

## Empfehlungen und Beschlüsse

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)  
Bern 1995

# Inhalt

Vorwort	7
Grundsätze zur Mädchenbildung 2. November 1972	9
Grundsätze zur Schulung der Gastarbeiterkinder 2. November 1972	11
Empfehlungen für die Erleichterung des Schulübertritts zwischen Kantonen 25. Oktober 1973	13
Grundsätze zur Schulung der Gastarbeiterkinder. Ergänzung 14. November 1974	15
Thesen zur Frage des Hochschulzugangs 15. November 1974	17
Thesen für eine schweizerische Stipendienpolitik 30. Oktober 1975	19
Empfehlungen und Beschlüsse betreffend Einführung, Reform und Koordination des Unterrichts in der zweiten Landessprache für alle Schüler während der obligatorischen Schulzeit 30. Oktober 1975	23
Empfehlungen und Beschlüsse zum Bericht "Mittelschule von morgen" 11. März 1976	37
Stellungnahme zum Bericht der Arbeitsgruppe "Jugendliche und Arbeitsmarkt" des BIGA 11. März 1976	39
Grundsätze betreffend den Beitrag der Nidhochschulkantone an die Erhöhung der Klinikkapazität 14. Mai 1976	41
Grundsätze zur Schulung der Gastarbeiterkinder. Ergänzung 14. Mai 1976	43
Massnahmenkatalog betreffend Lehrerarbeitslosigkeit 31. März 1977	45
Thesen betreffend Schulkoordination und Schulreform 20./21. Oktober 1977	51

Empfehlungen betreffend den Hochschulzugang von Inhabern eines Primar- oder Sekundarlehrerpatentes 20./21. Oktober 1977	53
Beschlüsse und Empfehlungen zu Lehrerbildung von morgen 26. Oktober 1978	57
Modell eines kantonalen Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge 8. Mai 1981	63
Empfehlungen betreffend Katalog möglicher Massnahmen zur Vermehrung bzw. Wahrung des Stellenangebots für Lehrer 8. Mai 1981	67
Grundsätze und Empfehlungen betreffend gleiche Ausbildungschancen für Mädchen und Knaben 30. Oktober 1981	73
Empfehlungen zum Mathematikunterricht während der obligatorischen Schulzeit 3. Juni 1982	75
Empfehlungen betreffend den Hochschulzugang von Inhabern eines Primarlehrerpatentes 20. September 1982	87
Erklärung zur Schulpolitik 27. März 1984	91
Erklärung zur Stipendienpolitik 26. Oktober 1984	93
Empfehlung zur Ausbildung der Lehrer für die Sekundarstufe I 22. März 1985	95
Empfehlung betreffend Einführung in die italienische Kultur und Sprache 22. März 1985	97
Erklärung zur Frage des Schuljahresbeginns 6. August 1985	99
Empfehlungen zur Sonderpädagogik 24. Oktober 1985	101
Empfehlungen zur Förderung des Schüler- und Lehreraustausches zwischen den Regionen des Landes 24. Oktober 1985	103
Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder 24. Oktober 1985	105
Leitideen und Richtziele zur Informatik in den Volksschulen Mai 1986	107

Treffpunkte Fremdsprachunterricht am Übergang von der obligatorischen Schulzeit zu den Anschluss-Schulen 30. Oktober 1986	111
Thesen zur materiellen Harmonisierung der kantonalen Stipendienordnungen 11. Juni 1987	141
Erklärung zur Umwelterziehung an den Schulen 28. Oktober 1988	145
Stellungnahme zur Übernahme des "acquis communautaire" im Bildungsbereich 22. Februar 1990	147
Empfehlungen über die gegenseitige Anerkennung der kantonalen Lehrdiplome 25./26. Oktober 1990	149
Gemeinsame Empfehlungen der EDK und FDK zur Doppelbesteuerung ausländischer Lehrer aus den Ländern Jugoslawien, Türkei und Portugal 1. Januar 1991	151
Empfehlungen über die Ausbildung der Lehrer der Sekundarstufe II (Maturitätsschulen, Mittelschulseminare und Diplommittelschulen) 21. Februar 1991	153
Erklärung zu Rassismus und Schule 6. Juni 1991	155
Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder 24./25. Oktober 1991	161
Beschlüsse, Empfehlungen und Hinweise zur Realisierung des Konkordats über die Schulkoordination von 1970 24./25. Oktober 1991	163
Die Bildungszusammenarbeit mit Europa weiterführen 16. Dezember 1992	167
Empfehlungen zur Heilpädagogischen Früherziehung in der Schweiz 18. Februar 1993	169
Empfehlungen zur Förderung des nationalen und internationalen Austausches im Bildungswesen 18. Februar 1993	173
Empfehlungen zu Europa in der Schule 18. Februar 1993	179

Thesen zur Entwicklung von Fachhochschulen und Berufsmaturitäten 18. Februar 1993	187
Empfehlungen zur Gleichstellung von Frau und Mann im Bildungswesen 28. Oktober 1993	191
Erklärung zum Hochschulzugang in der Schweiz 28. Oktober 1993	193
Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen 9. Juni 1994	195
Empfehlungen zur Harmonisierung des Schuleintrittsalters 28. Oktober 1994	197
Erklärung zur Förderung des zweisprachigen Unterrichts in der Schweiz 2. März 1995	199
<b>Konferenz der Erziehungsdirektoren der deutsch- und der mehrsprachigen Kantone und des Tessins</b>	207
Empfehlungen zum Verhältnis Hochsprache und Mundart im Schulunterricht 15. Juni 1984	209
Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann 17. September 1992	211
Sachregister	219

## Vorwort

Gemäss ihrem Statut bearbeitet die Erziehungsdirektorenkonferenz "Fragen, die in den Bereich der kantonalen Erziehungsdirektionen fallen, führt die durch das Konkordat über die Schulkoordination festgelegten Aufgaben durch und stellt die Zusammenarbeit mit dem Bund sicher". Das Schulkonkordat seinerseits beauftragt die EDK, Empfehlungen zuhanden aller Kantone "zur Förderung des Schulwesens und zur Harmonisierung des entsprechenden kantonalen Rechts" auszuarbeiten.

Namentlich seit dem Inkrafttreten des Schulkonkordats (1971) hat die EDK eine Reihe von Grundsatzbeschlüssen und Empfehlungen zum schweizerischen Bildungswesen erlassen.

Soweit es sich um interkantonale Vereinbarungen, Reglemente oder Rahmenlehrpläne handelt, sind die Texte publiziert und damit greifbar. Im besondern wurden diese Erlasse im Informationsbulletin 49 (Oktober 1986) zusammengefasst veröffentlicht; die Nachträge werden jeweils den Jahresberichten beigelegt.

Dagegen fehlte bisher eine Sammlung der von der EDK verabschiedeten Empfehlungen, Leitideen und Stellungnahmen. Was nicht leicht zugänglich ist, verliert die Wirkung; zudem droht die Kontinuität der Arbeiten verloren zu gehen. Es ist daher zweifellos sinnvoll, die Beschlüsse zusammengefasst herauszugeben.

Das Unterfangen ist nicht problemlos. Die EDK verfügt über keine klaren Regeln, was als Grundsatzbeschluss gilt und wie ein solcher zu gestalten ist. Wichtige Projekte mit erheblicher Wirkung (Beispiele: SIPRI, LEFOMO) wurden ohne förmliche Empfehlungen abgeschlossen. In andern Fällen beliest man es mit Kreisschreiben oder hielt die Beschlüsse bloss in Korrespondenzen fest.

Die vorliegende Sammlung hält sich an die Texte, die im Generalsekretariat unter dem Titel von "Empfehlungen und Beschlüssen" klassifiziert wurden. Sie gibt die Beschlüsse in chronologischer Reihenfolge wieder. Obsolet gewordene Beschlüsse wurden weggelassen; eine Ausnahme wurde nur dort gemacht, wo die Entwicklung dokumentiert werden soll, wie im Fall der Stellungnahmen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder oder zur Mädchenbildung. Ein Sachregister erleichtert die Erschliessung.

Bei den Titeln der Beschlüsse haben wir uns zum Teil kleine Korrekturen an den überlieferten Texten erlaubt. Auch so stehen aber etwa die Bezeichnungen Thesen, Grundsätze, Stellungnahmen, Erklärungen recht willkürlich nebeneinander.

Sofern es sich um förmliche Empfehlungen nach Art. 3 des Schulkonkordats handelt, wird dies eigens vermerkt. Diesen Empfehlungen kommt wegen ihrer grösseren Verbindlichkeit ein besonderer Stellenwert zu.

August 1995

Moritz Arnet  
Generalsekretär der EDK



## Grundsätze zur Mädchenbildung

vom 2. November 1972

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) fordert die Kantone auf, die geeigneten Massnahmen zu treffen, um jede Diskriminierung der Mädchen im Bildungswesen zu verhindern und vor allem Knaben und Mädchen dieselben Aufstiegschancen in höhere Schulen zu bieten.

Zu diesem Zweck empfiehlt sie

- Knaben- und Mädchenhandarbeit möglichst in gleichem Ausmass zu entwickeln;
- in Stundenplänen und Stoffprogrammen darauf zu achten, dass Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaftsunterricht nicht auf Kosten der Promotionsfächer erteilt werden;
- auf der Oberstufe über Wahl- und Freifächer Differenzierungsmöglichkeiten zu schaffen. Dabei könnten für die einen Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft ausgebaut, für die andern zusätzlicher Unterricht in Fächern wie Geometrie, Fremdsprache usw. angeboten werden.

Die EDK empfiehlt ferner den Regionalkonferenzen, diese Fragen in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft zu studieren und womöglich gemeinsame Lösungen anzustreben.

Im übrigen weist sie auf den Schlussbericht der Kommission für Mädchenbildung, der zwar nicht als bindend, wohl aber als wegleitend betrachtet werden kann.

Plenarversammlung vom 2. November 1972

Vgl. die Grundsätze vom 30. Oktober 1981 und die Empfehlungen vom 28. Oktober 1993



## Grundsätze zur Schulung der Gastarbeiterkinder

vom 2. November 1972

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren fordert die Kantone auf, die geeigneten Massnahmen zu treffen, um jede Diskriminierung von Gastarbeiterkindern in der Schule zu vermeiden und diesen womöglich dieselben Aufstiegschancen zu eröffnen wie den Schweizer Kindern. Dabei geht sie von der Überzeugung aus, dass alles getan werden müsse, um die Kinder von Gastarbeitern in den öffentlichen Schulen zu integrieren, ohne dass ihnen daraus Nachteile entstehen. Sie empfiehlt deshalb den Kantonen

- die Integration im Vorschulalter zu fördern;
- den Eintritt in die öffentlichen Schulen durch geeignete Massnahmen (Sprachklassen, Sprachkurse usw.) zu erleichtern;
- die Promovierung nicht zu stark von den Leistungen in der Unterrichtssprache abhängig zu machen;
- die ausserschulische Betreuung und Aufgabenhilfe zu fördern.

Die Konferenz hat auch Verständnis dafür, dass die Eltern der Kinder und die ausländischen Behörden, insbesondere im Hinblick auf eine allfällige Rückkehr ins Ursprungsland, Massnahmen zur Verhinderung einer Entwurzelung zu treffen wünschen. Sie erachtet es nicht als die Aufgabe der Kantone, die entsprechenden Vorkehrungen selbst an die Hand zu nehmen, lädt jene aber ein, den Organisatoren jede Erleichterung und womöglich Mithilfe in dieser Beziehung zu gewähren.

Sie empfiehlt den Kantonen

- Zusatzunterricht in heimatlicher Sprache und Kultur nicht unter 2 Stunden wöchentlich innerhalb des obligatorischen Schulprogramms zu gestatten;
- den Abgangszeugnissen einen Ausweis über den Besuch dieser Kurse beizulegen;
- Rückkehrern den Besuch von privaten Ausländerschulen während einer bestimmten Frist zu erlauben.

Um Spannungen und Missverständnisse zu vermeiden, drängt es sich auf, Informationsdienste für Konsulate, Eltern und Schüler auszubauen.

Plenarversammlung vom 2. November 1972

Vgl. die Ergänzungen vom 14. November 1974 und 14. Mai 1976 sowie die Empfehlungen vom 24. Oktober 1991



# Empfehlungen für die Erleichterung des Schulübertritts zwischen Kantonen

vom 25. Oktober 1973

Ausgangspunkt aller Koordinationsbestrebungen der EDK sind die individuellen, vielfältigen Schwierigkeiten, unter denen Schulkinder, die den Schulort über Sprach- und Kantonsgrenzen hinweg wechseln müssen, zu leiden haben.

Die EDK versucht darum, die Ursachen dieser Schwierigkeiten durch die Angleichung der kantonalen Schulsysteme und der Lehrinhalte im Sinne des Konkordats über die Schulkoordination zu beheben. Diese Arbeiten sind in Angriff genommen worden; ihr erfolgreicher Abschluss wird aber längere Zeit dauern.

So ist vorderhand noch damit zu rechnen, dass Schulkinder aufgrund äusserst unterschiedlicher Programme unterrichtet werden und beim Überschreiten von Kantonsgrenzen auch innerhalb des gleichen Sprachgebietes schwere Nachteile in Kauf nehmen müssen. Diesen Kindern gilt es durch Rücksichtnahme auf die jeweilige besondere Situation und die individuellen Bedürfnisse zu helfen.

Die EDK empfiehlt den Kantonen, das Notwendige zur Verwirklichung der folgenden Massnahmen vorzukehren:

1. Die Kantone schaffen eine Orientierungsbroschüre über ihr Schulsystem, welche den Eltern zugewanderter Kinder abzugeben ist. Diese Broschüre soll (z.B. in Form von Beiblättern) auch ein Verzeichnis der kantonalen und kommunalen Schulinstanzen, Auskunfts- und Beratungsstellen enthalten.
2. Die Kantone sorgen, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulbehörden, für die individuelle Beratung der zugezogenen Eltern und Schüler.
3. Die Kantone unterstützen die Lehrer bei der Aufgabe, sich im Interesse zugewanderter Schüler über die Unterschiede in den Lehrplänen zu informieren. Die Kantone gestalten die Abgangsdokumente so, dass dem Informationsbedürfnis der Lehrer Rechnung getragen wird. So sollte zumindest ersichtlich sein, wo Auskünfte und Unterlagen erhältlich sind.
4. Die Kantone setzen sich zum Ziel, allen zugewanderten Schülern die reguläre Fortsetzung ihrer Schullaufbahn ohne Verlust von Schuljahren in einer Schule eines entsprechenden Typs zu ermöglichen. Schülern, die im Herkunftskanton noch eine ungeteilte Primarschule besuchten, im aufnehmenden Kanton dagegen bereits einer Selektionsstufe zugeteilt werden müssen, sollte Gelegenheit gegeben werden, sich im Zweifelsfalle im anspruchsvolleren Schulzweig zu bewähren. Zu diesem Zweck bemühen sich die Kantone, Lücken und Rückstände in einzelnen Fächern, insbesondere Fremdsprachen, durch Gruppen- und Einzelunterricht, ohne finanzielle Belastung der Eltern, auszugleichen, und zwar auf die Dauer eines Jahres.

5. Die Kantone empfehlen Lehrern und Schulbehörden, Bestimmungen über die Rückversetzung oder Umteilung gegenüber zugewanderten Kindern während einer angemessenen Übergangszeit mit grösster Zurückhaltung anzuwenden.

Plenarversammlung vom 25. Oktober 1973

## Grundsätze zur Schulung der Gastarbeiterkinder

Ergänzung vom 14. November 1974

1. Die Schuleingliederung der Gastarbeiterkinder soll womöglich schon im Vorschulalter gefördert werden (Sprachkurse, Kindergärten).
2. Die Lehrerschaft ist auf die Betreuung der Gastarbeiterkinder vorzubereiten (Lehrerbildungsanstalten, Lehrerfortbildung).
3. Es soll dafür gesorgt werden, dass Gastarbeiterkinder, die wegen Schulschwierigkeiten die letzte Schulstufe (8./9. Klasse) nicht erreichen, doch in den Genuss der Berufsberatung gelangen.

Plenarversammlung vom 14. November 1974

Vgl. die Ergänzung vom 14. Mai 1976 und die Empfehlungen vom 24. Oktober 1991



## Thesen zur Frage des Hochschulzugangs

vom 15. November 1974

1. Der Numerus clausus an den schweizerischen Hochschulen ist wenn immer möglich zu vermeiden. Um gesamtschweizerisch ausreichend vorhandene Plätze auszunützen, muss ein regionaler Ausgleich ins Auge gefasst werden.
2. Falls sich eine Beschränkung des Studienzuges im Sinne eines echten Numerus clausus, welcher offen zu deklarieren ist, nicht umgehen lässt, dürfen Kandidaten aus Nichthochschulkantonen keine Benachteiligung erfahren. Die Selektion darf nur auf Grund einheitlicher Kriterien für Eignung und Leistung erfolgen.
3. Das Maturitätszeugnis soll nach wie vor einen Ausweis für die allgemeine Hochschulreife darstellen. Von Nachexamina einzelner Fakultäten ist deshalb abzusehen. Leistungskriterien hatten auf dem Maturitätszeugnis zu basieren. Zur besseren Leistungsdifferenzierung wäre die Einführung von halben Noten im Maturitätszeugnis wieder in Erwägung zu ziehen.
4. Die allfällige Einführung des Numerus clausus darf nicht die Drosselung jedes Zweitzuganges zur Universität (über Erwachsenenmatur Primarlehrerpatent, Handelsmaturität) zur Folge haben.
5. Sollten an Lehrplan und Struktur der Lehrerseminarien von den Universitäten besondere Bedingungen hinsichtlich der Aufnahme von Absolventen dieser Schulen gestellt werden, so wäre auf jeden Fall allen Inhabern eines Primarlehrerpatentes der Zugang zum Sekundarlehrerstudium sowie zur Ausbildung zum Sonderschullehrer offen zu halten.
6. Der Platzmangel an den Universitäten wird auch durch die zum Teil aussergewöhnlich langen Studienzeiten verschärft. Eine Verkürzung der Studienzeiten ist anzustreben. Dabei kommt dem Ausbau der Studienberatung grosse Bedeutung zu.
7. Entscheide und Massnahmen in dieser Angelegenheit sollten unter allen Umständen zwischen allen beteiligten Instanzen abgesprochen werden. Bei einschränkenden Massnahmen wären vor allem genügend lange Übergangsfristen vorzusehen.

Plenarversammlung vom 15. November 1974

Vgl. die Erklärung vom 28. Oktober 1993



# Thesen für eine schweizerische Stipendienpolitik

vom 30. Oktober 1975

## 1. Erwartungen gegenüber dem Stipendiaten und seinen Eltern

- 1.1 Als allgemeiner Grundsatz gilt die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern. Die Finanzierung der Ausbildung gehört auch in Zukunft zu den wichtigsten Aufgaben der Familie.
- 1.2 Dem Stipendiaten und seinen Eltern wird eine angemessene Eigenleistung zugemutet. An die zumutbare Eigenleistung sind Einkommen des Stipendiaten wie Lehrlingslohn und Lohn aus Teilzeitbeschäftigungen angemessen anzurechnen.
- 1.3 Es wird erwartet, dass der in Ausbildung Befindliche sich mit einem Lebensstandard zufrieden gibt, der weniger hoch ist als derjenige Gleichaltriger, die im Erwerbsleben stehen. Diese Erwartung gilt für Stipendiaten von seiten des Staates wie für Nichtstipendiaten von seiten der Eltern.
- 1.4 Den Eltern wird zugemutet, dass sie ihren Lebensstandard während der Ausbildungszeit ihrer Kinder angemessen einschränken. Diese Einschränkung darf allerdings nicht ungebührlich weit gehen. So soll eine Familie trotz Ausbildungskosten der Kinder ein angemessenes Sparvermögen erhalten können.
- 1.5 Stipendien sollen nur während einer bestimmten Zeit beansprucht werden. Diese soll die normale Studiendauer plus ein Jahr nicht überschreiten. Verlängerungen der Ausbildungszeit wegen Militärdienst, Krankheit oder aus anderem Unverschulden des Stipendiaten sind zu berücksichtigen.

## 2. Erwartungen gegenüber der öffentlichen Hand

- 2.1 Es ist anzustreben, dass ein Fehlbetrag zwischen den Ausbildungskosten und der zumutbaren Eigenleistung durch Ausbildungsbeihilfen der öffentlichen Hand gedeckt wird.
- 2.2 Ausbildungsbeihilfen sollen grundsätzlich in der Form nicht rückzahlbarer Stipendien ausgerichtet werden. Reichen die Stipendien zur vollen Finanzierung nicht aus, so sollen sie teilweise durch Darlehen ergänzt werden.
- 2.3 Das Stipendienwesen ist eine gemeinsame Aufgabe der Kantone und des Bundes. Die Kantone befinden über den Beizug der Gemeinden.
- 2.4 Schweizerbürger, niedergelassene Ausländer und anerkannte Flüchtlinge sollen stipendienrechtlich gleich behandelt werden.

### 3. Vorschläge für die Stipendienpolitik der Kantone

- 3.1 Die Kantone bestimmen die zumutbare Eigenleistung der Stipendiaten und ihrer Eltern, sei es in Relation zum Existenzminimum oder zum Einkommen einer bestimmten Berufskategorie, wobei auch zu berücksichtigen ist, ob der Stipendienbezüger sich in einer ersten Ausbildung befindet oder nach eigener Erwerbstätigkeit wieder in die Ausbildung zurückkehrt. Eigenverdienst der Stipendiaten wird bei der Festsetzung der zumutbaren Eigenleistung angerechnet.
- 3.2 Die Höchstansätze für Ausbildungsbeihilfen an Lehrlinge und Mittelschüler einerseits, Studenten an Hochschulen und höheren Fachschulen (HTL, HWV usw.) andererseits, sollen gleich hoch sein. Es soll nur zwischen sekundärem und tertiärem Bildungsbereich unterschieden werden.
- 3.3 Eine Indexierung der Stipendien gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise ist abzulehnen, weil die verschiedenen Grössen, die die Ausbildungskosten und die zumutbare Eigenleistung beeinflussen, sich ungleich entwickeln. Hingegen sollen die Kantone ihre Bewertungsgrundlagen und Leistungen periodisch, zum Beispiel nach jeder Steuerperiode, unter Berücksichtigung der Teuerung überprüfen.
- 3.4 Die Kantone sollen ihre Stipendienleistungen im Sinne einer Harmonisierung annähern.
- 3.5 Jene, die heute mit ihren Leistungen an der Spitze stehen, sollen diese in den nächsten fünf Jahren höchstens im Ausmass der Teuerung erhöhen.
- 3.6 Die Kantone mit tieferen Ansätzen sollen ihre Stipendiaufwendungen in den nächsten fünf Jahren schrittweise erhöhen, bis sie einen bestimmten, gesamtschweizerisch einheitlichen Prozentsatz des Kantonertrags der direkten Bundessteuer erreichen.
- 3.7 Reichen die Mittel trotz Aufwendungen in diesem Rahmen und trotz Bundesbeiträgen nicht aus zur Deckung des Stipendienbedarfs, sollen die Ausbildungsbeihilfen teilweise in der Form günstiger, wenigstens während der Ausbildungszeit zinsfreier Darlehen erfolgen.

### 4. Vorschläge für die Stipendienpolitik des Bundes

- 4.1 Die eidgenössische Stipendienpolitik soll die Kantone befähigen, ausreichende, für Bewerber mit ähnlichen Voraussetzungen vergleichbare Stipendien auszurichten.
- 4.2 Für dieses Ziel sollen alle verfügbaren Mittel eingesetzt werden. Die Subventionierung dritter Stipendienquellen und eine generelle Übernahme direkter Stipendienverpflichtungen durch den Bund, zum Beispiel zugunsten der ETH-Studenten oder für Nachdiplomstudien, sind daher abzulehnen. (Bestehende Stipendienleistungen der ETH und des Nationalfonds im bisherigen Rahmen, welche der Begabtenförderung dienen, werden davon nicht berührt.)

- 4.3 Der Verteilerschlüssel der Bundesbeiträge ist zu überprüfen. Neben dem Grundsatz der Subventionierung nach der Finanzkraft der Kantone ist zu prüfen, ob eine ergänzende Leistung des Bundes nach dem Kriterium des Stipendienaufwands der Kantone, gemessen an ihrem Ertrag der direkten Bundessteuer, eingeführt werden kann.
- 4.4 Insofern zur Ausbildungsfinanzierung Darlehen eingesetzt werden müssen, soll der Bund den Kantonen die Zinsverluste subventionieren, nicht aber direkte Darlehen gewähren.
- 4.5 Rechtsgrundlagen und Praxis der mit Stipendienangelegenheiten betrauten Bundesdienste (Amt für Wissenschaft und Forschung, EDI; Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und Abteilung für Landwirtschaft, EVD) sind zu vereinheitlichen.
- 4.6 In die Stipendiengesetzgebung des Bundes ist eine praktisch anwendbare Bestimmung über den stipendienrechtlichen Wohnsitz aufzunehmen, aus der einerseits die stipendienrechtliche Zuständigkeit für jede Kategorie von Bewerbern klar hervorgeht, und die andererseits verhindert, dass Kantone mit einem breiten Bildungsangebot gegenüber Zuzüglern, die sich vorwiegend zum Zwecke der Ausbildung niederlassen, ohne Einschränkung stipendienpflichtig werden.

Plenarversammlung vom 30. Oktober 1975

Vgl. die Thesen vom 11. Juni 1987



# Empfehlungen und Beschlüsse betreffend Einführung, Reform und Koordination des Unterrichts in der zweiten Landessprache für alle Schüler während der obligatorischen Schulzeit

vom 30. Oktober 1975

## 1. Einleitende Erwägungen

Mit der Ratifikation des Konkordates über die Schulkoordination haben die Kantone beschlossen, zur Förderung des Schulwesens und zur Harmonisierung des entsprechenden kantonalen Rechts gemeinsame Empfehlungen zu erlassen. In diesem Sinne wurde eine erste eingreifende Empfehlung über die Einführung, Reform und Koordination des Fremdsprachunterrichts, d.h. des Unterrichts in der zweiten Landessprache, abgegeben. Dies ist für die mehrsprachige Schweiz naheliegend; Kenntnisse in einer zweiten Landessprache sind für alle Schweizer von grossem staats- und kulturpolitischem Interesse. Die Schweiz trägt dadurch zur Verwirklichung einer europäischen Kulturpolitik bei, die schon im Jahre 1961 durch die Erziehungsminister der Europaratländer ins Auge gefasst wurde. Ebenfalls in den sechziger Jahren zeichnete sich in mehreren europäischen Ländern eine Entwicklung ab, die eine wesentliche Erweiterung der fremdsprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten aller Schüler durch Vorverlegung des Fremdsprachunterrichts und durch betonte Pflege des mündlichen Ausdrucks als möglich erscheinen liess. Zahlreiche Schulen in der Schweiz fühlten sich davon besonders stark angesprochen, da sie sich bei einer entsprechenden Reform auch Lösungen für ein vordringliches Koordinationsanliegen erhofften. Bekanntlich zeigen Vergleiche kantonalen Lehrpläne immer wieder, dass der unterschiedliche Beginn des Unterrichts in der ersten Fremdsprache ein schwieriges Hindernis beim Schulübertritt von einem Kanton in den andern darstellt. Mittels einer Vorverlegung sollte eine Harmonisierung des Beginns des Unterrichts in der zweiten Landessprache angestrebt werden.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erklärte die Bearbeitung dieser Probleme als eine ihrer prioritären Aufgaben. Sie übernahm 1969 eine Studiengruppe des Schweizerischen Lehrervereins, die sie erweiterte und deren Vorarbeit sie weiterführte. 1971 setzte sie eine Projektleiterin ein, 1972 - aufgrund eines von der Pädagogischen Kommission vorbereiteten Mandats - die "Expertenkommission zur Einführung und Koordination des Fremdsprachunterrichts in der obligatorischen Schulzeit" für die Erarbeitung von Empfehlungen. Im Juni 1974 veröffentlichte die EDK den Schlussbericht und die Anträge dieser Kommission<sup>1</sup> und forderte die Kantone, Regionen und die Konferenz schweizerischer Lehrerorganisationen (KOSLO) zur Stellungnahme auf. Nach Rücksprache mit den Kantonen war die Vernehmlassungsfrist auf 9 Monate angesetzt worden.

---

<sup>1</sup> Expertenkommission zur Einführung und Koordination des Fremdsprachunterrichts in der obligatorischen Schulzeit. Bericht und Anträge zur Einführung des Fremdsprachunterrichts in der obligatorischen Schulzeit. Genf, Sekretariat EDK, 1974. - 8°. 122 S. (Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Informations-Bulletin, 2a.)

Die Auswertung der Stellungnahmen wurde von der Pädagogischen Kommission der EDK geleitet. Drei Monate nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist lag der "Zusammenfassende Bericht" über die Auswertung und Vernehmlassung vor (Juni 1975). Dieser enthält einerseits das Rohmaterial der Stellungnahmen in tabellarischer Form, andererseits eine Zusammenfassung der Meinungen (vgl. Anhang A). Die Pädagogische Kommission formulierte hierauf, unter Beizug von Mitgliedern der Expertenkommission Fremdsprachenunterricht, Empfehlungen, wobei sie sich auf die Auswertung der Vernehmlassung stützte. Anlässlich ihrer Sitzung vom 20. Juni 1975 verabschiedete sie die Empfehlungen zuhanden der EDK.

Die Formulierung von Empfehlungen war nicht einfach. Einerseits hielten sich in den Stellungnahmen Zustimmung und Ablehnung zu den Anträgen der Expertenkommission gesamtschweizerisch gesehen etwa die Waage. Andererseits waren die Stellungnahmen sehr unterschiedlich formuliert; so wurde zum Beispiel gewissen Anträgen zwar grundsätzlich zugestimmt, diese Zustimmung dann aber von vielen Bedingungen abhängig gemacht. Andere Stellungnahmen sprachen sich grundsätzlich gegen eine Vorverlegung des Fremdsprachunterrichts aus, stimmten aber trotzdem einer Reihe von Einzelanträgen zu. Bei der Auswertung der Vernehmlassung war daher eine differenzierte Gewichtung der einzelnen Aussagen unumgänglich. Die Erziehungsdirektoren der welschen Schweiz hatten in bezug auf die versuchsweise Einführung des Unterrichts in der zweiten Landessprache während der obligatorischen Schulzeit bereits Beschluss gefasst, als diese Empfehlungen im Entwurf vorlagen. Die Erziehungsdirektoren der deutsch- und der mehrsprachigen Kantone diskutierten die Empfehlungen an einer Arbeitstagung vom 18. September 1975. Sie beauftragten den Vorstand, den Entwurf zu überarbeiten. Am 30. Oktober 1975 genehmigte die Plenarversammlung der EDK in Zug mit einigen Änderungen diese überarbeiteten Empfehlungen. Sie liegen hiermit in ihrer definitiven Fassung vor.

## 2. Empfehlungen und Beschlüsse<sup>2</sup>

In Kenntnis der Studien und Berichte der Erziehungsdirektorenkonferenz der Suisse romande,

in Berücksichtigung der Resultate einer breiten Vernehmlassung zu Bericht und Anträgen der Expertenkommission zur Einführung und Koordination des Fremdsprachunterrichts in der obligatorischen Schulzeit,

gestützt auf Artikel 3 des Konkordates über die Schulkoordination,

stimmt die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren folgenden Feststellungen, Empfehlungen und Beschlüssen zu:

---

<sup>2</sup> Sofern geographische Einschränkungen nicht ausdrücklich erwähnt sind, betreffen die Empfehlungen und Beschlüsse den Fremdsprachenunterricht in der ganzen Schweiz. Die Begründungen werden hier in der Regel nicht wiederholt; sie finden sich im Expertenbericht.

## A. Voraussetzungen

1. Eine Fremdsprache lernen ist ein anerkanntes Bildungsziel. Der Unterricht in der ersten Fremdsprache ist für alle Schüler obligatorisch. Sonderklassen sind vom Obligatorium auszunehmen, aber auch ihre Schüler sollen grundsätzlich eine Fremdsprache lernen können.
2. Erste Fremdsprache für die Suisse romande ist Deutsch.
  - Erste Fremdsprache für die deutschsprachige Schweiz ist Französisch. Die spezielle Lage der deutschsprachigen Schweiz mit ihrer typischen Mundart-Schriftsprache-Situation soll miteinbezogen werden.
  - Erste Fremdsprache für den Kanton Tessin ist Französisch. In den obern Mittelschulen, die zur Maturität führen, ist Deutsch erste Fremdsprache, am Seminar Französisch.
  - Erste Fremdsprache für Deutschbündner ist Französisch.
  - Erste Fremdsprache für Italienischbündner ist Deutsch (zweite Fremdsprache Französisch).
  - Erste Fremdsprache für Romanischbündner ist Deutsch (zweite Fremdsprache Französisch).
3. Der Unterricht in der ersten Fremdsprache kann nicht die Wahl zwischen einer Landessprache und Englisch anbieten (Wahlpflichtfächer).
4. Der Unterricht in der Fremdsprache muss von einem fachlich und methodisch entsprechend ausgebildeten Lehrer erteilt werden.

## B. Empfehlungen an die Kantone

1. Der Beginn des Unterrichts in der zweiten Landessprache ist grundsätzlich in die Entwicklungsphase vor der Pubertät zu legen. Er ist auf das 4. oder 5. Schuljahr anzusetzen. Im Interesse der Koordination ist darauf zu achten, dass bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit hinsichtlich Lernzielen und Lerninhalten, Lehrplänen und Lehrmitteln ein Ausgleich erreicht wird. Aufgrund der unterschiedlichen schulischen Verhältnisse in den Kantonen und Regionen sowie der spezifischen Bedingungen der mehrsprachigen Kantone und des Tessins ist die einheitliche Festsetzung eines Schuljahres für den Beginn des Unterrichts in der zweiten Landessprache in der ganzen Schweiz vorläufig nicht möglich.
2. Vor der Einführung des Unterrichts in der zweiten Landessprache sowie für Teilgebiete während dieser Einführungsperiode sind zu gewährleisten:
  - a) Die Überprüfung der Unterrichtsziele und Lehrpläne der betroffenen Schuljahre im Hinblick auf die Integration des Unterrichts in der zweiten Landessprache. Dabei sind Lösungen anzustreben, die eine Mehrbelastung der Schüler vermeiden.

- b) Die Aus- und Fortbildung der Lehrer gemäss Empfehlungen 4 und 5.
  - c) Das Vorliegen geeigneter Lehrmittel gemäss Empfehlung 7.
3. Die von der Expertenkommission formulierten allgemeinen Lernziele und die vorgesehene Unterrichtsdauer bilden die Grundlage für den Unterricht in der zweiten Landessprache während der obligatorischen Schulzeit. (Vgl. Anhang B.)
  4. Die von der Expertenkommission ausgearbeiteten Richtlinien für die Aus- und Fortbildung der Lehrer sind wegleitend. Nach Massgabe der Möglichkeiten sollen die Kantone und Regionen - insbesondere bezüglich des Fremdsprachaufenthalts - über dieses Minimum hinausgehen. (Vgl. Anhang C.)
  5. Der Unterricht in der zweiten Landessprache soll in der Primarschule in der Regel vom Klassenlehrer mit entsprechender Lehrbefähigung erteilt werden, wobei ein Fächerabtausch zwischen einzelnen Lehrern möglich ist.
  6. Mit Rücksicht auf die vorgeschlagenen Lernziele und Methoden (vgl. Anhang B) ist anzustreben, die Leistungen der Schüler weder für die Promotion vor der Selektion, noch für die Selektion der Schüler beim Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I zu werten.
  7. Für den Unterricht in der zweiten Landessprache sind Lehrwerke zu schaffen oder zu übernehmen, die einerseits die von der Expertenkommission aufgestellten allgemeinen Lernziele, andererseits die regionalen Bedürfnisse und Schulverhältnisse berücksichtigen.

#### C. Empfehlungen an die Regionen

Die Regionen der EDK werden eingeladen, innerhalb ihres Gebietes für ein koordiniertes Vorgehen zu sorgen bezüglich

- der in Empfehlung 2 genannten Voraussetzungen;
- der Festsetzung des Schuljahres des Beginns des Unterrichts in der zweiten Landessprache.

#### D. Beschlüsse betreffend begleitende Massnahmen

Die EDK beschliesst:

1. Den Terminplan für die allgemeine Einführung des Unterrichts in der zweiten Landessprache zu bestimmen, wenn die unter Punkt B 2 genannten Voraussetzungen vor der Verwirklichung stehen.
2. Den Kantonen die Durchführung der Empfehlungen durch das Angebot der folgenden Massnahmen - die zum Teil in direktem Zusammenhang mit den unter B 2 genannten Voraussetzungen stehen - zu erleichtern:

- a) *Massnahmen betreffend die Überprüfung der Situation an der Primarschule*  
Die Pädagogische Kommission wird beauftragt, geeignete Massnahmen auszuarbeiten zur Unterstützung der Regionen und Kantone für die Überprüfung der Situation der Primarschule im Sinne der Empfehlung 2.1 und der EDK entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
- b) *Massnahmen betreffend die Auswahl bzw. Schaffung von Lehrwerken für den Unterricht in der zweiten Landessprache*  
Die EDK beauftragt eine Expertengruppe, Lernziele und Lehrwerkkonzepte für den Unterricht in der zweiten Landessprache zur Verfügung zu stellen. Die EDK erteilt selber keine Aufträge zur Schaffung von Lehrwerken; sie empfiehlt aber den Kantonen und Regionen, bei Bedarf solche gemäss ihren Lernzielen und Lehrwerkkonzepten zu schaffen. Die EDK berät die Kantone und Regionen in Fragen der Herstellung von Lehrwerken für den Fremdsprachunterricht.
- c) *Massnahmen betreffend die Fortsetzung der Versuche im Unterricht in der zweiten Landessprache in der Primarschule*  
Bis zur allgemeinen Einführung des Unterrichts in der zweiten Landessprache in den Kantonen empfiehlt die EDK denselben, Versuche neu aufzunehmen oder fortzusetzen, um damit zur Abklärung folgender Probleme beizutragen:
- Weiterentwicklung der Methodik des Fremdsprachunterrichts
  - Erprobung neuer Lehrmittel
  - Gestaltung der Lehrerausbildung und -fortbildung entsprechend einer weiterentwickelten Methodik und im Hinblick auf die neuen Lehrmittel
  - Dispensation von schwachen Schülern resp. Sonderklassen
  - Weiterführung des Unterrichts in den Anschlusschulen
  - Weiterentwicklung von Unterrichtsformen für Mehrklassenschulen

Die EDK stellt Mittel zur Koordination dieser kantonalen Versuche in den oben genannten Problembereichen zur Verfügung. Speziell fördert sie die koordinierte Evaluation dieser Versuche.

### 3. Anhänge

#### A. Instanzen, welche an der Vernehmlassung über Bericht und Anträge der Expertenkommission teilnahmen

1. *Kantonale Erziehungsdepartemente*  
Alle deutsch- und mehrsprachigen Kantone sowie der Kanton Tessin reichten kantonale Stellungnahmen ein, die Suisse romande eine regionale.
2. *Lehrerbildungsinstitutionen*
  - Schweizerische Seminardirektorenkonferenz
  - Arbeitsgemeinschaft für Lehrerfortbildung in der deutschsprachigen Schweiz

### 3. *Lehrerorganisationen*

- Konferenz schweizerischer Lehrerorganisationen (KOSLO)
- einzelne Lehrergruppen:

Einzelne Lehrergruppen sandten ihre Stellungnahme an ihre Kantone, an die Konferenz schweizerischer Lehrerorganisationen, an das EDK-Sekretariat oder an alle genannten Instanzen und Institutionen. Um diese sehr unterschiedlich zu gewichtenden Stellungnahmen richtig einzustufen, ging die Auswertungsgruppe wie folgt vor: In die quantitative Auswertung gingen diese Stellungnahmen nicht ein, in die qualitative überall da, wo sie neue Gedanken resp. Argumente enthielten.

## B. **Ziele und Methoden des Unterrichts in der zweiten Landessprache während der obligatorischen Schulzeit** (Kapitel VI des Expertenberichts)<sup>3</sup>

### 1. Einleitung

In jenen kantonsübergreifenden Gebieten, in welchen bei gleicher Muttersprache die gleiche Fremdsprache gelehrt wird - das ist der Fall in der deutschen Schweiz und in der französischen Schweiz -, ist eine Koordination vordringlich. Bei der Beurteilung Deutschbündens dürfen aber die innerbündnerischen Koordinationsanliegen nicht ausser acht gelassen werden.

Die Koordination bezieht sich einerseits auf den Unterrichtsbeginn, andererseits auf die Lernziele.

Die Koordination des Unterrichtsbeginns hat Priorität. Sie ist auch Voraussetzung für die Koordination der Lernziele. Die Koordination der Lernziele wird erschwert durch die Verschiedenheit des Selektionszeitpunktes von Kanton zu Kanton, die sich infolge der unterschiedlichen Stundendotierung vor und nach der Selektionsstufe besonders nachteilig auswirkt. Die Koordination der Lernziele wird daher, solange der Zeitpunkt der Selektion nicht koordiniert ist, immer nur innerhalb gewisser Grenzen realisierbar sein.

Die EDK ist bestrebt, in ihren Vorschlägen für die Koordination des Fremdsprachunterrichts auch Forderungen der Reform zu berücksichtigen. Forderungen der Reform spielen schon bei der Festsetzung des Unterrichtsbeginns eine Rolle, sie kommen aber vor allem in der Frage der Lernziele zur Geltung. Denn eine Reform des Unterrichts wird primär durch die Revision der Lernziele bewirkt: Wenn mit der Koordination der Lernziele auch deren Revision erreicht werden soll, ist es folgerichtig, dass zuerst die Grundsätze der Revision entworfen werden; in Anlehnung an diese Grundsätze können dann die konkreten Lernziele bestimmt werden, welche der Koordination dienen. Die konkreten Lernziele sind in jeder Sprachregion nach Ziel- und Ausgangssprache verschieden. Die allgemeinen Grundsätze hingegen sind für die Lernziele aller Ziel- und Ausgangssprachen dieselben. In den "Allgemeinen Lernzielen" hat die EDK die Grundsätze formuliert, die für eine Revision der Lernziele des Fremdsprachunterrichts in der Schweiz wegleitend sein können. Auf der Grundlage der "Allgemeinen Lernziele" können in den einzelnen Sprachregionen - unter Berücksichti-

---

<sup>3</sup> Vgl. auch die ausführliche Fassung der allgemeinen Lernziele und Methoden in Anhang 5 des Expertenberichts, S. 93-105.

gung der Ausgangssprache - die konkreten Lernziele für den Französischunterricht und für den Deutschunterricht erarbeitet werden. Im Kanton Graubünden müssen die "Allgemeinen Lernziele" für den Deutschunterricht (erste Fremdsprache in Italienisch- und Romanischbünden) so ergänzt werden, dass sie den besonderen Schulverhältnissen entsprechen.

Die wesentlichen Grundgedanken der von der EDK erarbeiteten "Allgemeinen Lernziele" werden im folgenden kurz zusammengefasst.

## 2. Allgemeindidaktische Grundsätze

### 2.1 Allgemeindidaktische Ziele

Lernziele des Fremdsprachunterrichts dürfen nicht nur nach fachspezifischen Gesichtspunkten bestimmt werden. Es ist zu bedenken, dass der Schüler nicht nur lernt, was ihm der Lehrer in den verschiedenen Fächern beibringt, sondern dass von der Art und Weise des Unterrichtens unbeabsichtigte und oft auch unerwünschte Wirkungen ausgehen. Es ist wichtig, dass der Schüler die Fremdsprache lernt, aber es ist noch wichtiger, dass er lernt, selbständig zu handeln, Verantwortung zu übernehmen und mit andern Menschen zusammenzuarbeiten.

### 2.2 Motivation

Der Unterrichtserfolg hängt grösstenteils vom Interesse ab, das die Schüler am Unterricht haben. Daher ist es wichtig, dass der Unterricht den Neigungen und Interessen der Schüler entgegenkommt. Das bezieht sich nicht nur auf die Themenkreise, die berührt werden, sondern vor allem auch auf die Art und Weise, wie der Lehrer die Schüler am Unterricht teilhaben lässt.

### 2.3 Differenzierung

Wie heute schon an den verschiedenen Schularten der Selektionsstufe verschiedene Anforderungen gestellt werden (äussere Differenzierung), so wird der Fremdsprachunterricht auch in Zukunft während der ganzen obligatorischen Schulzeit den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernbegabungen der Schüler Rechnung tragen müssen. Die Differenzierung bezieht sich einerseits auf die Wahl und Gewichtung der konkreten Lernziele, andererseits auf das methodische Vorgehen.

## 3. Grundsätzliche Überlegungen zu den fachdidaktischen Lernzielen

### 3.1 Haltungen und Einstellungen gegenüber anderssprachigen Kulturen

Der Unterricht soll darauf ausgehen, den Erfahrungshorizont des Schülers zu erweitern und seine Erlebniswelt zu bereichern. Dem auf die äussere Welt gerichteten Interesse des Schülers kommen Berichte (Informationen, Dokumente) über die fremden Sprachgebiete und deren Bewohner entgegen. Solche Berichte werden sich nicht auf die betreffende Sprachregion der Schweiz beschränken, sondern auch die entsprechenden ausländischen Sprachgebiete miteinbeziehen. Der Schüler soll erfahren, dass Unterschiede der Sprache und der Staatszugehörigkeit die Menschen nicht daran hindern, miteinander in Kontakt zu treten,

sich zu verstehen und gemeinsame Interessen wahrzunehmen. Das ist für die mehrsprachige Schweiz von besonderer Bedeutung.

### 3.2 Kommunikation

Im Fremdsprachunterricht soll der Schüler die Fähigkeit erwerben, mit Angehörigen der fremden Sprachgemeinschaft in deren Sprache zu verkehren. In erster Linie soll der Schüler die mündliche Kommunikationsfähigkeit erwerben; er soll lernen, sich mit Menschen zu verständigen, welche die fremde Sprache als Muttersprache sprechen: er muss so sprechen können, dass sie verstehen, was er sagen will.

#### *Sprachliche Korrektheit:*

In der Kommunikation ist die sprachliche Korrektheit des Ausdrucks nicht von zentraler Bedeutung. Verständigungsschwierigkeiten entstehen meist nicht, weil die Gesprächspartner Grammatikfehler machen, sondern eher, weil es dem Sprechenden - mangels Übung - nicht gelingt, das zu sagen, was er sagen will. Damit soll die Forderung des korrekten Sprachgebrauchs nicht in Frage gestellt werden, aber sie ist nur eine von vielen verschiedenen Forderungen, die bei der Kommunikation im Interesse der Verständigung beachtet werden müssen.

#### *Schwierigkeiten der Kommunikation:*

Der Schüler wird erfahrungsgemäss lange Zeit grössere Schwierigkeiten haben, sich in der zu erlernenden Sprache zu verständigen. Daher ist es wichtig, dass er lernt, wie Schwierigkeiten der Verständigung überwunden werden können. Er muss lernen, Rückfragen zu stellen, wenn er seinen Gesprächspartner nicht versteht. Wenn er von ihm nicht verstanden wird, muss er fähig sein, zu erklären oder zu umschreiben, was er sagen will. Wenn er einen geschriebenen Text nicht versteht, muss er ein Wörterbuch benützen können.

### 3.3 Umfang des Sprachschatzes

Die Fremdsprache kann nicht in dem Umfang gelehrt werden, wie sie von Fremdsprachigen selber gesprochen bzw. geschrieben wird; daher muss der zu lehrende Sprachschatz beschränkt werden. Der Sprachschatz soll vor allem Wörter, Formen, Strukturen enthalten, die der Fremdsprachige sehr häufig verwendet; hingegen soll auf alles verzichtet werden, was der Fremdsprachige selber nur selten braucht. Dabei muss auch auf die Lernfähigkeit des Schülers Rücksicht genommen werden. Auf schwierige sprachliche Besonderheiten soll im Unterricht nicht übermässiges Gewicht gelegt werden, wenn sie für die Verständigung verhältnismässig unwesentlich sind.

### 3.4 Mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung

Der Schüler soll die Sprache vor allem mündlich, in zweiter Linie auch schriftlich beherrschen lernen; das Sprechen hat den Vorrang vor dem Schreiben. Dabei ist zu beachten, dass man sich beim Sprechen anders ausdrückt als beim Schreiben. Der Schüler soll sich beim Sprechen jene Ausdrucksweise aneignen, die für das spontane Sprechen in Alltagssituationen üblich ist. Geschriebene Texte sind daher kein geeignetes Modell für den Erwerb der mündlichen Ausdrucksfähigkeit.

### 3.5 Produktive und rezeptive Sprachbeherrschung

Wer spricht oder schreibt, zeigt, dass er die Sprache produktiv beherrscht. Wer versteht, was andere sprechen oder schreiben, beherrscht die Sprache rezeptiv. Der Unterricht soll nicht einseitig auf die Vermittlung der produktiven Sprachbeherrschung ausgerichtet sein; es ist wichtig, dass beim Schüler auch die rezeptiven Fähigkeiten geübt und entwickelt werden. Dabei müssen die an den Schüler zu stellenden Anforderungen verschieden formuliert werden: Für die produktive Sprachbeherrschung genügt ein verhältnismässig kleiner Sprachschatz, aber der Schüler muss möglichst frei darüber verfügen. Für die rezeptive Sprachbeherrschung muss der Sprachschatz möglichst umfangreich sein.

Der Schüler muss fähig sein, möglichst alles zu verstehen, was ein Fremdsprachiger sagt oder schreibt; wenn er aber selber spricht oder schreibt, ist es nicht nötig, dass er über einen gleich umfangreichen Sprachschatz verfügt wie ein Fremdsprachiger. Bei voranschreitendem Spracherwerb erweitert sich sowohl der rezeptive als auch der produktive Sprachschatz des Schülers. Dabei soll der Schüler fortlaufend Einheiten des rezeptiven Sprachschatzes in den produktiven Sprachschatz aufnehmen.

### 3.6 Fertigkeiten

Die Sprachbeherrschung beruht auf der Beherrschung der vier sprachlichen Grundfertigkeiten, die so dargestellt werden können:

	<i>mündlich:</i>	<i>schriftlich:</i>
rezeptiv	Hörverstehen	Leseverstehen
produktiv	Sprechen	Schreiben

Jede der vier Fertigkeiten verlangt vom Schüler sprachliche Leistungen besonderer Art, daher sind sie auch besonders zu lernen. Bei den rezeptiven Fertigkeiten kommt es darauf an, dass der Schüler versteht, was er hört bzw. liest. Bei den produktiven Fertigkeiten ist entscheidend, dass der Schüler so sprechen bzw. schreiben kann, dass er verstanden wird. Das Leseverstehen - als sinnentnehmendes Lesen - ist insofern eine Fertigkeit eigener Art, als der Schüler erkennen muss, dass nicht alle Eigenheiten gleich wichtig sind. Der Umfang des Sprachschatzes, über den der Schüler verfügen soll, ist für jede Fertigkeit anders festzulegen. Was die Gewichtung der Fertigkeiten betrifft, stehen das Hörverstehen und das Sprechen an erster Stelle, gefolgt von der Fertigkeit des Leseverstehens und schliesslich des Schreibens.

### 3.7 Grammatik

Der Fremdsprachunterricht zielt zwar auf die praktische Sprachbeherrschung, aber Grammatikkenntnisse sind nicht auszuschliessen. In vielen Fällen können sie den Erwerb der Sprachbeherrschung erleichtern. Die an den Schüler zu stellenden Anforderungen dürfen jedoch nicht von der Grammatik her formuliert werden; vielmehr ist in jedem Fall zu prüfen, wieweit der Erwerb der praktischen Sprachbeherrschung durch Kenntnisse der Grammatik unterstützt werden kann. Die Regeln, die der Schüler anwenden muss, wenn er selber spricht oder schreibt, kann er dem entnehmen, was er lesend oder hörend zur Kenntnis nimmt. Der Schüler soll angeleitet werden, diese Regeln selber zu entdecken.

### 3.8 Weiterlernen nach der obligatorischen Schulzeit

Der Fremdsprachunterricht muss der Tatsache Rechnung tragen, dass sich die meisten Schüler nach der obligatorischen Schulzeit in der Fremdsprache weiterbilden. Daher müssen während der obligatorischen Schulzeit die Grundlagen gelegt werden, auf welchen ein weiterführender Unterricht aufgebaut werden kann; andererseits müssen auch die Anforderungen der Anschlusschulen mit den Lernzielen der obligatorischen Schulzeit in Übereinstimmung gebracht werden. Die Schüler müssen während der obligatorischen Schulzeit auch befähigt werden, sich selbständig weiterzubilden.

### 4. Unterrichtsdauer

Dem Fremdsprachunterricht sollen bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit, bei Beginn im 4. Schuljahr, wöchentlich mindestens 100 Minuten, bei Beginn im 5. Schuljahr, wöchentlich mindestens 120 Minuten zur Verfügung stehen. (Damit ergibt sich bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit, Ende des 9. Schuljahres, für beide Varianten dieselbe Unterrichtszeit.)

### C. Aus- und Fortbildung der Lehrer (Kapitel VIII des Expertenberichts)

Aus- und Fortbildung der Lehrer bestimmen die Qualität und den Erfolg des Fremdsprachunterrichts weit mehr als Lehrwerke und Unterrichtshilfen. Der Lehrer der obligatorischen Schuljahre hat alle oder doch mehrere Fachgebiete zu unterrichten. Wenn der Fachmann eines Unterrichtsgebietes ihm im Wissen und Können, im Überblick der Ziele und der Methoden, besonders in wissenschaftlicher Information voraus ist, so ist doch der Lehrer gleichberechtigter Partner des Spezialisten, weil er die Auswirkungen in der umfassenden Schulwirklichkeit erfährt. Der Lehrer soll darum auch fähig sein, Ziele und Methoden des Fremdsprachunterrichts kritisch zu überdenken, damit er die künftige Entwicklung mitbestimmen kann. Die heutige Ausbildung der angehenden Lehrer ist von Kanton zu Kanton, von Sprachregion zu Sprachregion, in der Dauer und in der Struktur - besonders in der ersten Fremdsprache - überaus mannigfaltig. Zudem sind die Anforderungen der Kantone an die Ausbildung ihrer Fremdsprachenlehrer so verschieden wie die Schulsysteme der obligatorischen Schulzeit und die Aufgliederung der Sekundarstufen. Für die Aus- und Fortbildung können aus diesen Gründen nur allgemeine Richtlinien aufgestellt werden. Sie sollten aber von den Kantonen im Rahmen ihrer Möglichkeiten übernommen werden. (Vgl. Empfehlung 4.)

1. Obligatorische Grundausbildung in Fremdsprach-Didaktik an den Lehrerbildungsanstalten<sup>4/5</sup>

1.1 Voraussetzung für eine Grundausbildung in Fremdsprachdidaktik ist, dass der Fremdsprachunterricht an den Seminarien (und in Kantonen mit postmaturitärer Lehrerbildung auch in den Gymnasien) die in den Empfehlungen enthaltenen Lernziele und Methoden des Fremdsprachunterrichts in der obligatorischen Schulzeit selber miteinschliesst und das methodische Beispiel gibt.

Für den Französischunterricht in der deutschsprachigen Schweiz und im Kanton Tessin muss eine Sprachbeherrschung und insbesondere Sprachfertigkeit im Rahmen des "Français fondamental" I und II <sup>6</sup> verlangt werden. Entsprechende Anforderungen sind an die Kandidaten der anderssprachigen Gebiete zu stellen.

1.2 Für die zusätzliche obligatorische Grundausbildung in Fremdsprachdidaktik muss ein Minimum von 115 Stunden veranschlagt werden, nebst einem Aufenthalt im fremdsprachigen Gebiet von mindestens 4 Wochen Dauer (in den Ferien). Der Abschluss dieser Grundausbildung in Fremdsprachdidaktik berechtigt zum Fremdsprachunterricht bis und mit 6. Schuljahr (ausgenommen an früher beginnenden Selektionsschulen). Angeregt wird zudem ein Austausch mit anderssprachigen Lehramtskandidaten.

1.21 Zur fachdidaktischen Ausbildung gehört notwendigerweise die Vermittlung grundlegender Kenntnisse in Linguistik. Kenntnisse in Linguistik und Fachdidaktik werden parallel vermittelt. Zur Einführung und im Hinblick auf einen engen Theorie-Praxis-Bezug wird empfohlen, die Lehramtskandidaten durch Hospitieren für die Probleme des Fremdspracherwerbs zu sensibilisieren. Die theoretische Ausbildung steht im Dienst der Praxis und soll auch von ihr ausgehen.

1.22 Lerninhalte und ihre Verteilung

Für fachspezifische Linguistik müssen 10 Stunden genügen, vorausgesetzt, dass die allgemeine Linguistik im Muttersprachunterricht vermittelt worden ist.

Die allgemeine Fremdsprachdidaktik, mit 35 Stunden veranschlagt, zeigt die Möglichkeit und Grenzen der verschiedenen Methoden auf. Die Probleme sind anhand der Lehrwerke zu studieren, die im Fremdsprachunterricht der Primarschule verwendet werden. Die Sprecherziehung, 35 Stunden, erstrebt die Beherrschung der Diktion der Umgangssprache. Der Unterricht wird in individualisierter Form erteilt. Wer den Anforderungen genügt, kann dispensiert oder vorzeitig entlassen werden.

Für Unterrichtspraktika werden 35 Stunden eingesetzt.

---

4 Obligatorisch wird hier nicht so verstanden, dass diese Grundausbildung nur für jene Lehramtskandidaten obligatorisch wäre, welche später einmal Französischunterricht erteilen wollen; es wird verstanden für alle Bewerber eines Primarlehrerpatentes.

5 Die Aus- und Fortbildung der Lehrer in Romanisch- und Italienischbünden für Deutsch wird hier nicht berücksichtigt. Diese hat den besonderen Verhältnissen des Kantons Rechnung zu tragen.

6 Grundwortschatz von ca. 3500 Wörtern, aufgestellt nach dem Prinzip der Frequenz und der Disponibilität.

2. Die Ausbildung der Lehrer an den Schulen der Selektionsstufe der obligatorischen Schulzeit
  - 2.1 Für Lehrer, welche das 7. bis 9. Schuljahr des schwächeren Zuges (Primaroberstufe, Oberschule) unterrichten, wird die (oben unter 1.) dargestellte Grundausbildung vorausgesetzt. Unterrichts begleitend und in Kursen ist aber noch die stufengemässe Unterrichtsvorbereitung zu erarbeiten (gilt nicht für Tessiner Schulverhältnisse).
  - 2.2 Die Koordination des Fremdsprachunterrichtes im Sinne der Empfehlungen hat auch Konsequenzen für die Ausbildung der Lehrer jener Züge, an welchen schon immer Fremdsprachunterricht erteilt wurde.  
Es ist Sache der Kantone, diese Lehrer mit den im vorangehenden Fremdsprachunterricht angestrebten Lernzielen, Methoden und Lehrmitteln vertaut zu machen und den weiterführenden Unterricht darauf abzustimmen.  
Die Empfehlungen hinsichtlich der Lernziele beziehen sich auf die ganze obligatorische Schulzeit, darum muss sich die didaktische und methodische Ausbildung der Lehrer des Fremdsprachunterrichts an ihnen orientieren.
  
3. Die Ausbildung der amtierenden Primarlehrer  
  
Sie ist Sache der Kantone und obligatorisch für alle Lehrer, die im Sinne der EDK-Empfehlungen neu Fremdsprachunterricht zu erteilen haben. Die Kantone können Dispensen erteilen (s. oben). Die Anforderungen der Ausbildung entsprechen grundsätzlich dem Rahmenprogramm der Grundausbildung. Doch sind die Stundendotierungen den Voraussetzungen der amtierenden Lehrer anzupassen. Im Bereich der Didaktik sollen die lehrmittelbedingten Methoden stärker betont werden. Da zudem die Praktika beschränkt werden können, wird mehr Zeit für die Sprecherziehung und Sprachschulung zur Verfügung sein. Kursunterlagen und Demonstrationsmaterial sollen regional oder von einer zentralen Stelle für die Sprachregion hergestellt werden.
  
4. Die Fortbildung  
  
Die Grundausbildung muss fortbildend ergänzt werden. Die Kantone schaffen dafür verschiedene Gelegenheiten:
  - Fakultative und obligatorische Kurse.
  - Längere und wiederholte Aufenthalte im fremdsprachigen Gebiet, z.B. alle 4 Jahre 1 Monat, mit einem Kostenbeitrag.
  - In den ersten Praxisjahren kann eine unterrichts begleitende Betreuung Kompetenz und Sicherheit des Lehrers erhöhen.
  
5. Die Ausbildung der Kursleiter  
  
Damit Aus- und Fortbildung gewährleistet sind, müssen kantonale und regionale Kaderequipes gebildet werden. Die Ausbildung dieser Kader soll im Sinne der Koordination des Fremdsprachunterrichts interkantonal orientiert sein.  
  
Es wäre nützlich, wenn dem Auszubildner ein Handbuch zur Verfügung stände, welches die linguistischen und fachdidaktischen Grundlagen vermittelt und die

Bedürfnisse des Fremdsprachunterrichts während der obligatorischen Schulzeit berücksichtigt. Die Schaffung eines solchen Handbuchs wird angeregt.

#### 4. Bibliographie

Expertenkommission zur Einführung und Koordination des Fremdsprachunterrichts in der obligatorischen Schulzeit. (Beiträge von) H. Hauri, P. Vaney, H. Stricker (etc.) Genf, Sekretariat EDK, 1974. - 8°. 64 S. (Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Informations-Bulletin, 1.)

Expertenkommission zur Einführung und Koordination des Fremdsprachunterrichts in der obligatorischen Schulzeit. Bericht und Anträge zur Einführung des Fremdsprachunterrichts in der obligatorischen Schulzeit. Genf, Sekretariat EDK, 1974. - 8°. 122 S. (Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Informations-Bulletin, 2a.)

Commission d'experts pour l'introduction et la coordination de l'enseignement des langues vivantes pendant la scolarité obligatoire. Rapport et propositions sur l'introduction de l'enseignement des langues vivantes pendant la scolarité obligatoire. Genève, Secrétariat CDIP, 1974. - 8°. 125 p. (Conférence des directeurs cantonaux de l'instruction publique. Bulletin d'information, 2b.)

Zusammenfassender Bericht über die Auswertung der Vernehmlassung betreffend "Bericht und Anträge zur Einführung und Koordination des Fremdsprachunterrichts in der obligatorischen Schulzeit". Verfasst von Heini Dübendorfer, Hanspeter Iseli. Genf, Sekretariat EDK, 1975. - 4°. 40 S. (Vervielfältigt.)

Expertenkommission zur Einführung und Koordination des Fremdsprachunterrichts in der obligatorischen Schulzeit. Beiträge zum Fremdsprachunterricht. - Commission d'experts pour l'introduction et la coordination de l'enseignement des langues vivantes pendant la scolarité obligatoire. Contributions à l'enseignement des langues vivantes. Genf, Sekretariat EDK, 1975. - 8°. 71 S. (Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Informations-Bulletin, 5. - Conférence des directeurs cantonaux de l'instruction publique. Bulletin d'information, 5.)

Fremdsprachunterricht: Unterrichtskonzept, Lehrwerkkonzept. (Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Informations-Bulletin, 6.)

Plenarversammlung vom 30. Oktober 1975



# Empfehlungen und Beschlüsse zum Bericht "Mittelschule von morgen"

vom 11. März 1976

Die Konferenz erlässt aufgrund der ihr von der Auswertungsgruppe zum Bericht "Mittelschule von morgen" unterbreiteten und von ihr bereinigten Vorschläge folgende Empfehlungen und fasst folgende Beschlüsse. Diese betreffen ausschliesslich das, was sich eindeutig aus der Bearbeitung des gesamten Vernehmlassungsmaterials ergeben hat. Damit ist gleichzeitig festgestellt, dass sie dem im Bericht "Mittelschule von morgen" anvisierten Modell nicht in allen Teilen entsprechen.

1. Die Konferenz empfiehlt den Kantonen, in ihrem Bereich die Durchführung von gymnasialen Reformen zu unterstützen und zu fördern.

Solche Reformen haben sich nach folgenden allgemeinen Zielen auszurichten:

- a) sie sind in Versuchen zu erproben, die eine kritische Beurteilung sowie die entsprechenden Änderungen erlauben und nötigenfalls neuen Verhältnissen angepasst werden können;
  - b) sie haben ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Pflicht- und Wahlbereich anzustreben, das gleichzeitig die Allgemeingültigkeit des Maturitätsausweises wahrt und die individuelle Entfaltung der Person fördert;
  - c) die Lehrpläne und Schuljahre zwischen dem Ende der obligatorischen Schulzeit und der Maturitätsprüfung sind so zu gliedern, dass eine verstärkte Individualisierung des Unterrichts möglich wird;
  - d) in den Schuljahren vor dem Ende der obligatorischen Schulzeit sind je nach den regionalen Gegebenheiten jene Massnahmen zu treffen, welche geeignet sind, die Beobachtung und Orientierung der Schüler im Sinne der Berufs- und Studienwahl zu verbessern.
2. Die Konferenz erteilt ihrer Kommission für Mittelschulfragen die folgenden Aufträge:
    - a) Erarbeitung von Vorschlägen zur Umgestaltung der Maturitätsvorschriften in Richtung auf einen angemessenen Abbau der Fächerzahl oder des Lehrstoffes zugunsten grösserer Vertiefung, wobei das Gesamtniveau der Maturität erhalten bleiben muss.
    - b) Abklärung in welchem Sinne und auf welche Weise eine Reduktion bzw. eine Konzentration der Anzahl der Maturitätstypen eingeleitet werden könnte.

3. Die Konferenz richtet zu gegebener Zeit an das Eidg. Departement des Innern zuhanden des Bundesrates den Antrag, einen besonderen Artikel in die eidgenössische Maturitätsanerkennungsverordnung einzubauen, der die rechtliche Basis für Schulversuche im Sinne der Punkte 1 und 2 bildet.

Plenarversammlung vom 11. März 1976

# Stellungnahme zum Bericht der Arbeitsgruppe "Jugendliche und Arbeitsmarkt" des BIGA

vom 11. März 1976

1. Die EDK nimmt vom Bericht "Jugendliche und Arbeitsmarkt" Kenntnis.
  2. Der Vollzug der vorgeschlagenen Massnahmen steht verschiedenen Instanzen zu.
  3. Zu den Vorschlägen betreffend Verlängerung der Schulzeit wird wie folgt Stellung genommen:
    - a) Die Dauer der obligatorischen Schulzeit beträgt gemäss Schulkonkordat 9 Jahre.
    - b) Die Kantone, welche die 9jährige Schulpflicht noch nicht eingeführt haben, sind eingeladen, dies möglichst bald zu tun.
    - c) Wenn Kantone die Einführung eines 10. Schuljahres erwägen oder zu verwirklichen trachten, so soll dieses
      - freiwillig sein;
      - einerseits besonders lernwilligen Schülern angeboten werden, andererseits aufholbedürftige und benachteiligte Schüler fördern, damit diese womöglich doch einen Beruf erlernen können;
      - vor allem der Berufswahl dienen.
- Eine allgemeine Verlängerung der Schulpflicht auf 10 Jahre wird nicht angestrebt. Sie wäre zudem längerfristig ein untaugliches Mittel zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit.
4. Die EDK richtet an Wirtschaft und Verwaltung den Aufruf, das Lehrstellenangebot zu erhalten oder womöglich zu vermehren.
  5. Zu einer Arbeitslosigkeit im Lehrerberuf als Folge der Rezession werden folgende Empfehlungen erlassen:
    - Die Erziehungsdirektionen informieren das EDK-Sekretariat laufend über die getroffenen und geplanten Massnahmen zur Bekämpfung eines Lehrerüberflusses.
    - Die Kantone führen eine Lehrerstatistik und erarbeiten Lehrerbedarfsprognosen.

Plenarversammlung vom 11. März 1976



# Grundsätze betreffend den Beitrag der Nichthochschulkantone an die Erhöhung der Klinikkapazität

vom 14. Mai 1976

1. Die gegenwärtige Klinikkapazität reicht nicht aus, um die Studienanfänger 1975 und spätere Jahrgänge der Humanmedizin unterzubringen; es müssen mindestens zusätzliche 50 Klinikplätze bereitgestellt werden, die voraussichtlich auch in den folgenden Jahren benötigt werden.
2. Die Nichthochschulkantone sind grundsätzlich bereit, sich an der Finanzierung der zusätzlichen Klinikplätze zu beteiligen; sie tragen hierbei dem Umstand Rechnung, dass die grosse Zahl der Ärzte, die auf diese Weise ausgebildet werden, in hohem Masse auch den Nichthochschulkantonen zugute kommen wird.
3. Der am 14. Mai 1976 von der EDK beschlossene Beitrag der Nichthochschulkantone hat befristeten Charakter und bezieht sich ausschliesslich auf die Jahre 1978 und 1979; er präjudiziert in keiner Weise allfällige zukünftige Beiträge der Nichthochschulkantone an das schweizerische Hochschulwesen.
4. Der Beitrag der Nichthochschulkantone an die Erhöhung der Klinikkapazität beläuft sich für die Jahre 1978 und 1979 auf je Fr. 2 000 000.--. Die Erziehungsdirektorenkonferenz ist zuständig für die Aufschlüsselung dieses zweimaligen Beitrags; der Schlüssel stützt sich erstens auf die Finanzkraft der Kantone und zweitens auf deren Anzahl Medizinstudenten.
5. Beitragspflichtig sind alle Nichthochschulkantone mit Ausnahme des Kantons Basel-Land, unter der Voraussetzung, dass dieser Kanton am 13. Juni 1976 das Universitätsträgerschaftsabkommen mit dem Kanton Basel-Stadt unterzeichnet; im beiliegenden Schlüssel wird eine Variante mit und eine Variante ohne Kanton Basel-Land berücksichtigt.
6. Ob und inwieweit bei allfälligen zukünftigen Beiträgen von Nichthochschulkantonen an das schweizerische Hochschulwesen gegenwärtige oder zukünftige Leistungen (eigene Hochschulinstitutionen, Beiträge zur Klinikerausbildung usw.) angerechnet werden können, ist Gegenstand von Untersuchungen, die während des hier geltenden Provisoriums unternommen werden.
7. Die Beiträge der Nichthochschulkantone der Jahre 1978 und 1979 werden der Schweizerischen Hochschulkonferenz einbezahlt; diese trägt die Verantwortung für die Verteilung an Kantone, die einen Beitrag an die Erhöhung der Klinikkapazität leisten.

Plenarversammlung vom 14. Mai 1976

Vgl. die Interkantonale Vereinbarung über Hochschulbeiträge vom 26. Oktober 1984



## Grundsätze zur Schulung der Gastarbeiterkinder

Ergänzung vom 14. Mai 1976

Den Kantonen werden die am 2. November 1972 und am 14. November 1974 erlassenen "Grundsätze zur Schulung der Gastarbeiterkinder" in Erinnerung gerufen. Auch angesichts der veränderten wirtschaftlichen Situation sind alle geeigneten Massnahmen zu treffen, die Kinder von Gastarbeitern in die öffentlichen Schulen zu integrieren.

Die Erziehungsdirektorenkonferenz empfiehlt den Kantonen insbesondere:

- allen Kindern (Schweizern und Ausländern) einen einjährigen, womöglich zweijährigen Kindergartenbesuch zu ermöglichen
- die Integration bereits im Vorschulalter durch Sprachkurse zu fördern
- den direkten Eintritt in die öffentlichen Schulen, unterstützt durch Förder- und Sprachkurse, gegenüber den Einschulungsklassen vorzuziehen
- bei Promotions- und Selektionsentscheiden die Fremdsprachigkeit angemessen zu berücksichtigen (Ausarbeitung nichtverbaler Tests)
- ausserschulische Hilfen für alle Kinder, die sie nötig haben, zu fördern
- den Zusatzunterricht in heimatlicher Sprache und Kultur von mindestens 2 Stunden wöchentlich innerhalb der Volksschule zu gestatten, sei es im Bereich des obligatorischen Stundenplans, sei es auf der Oberstufe im Freifachbereich

Plenarversammlung vom 14. Mai 1976

Vgl. die Empfehlungen vom 24./25. Oktober 1991



# Massnahmenkatalog betreffend Lehrerarbeitslosigkeit

vom 31. März 1977

Am 11. März 1976 hat eine Delegation des Vorstandes der Erziehungsdirektorenkonferenz mit Vertretern der KOSLO die Frage der Lehrerarbeitslosigkeit und den vom Sekretariat der EDK und der Departementssekretärenkommission erarbeiteten Massnahmenkatalog vom Juni 1976 ausführlich behandelt. Dabei wurden die Lösungsvorschläge präzisiert und um einige Punkte noch erweitert.

## Lösungsvorschläge

### 1. Vermehrung des Lehrstellenangebots

#### 1.1 Erweiterung der Schulungsmöglichkeiten

1.1.1 Beschleunigte Einführung des obligatorischen 9. Schuljahres (entspricht im übrigen den Konkordatsbestimmungen).

1.1.2 Sofern die rechtlichen Grundlagen vorhanden sind: Aufruf an Gemeinden und Gemeindeverbände, das 9. Schuljahr freiwillig einzuführen.

1.1.3 Schaffung von Rechtsgrundlagen, die die Einführung eines freiwilligen 10. Schuljahres für bildungswillige und fähige Primarschüler im Sinne einer Weiterbildungsklasse ermöglichen. (Stellungnahme der EDK vom 11.3.1976.)

#### 1.2 Eröffnung zusätzlicher Klassen

Wenn infolge des Geburtenrückganges in den nächsten Jahren Klassenbestände derart absinken werden, so dass dann Klassen wieder geschlossen werden müssten, heute aber noch stark dotierte Klassen vorhanden sind, müsste überlegt werden, ob man nicht zeitlich befristet zusätzliche Klassen eröffnen bzw. provisorische Lehrstellen schaffen sollte. Allerdings sollte bei der zeitlich befristeten Anstellung von Lehrkräften deren Versicherungsmöglichkeiten geprüft werden.

#### 1.3 Führung einer Klasse durch zwei Lehrer

Einige Kantone lehnen die Führung einer Klasse durch zwei Lehrer aus pädagogischen Gründen mit aller Deutlichkeit ab, andere sind bereit, diese Art Klassenführung unter ganz genau umrissenen Bedingungen zu akzeptieren:

- Beschränkung auf einige Stufen bzw. Schultypen
- Geteilte Lohnsumme für die Lehrkräfte
- Notwendigkeit der Zustimmung der örtlichen sowie der kantonalen Aufsichtsbehörden
- Sicherstellung der Hauptverantwortung für die Klasse bei einer Lehrkraft
- Vorhandensein einer schriftlichen Bestätigung der zwei Lehrer zur
  - Harmonisierung/Koordinierung der Erziehungs- und Unterrichtsmethoden sowie der Unterrichtsmittel
  - Minimalverpflichtung von zwei Schuljahren
  - Zustimmung der kantonalen Aufsichtsbehörden zur Fächer- und Lektionsaufteilung
  - Verzicht auf definitive Anstellung
  - usw.

#### 1.4 Senkung der Klassenbestände

##### *Voraussetzungen*

- Keine starre Handhabung der Richtzahlen, d.h. Festlegen einer Bandbreite von z.B. + 20 % und - 20 % um die Zahl von 25 - 28 Schülern.
- Rücksichtnahme auf besondere Verhältnisse, wie:
  - lange Schulwege
  - gefährliche Schulwege
  - grosse Zahl fremdsprachiger Kinder
  - mehrklassige Schulen
  - Nichtvorhandensein von Sonderklassen
- Rücksichtnahme auf finanzielle Möglichkeiten der Kantone und Gemeinden, d.h. die Eröffnung zusätzlicher Klassen ist in Zeiten finanzieller Anspannung nicht unbedingt ein prioritäres Anliegen. Finanzielle Engpässe dürfen aber keinesfalls dazu führen, dass bei Aufhebung von Klassen die Bestände erhöht werden.

Schliesslich muss festgehalten werden, dass aufgrund des Geburtenrückgangs heute eine allzu starke Senkung der Klassenbestände die Gemeinwesen innert weniger Jahre in eine finanziell unhaltbare Situation führen würde. Auch pädagogisch wäre eine solche Politik mit grossen Nachteilen verbunden, da die Schliessung von Klassen immer wieder neue Klassenorganisationen nötig machen würde. Da im weiteren Stelleninhaber nicht so ohne weiteres versetzt werden können, müssten Klassen mit Unterbeständen weitergeführt werden, was die Blockierung grosser finanzieller Mittel zur Folge hätte, die eigentlich besser für (andere) Schulreformen eingesetzt werden könnten. Abschliessend ist festzuhalten, dass kleine Schülerbestände wohl die erzieherische, nicht aber unbedingt die Unterrichtssituation verbessern. Eine Reform der Unterrichtsmethodik muss parallel einhergehen, die bei kleineren Beständen möglicherweise leichter durchgeführt werden kann.

#### 1.5 Abbau der Überstunden an der eigenen Schulstufe und Zusammenfassung dieser Teilpensen zu halben oder ganzen Lehrstellen

Diese Massnahme ist aus verschiedenen Gründen meist nur zeitlich befristet möglich. Unsere Vorschläge zielen jedoch darauf hin, dass die wöchentliche Stundenzahl der Lehrer genauer festgelegt werden sollte (+/- 2 Stunden der üb-

lichen Unterrichtsverpflichtung) und dass die Alterentlastung konsequent durchgeführt wird (2 - 4 Wochenstunden).

2. Wahrung des Stellenabgebots
  - 2.1 Flexible Handhabung der Minimalzahlen, v.a. bei
    - mehrklassigen Schulen
    - abgelegenen Gemeinden bzw. Regionen (staatspolitische Überlegungen)
    - schwierigen Schulverhältnissen
  - 2.2 Flexibler Abbau der Überstunden an eigenen wie fremden Schulstufen. Durch diese Massnahme kann oft trotz notwendig gewordener Klassenschliessungen die Zahl der Lehrstellen konstant gehalten werden.
  - 2.3 Abbau der Beschäftigung pensionsberechtigter Lehrer. In diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden, ob Lehrern, die freiwillig früher zurücktreten, der volle Pensionsanspruch zugestanden werden könnte, wenn sie sich über ein bestimmtes Alter und eine entsprechende Anzahl Jahre im Schuldienst ausweisen können.
3. Flankierende Massnahmen zum optimalen Einsatz der vorhandenen Lehrkräfte
  - 3.1 Die Personalplanung kann nicht mehr allein Sache der örtlichen Schulbehörde und zuständigen Schulleiter sein. Es muss eine die Schulkreise und Gemeinden übergeordnete Personalpolitik betrieben werden.
  - 3.2 Bei der Einstellung neuer Lehrer sind bei gleicher Qualität stellenlose Lehrer Doppelverdienern vorzuziehen. Es liegt aber auch bei den Lehrerorganisationen, an die Solidarität der Lehrerschaft zu appellieren, damit Doppelverdiener zugunsten von Lehrern ohne feste Anstellung freiwillig vom Schuldienst zurücktreten.
  - 3.3 Einsatz von stellenlosen Lehrern an anderen Schulstufen, z.B. Primarlehrern an Sekundar-, Real- und Bezirksschulen sowie an Gewerbeschulen, sofern sie dazu genügend qualifiziert sind.
  - 3.4 Sofortiger Verzicht aller Kantone auf die weitere Durchführung von Schnellumstellungskursen für Berufsleute. Der zweite Bildungsweg im Sinne einer vollen Seminausbildung soll nicht beschränkt werden.

- 3.5 Schaffung von Auflagen für Lehrer, die nach 5jährigem Unterbruch der Lehrfähigkeit den Schuldienst an ihrer Schulstufe wieder aufnehmen wollen. Diese Massnahme kann den Rückfluss von Patentierten aus anderen Berufen und Familie in den Schuldienst verlangsamen.

#### 4. Hilfeleistung für stellenlose Lehrer

- 4.1 Speziell ausgerichtetes Lehrerfortbildungsangebot an stellenlose Lehrer (Beispiele: SO, BE, LU, etc.)

##### *Vorbemerkung*

Die Massnahmen sollen grundsätzlich subsidiären Charakter haben. Es liegt zunächst bei den stellenlosen Lehrern, sich um eine Anstellung zu bemühen und durch eine flexible Haltung die vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

##### *Mögliche Massnahmen*

- Zeitliches Vorziehen von Zusatzausbildungen (z.B. Französisch oder Handfertigkeit)
- Finanzielle Unterstützung für Sprachaufenthalte
- Einsatz von stellenlosen Lehrern für Fremdsprachunterricht und soweit vorhanden für Unterricht in moderner Mathematik
- Lernvikariate, wobei die Entschädigungsfrage geprüft werden muss (Ausrichtung von Stipendien etc.)

- 4.2 Speziell ausgerichtetes Lehrerfortbildungsangebot für amtierende Lehrer während der Schulzeit, um stellenlosen Lehrern vermehrte Stellvertretungsmöglichkeiten zu schaffen.

##### *Vorbemerkung*

Es muss allen Beteiligten deutlich gemacht werden, dass die Behörden den Grundsatz, dass die Lehrerfortbildung in der Regel in der schulfreien Zeit zu erfolgen hat, nicht aufzugeben gewillt sind, in der speziellen Situation des Lehrerüberflusses aber zeitlich beschränkt von diesem Grundsatz abweichen.

##### *Mögliche Massnahmen*

- Durchführung von 3 - 4wöchigen Blockveranstaltungen
- Erhöhung der Zahl von mehrmonatigen Beurlaubungen für eine gezielte Fortbildung (unter teilweiser finanzieller Unterstützung durch die Behörden)
- Einsatz von erfahrenen Lehrkräften als Leiter von Kaderkursen

##### *Voraussetzungen*

Personelle Verstärkung der Lehrerfortbildungszentralstellen, Gewährung von zusätzlichen Krediten, Eigenleistung von stellenlosen und amtierenden Lehrern, Solidarität der Lehrer und Berufsverbände.

- 4.3 *Massnahmen im Hinblick auf geplante Schulreformen*  
Intensivierung der Arbeiten an Lehrplan- und Lehrmittelprojekten, so dass in vermehrtem Masse stellenlose Lehrer als Vertreter amtierender Berufskollegen eingesetzt werden können, die für die Mitarbeit an diesen Projekten freigestellt werden.

5. **Lehrerbildung**

- 5.1 *Verlängerung der Ausbildung*  
Eine Verlängerung der Ausbildung von 4 auf mindestens 5 Jahre könnte den Lehrerarbeitsmarkt insofern entlasten, als während eines Schuljahres, das sich aufgrund der Prognose als besonders kritisch erweist, keine neupatentierten Lehrer in den Schuldienst treten.

- 5.2 *Gezielte Auslese*  
Der Vorstand der EDK und die KOSLO sind übereinstimmend der Meinung, dass von einer Zulassungsbeschränkung an Lehrerseminarien trotz des Lehrerüberflusses abgesehen werden soll. Andererseits soll bei der Aufnahme eine gezielte Auslese im Sinne einer Eignungsabklärung erwogen werden, wie im LEMO-Bericht (S. 222 ff) vorgeschlagen wird.

6. **Ausbau des Sonderschulwesens**

Vermehrte Ausbildung von amtierenden und stellenlosen Lehrern zu Sonderschullehrern sowie auch für Berufswahl- bzw. Berufsberatungs- oder Werkklassen.

7. **Freizügigkeit**

Von der EDK und der KOSLO wird die uneingeschränkte Freizügigkeit über die Kantons Grenzen und über die Regionen hinaus befürwortet, damit kantonale und regionale Engpässe in den Jahren des Lehrerüberflusses eher überwunden werden können.

## Schlussbemerkungen

Man ist sich der reduzierten Wirksamkeit der Massnahmen durchaus bewusst. Sie können höchstens punktuell korrigierend wirken, nicht aber garantieren, dass überhaupt keine stellenlosen Lehrer vorhanden sind. Die Kantone können den Lehrern keine übertriebene Sonderbehandlung zukommen lassen. Das heisst aber nicht, dass die Behörden, als praktisch alleinige Arbeitgeber der Lehrer, diesen gegenüber nicht in beschränkter Weise eine spezielle Verantwortung haben.

Plenarversammlung vom 31. März 1977

Vgl. den Massnahmenkatalog vom 8. Mai 1981

## Thesen betreffend Schulkoordination und Schulreform

vom 20./21. Oktober 1977

Laut Statut hat die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren das Schulwesen zu fördern und zu harmonisieren, d.h. Schulkoordination und -reform anzustreben.

Nach Kenntnisnahme der von der Plenarversammlung 1971 verlangten Koordinations- und Reformberichte und der sie begleitenden Überlegungen der Pädagogischen Kommission, heisst die EDK folgende Thesen gut:

1. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren bejaht ihren Koordinations- und Reformauftrag.
2. Ebenso wie die im Konkordat über die Schulkoordination, Artikel 2, festgelegten Verpflichtungen - die äussere Koordination betreffend - will die Konferenz die innere Schulkoordination im Sinne einer Förderung des Schulwesens - entsprechend Artikel 3 des Konkordats - vorantreiben. Die Kantone sollen, gemäss Artikel 4, auch im Bereich der Bildungsplanung und -forschung weiterhin unter sich und mit dem Bund zusammenarbeiten.
3. Da angesichts der heutigen Schwierigkeiten (Rezession, demographische Entwicklung usw.) Prioritäten zu setzen sind, sollen folgend Problembereiche vorrangig erhellert und hierfür Lösungsmöglichkeiten im Sinne von Empfehlungen ausgearbeitet werden:
  - a) Überprüfung der Situation der Volksschule. Es soll sich darum handeln, Gesamtauftrag und -aufbau der Primarschule im Hinblick auf die Harmonisierung zu überprüfen und im speziellen die Koordination und Reform in einzelnen Fächern wie z.B. dem Fremdsprachunterricht und der Mathematik, zu bewirken. Dabei wird auch auf die Vorschulung (Kindergarten) Bezug genommen werden. Insbesondere gilt es aber Übertrittsprobleme in die Oberstufe anzugehen, wobei nicht nur die Selektionierung, sondern auch die kontinuierliche Orientierung studiert werden.
  - b) Reformansätze und Koordinationsprobleme im postobligatorischen sekundären Bildungsbereich. Dabei sollen die Beziehungen zwischen allgemein- und berufsbildenden Schulen, die als gleichwertig zu betrachten sind, überprüft und insbesondere das Problem der Durchlässigkeit sowie differenzierter Bildungsangebote und -abschlüsse studiert werden. Im Zusammenhang damit sind Ausbau und Koordinierung der Diplommittelschulen als Schultyp zwischen Gymnasien und Berufsbildung abzuklären.

Um einerseits das Niveau des Gymnasiums durch vertieftes Studium in einzelnen Disziplinen im Hinblick auf die Studienvorbereitung der Maturanden zu heben und andererseits durch Wahlmöglichkeiten Schüler und Lehrer stärker zu motivieren, ist weiter zu untersuchen, ob allenfalls beim Gymnasium eine Typenreduktion und ein massvoller Abbau der in der MAV vorgeschriebenen

Fächer und Lehrstoffe möglich sei. Diese Reformen müssen mit der Hochschule zusammen geplant, Lösungen müssen gemeinsam gefunden werden.

- c) Koordination in der Lehrerbildung, Förderung der Lehrerfort- und -weiterbildung. Die Ergebnisse des Berichtes "Lehrerbildung von morgen" sollen in die Wirklichkeit umgesetzt werden. Die Lehrerfort- und -weiterbildung ist im Dienste der Schulreform und -koordination zu fördern. Wo es sich empfiehlt, soll zudem überkantonal zusammengearbeitet werden.
4. Damit die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren ihren Koordinations- und Reformauftrag erfüllen kann, sollen ihre Institutionen, Pädagogischen Kommissionen und Experten mit Unterstützung der Kantone zuhanden der Erziehungsdirektoren Entscheidungsgrundlagen ausarbeiten, die womöglich auf Schulversuche abgestützt sind.

Die sich daran knüpfende pädagogische Diskussion auf regionaler und gesamtschweizerischer Ebene kann allein zu jenem gemeinsamen Planen führen, das Harmonisierung und Förderung des Schulwesens im Sinne des Konkordats über die Schulkoordination erlaubt. Die EDK wünscht daher über das Fortschreiten der Koordination und Reform periodische Berichterstattung, damit sie diese Bestrebungen werten, in Empfehlungen umsetzen und auf ein gemeinsames Ziel hin ausrichten kann.

Plenarversammlung vom 20./21. Oktober 1977

# Empfehlungen betreffend den Hochschulzugang von Inhabern eines Primar- oder Sekundarlehrerpatentes

vom 20./21. Oktober 1977

Ausgehend vom Grundsatz der vollen Gleichwertigkeit des maturitäts- und des seminargebundenen Ausbildungsweges für Primarlehrer, stellt die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren an die Hochschulkantone und an die Hochschulen den Antrag, die Inhaber von Primarlehrerpatenten nach den folgenden, für die ganze Schweiz einheitlichen Grundsätzen zu den Studien an den Hochschulen zuzulassen.

1. Träger eines Patents, das aufgrund einer seminaristischen Ausbildung, welche Allgemein- und Berufsbildung verbindet, und einer Ausbildungsdauer von total mindestens 14 Jahren, oder Träger eines Patents, das nach Erwerb eines die Allgemeinbildung abschliessenden, nur kantonal anerkannten Maturitätsausweises oder eines gleichwertigen kantonalen Diploms nach einer Ausbildungsdauer von total mindestens 12 Jahren erlangt wurde, werden an allen Fakultäten (ausgenommen der medizinischen und jenen der Eidgenössischen Technischen Hochschulen) zugelassen. Vorbehalten bleiben die von den Fakultäten vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch.
2. Inhaber eines im Normalstudiengang erworbenen Primarlehrerpatentes, deren Ausbildung den in Ziffer 1 genannten Anforderungen nicht entspricht, werden unter Vorbehalt der von den Fakultäten vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch ohne besondere Bedingungen zu folgenden Studien zugelassen:
  - Sekundar- bzw. Bezirkslehrer
  - Pädagogik
  - Ausbildung zu Lehrern und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften
  - Heilpädagogik
  - Erziehungsberatung
  - Logopädie

Es steht ihnen im weitem, vorbehältlich fachspezifischer Aufnahmebedingungen, die Zulassung zu folgenden Studien offen:

- Turn- und Sportlehrer (Diplome I und II)
- Zeichenlehrer
- Musiklehrer
- Berufsberater
- Sozialhelfer
- die "Séminaires de français moderne" der westschweizerischen Universitäten

3. Inhaber eines im Normalstudiengang erworbenen Primarlehrerpatentes, welche die unter Ziffer 1 genannten Bedingungen nicht erfüllen, erwerben die Immatrikulationsberechtigung für Studien, die nicht gemäss Ziffer 2 allen Seminarabsolventen zugänglich sind, nach Bestehen einer Prüfung in vier Disziplinen:
  - zweite Landessprache
  - zweite Fremdsprache
  - Mathematik
  - Physik

Die bestandene Prüfung wird von allen Hochschulen anerkannt.

4. Inhaber eines Ausweises, der zum Unterricht auf der Sekundarstufe I (Schultypen mit progymnasialem Charakter) in den allgemeinbildenden Fächern berechtigt (BS: Mittellehrer; AG und SO: Bezirkslehrer; BL und SH: Reallehrer; übrige Ost-, Nordwest- und die Innerschweiz: Sekundarlehrer), werden zu allen Studien (ausgenommen den medizinischen) zugelassen, wenn das Patent, aufgrund dessen die Zulassung erfolgt, in einem Hochschullehrgang oder an der Sekundarlehrerschule St. Gallen erworben und durch eine von der Hochschule anerkannte Prüfung sanktioniert wurde. Vorbehalten bleiben die von den Fakultäten vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch.

#### 5. Prüfungsmodus

- 5.1 Die Prüfungen werden von den Kantonalen Maturitätskommissionen durchgeführt oder, wenn keine solche besteht, an eine Universität delegiert. Im ersten Fall werden die ergänzenden Examen gleichzeitig mit den ordentlichen Schlussexamen der betreffenden Lehrerbildungsanstalt durchgeführt und von den gleichen Lehrern und Experten abgenommen, wobei die Universitäten von ihnen ernannte Prüfungsbeobachter abordnen können.
- 5.2 Die Anforderungen in den vier Disziplinen entsprechen denjenigen des Maturitätstyps B. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt 16 Punkte erreicht hat (eine Note pro Disziplin). Dabei darf keine Note unter 3 sein.
- 5.3 Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- 5.4 Die Liste der Kandidaten, welche die Prüfungen nicht bestanden haben, wird der Zentralstelle für Hochschulwesen übermittelt, die ihrerseits die Hochschulen informiert, um zu vermeiden, dass sich ein Kandidat mehr als zweimal zur Prüfung anmeldet.

6. Bestehende, zeitlich begrenzte Vereinbarungen zwischen einer Hochschule und einer Lehrerbildungsanstalt behalten bis zum Ablauf der vereinbarten Frist ihre Gültigkeit. Nach Ablauf der Vereinbarungen können die Hochschulen, auf Ersuchen der Lehrerbildungsanstalt, eine Übergangsfrist für die Immatrikulation der Inhaber des betreffenden Primarlehrerpatentes festlegen.

Plenarversammlung vom 20./21. Oktober 1977

Vgl. die Empfehlungen vom 20. September 1982



# Beschlüsse und Empfehlungen zu Lehrerbildung von morgen

vom 26. Oktober 1978

Gestützt auf den Expertenbericht "Lehrerbildung von morgen", auf die Ergebnisse der Vernehmlassung bei den Kantonen, Regionen und Lehrerverbänden sowie auf die Anträge ihrer vorberatenden Kommissionen verabschiedet das Plenum der EDK die nachfolgenden Beschlüsse und Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Koordination der Lehrerbildung. Die EDK hält fest, dass im Zuge der Arbeiten der Expertenkommission bzw. der Vernehmlassung wesentliche Reformen und eine intensivere interkantonale Zusammenarbeit ausgelöst worden sind. Sie betrachtet es weiterhin als ihre Aufgabe, die Reformen in diesem zentralen Bereich der Bildungspolitik zu unterstützen und aufeinander abzustimmen.

## I Beschlüsse

1. Die EDK setzt einen gemeinsamen Ausschuss "Lehrerbildung" der Pädagogischen Kommission (PK) und der Mittelschulkommission (MSK) ein. Der Ausschuss bezweckt einerseits die Bereitstellung von Dienstleistungen (Unterstützung von Reformprojekten) und andererseits die Förderung der Koordination gemäss Art. 3 g des Konkordats vom 29. Oktober 1970. Im einzelnen umfasst der Auftrag des Ausschusses folgende Aufgabenbereiche:
  - a. Beratung in bezug auf Dokumentation und Information: Sammeln von Dokumenten über den Stand der Lehrerbildung in der Schweiz; Sicherstellen des Informationsaustausches zwischen Verantwortlichen in Projekten der Lehrerbildungsreform; Analysieren interkantonale auftretender Probleme.  
  
Eine diesbezügliche Dokumentationsstelle soll in die Lage versetzt werden, diese Aufgabe wahrzunehmen, d.h. eine aktive Sammelpolitik und Verbreitung von relevanten Informationen im Bereich der Lehrerbildung zu betreiben.
  - b. Forschungsanregung: Anregen wissenschaftlicher Grundlagenuntersuchungen und Begleitforschungen zu Themen wie Berufsbild und Qualifikationen des Lehrers, didaktische Formen in der Lehrerausbildung usw. sowie zu laufenden Reformprojekten.
  - c. Animation und Beratung: Unterstützen der interkantonalen Zusammenarbeit bei der Lehrplanentwicklung; Veranlassen von Studien und Foren zu allgemein interessierenden Problemen aus Reformprojekten; Beraten der Kantone, der schweizerischen Lehrerbildungsorganisationen und einzelner Schulleitungen in Fragen der Planung, Durchführung, Evaluation und Koordination von Ausbildungsreformen.

Im Rahmen des Budgets und des Stellenplans wird die DSK prüfen, wie und wo in Verbindung mit dem Auftrag des Ausschusses die Stelle eines wissenschaftlichen Beauftragten zu schaffen sei.

2. Der Ausschuss "Lehrerbildung PK/MSK" wird beauftragt, anknüpfend an bestehende Vorarbeiten (z.B. im LEMO-Bericht), bis Ende 1980 Modellvorschläge für die Verbesserung und Koordination der Lehrerbildung für die Sekundarstufe I sowie Empfehlungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Lehrerbildungsinstitutionen vorzulegen.
3. Die EDK ist bereit, auf Gesuche von schweizerischen Lehrerbildner-Organisationen um Mitfinanzierung eigenständiger Entwicklungsarbeiten im Sinne der Empfehlungen "Lehrerbildung von morgen" einzutreten.
4. Die EDK bekräftigt ihren Willen, Massnahmen für die Förderung der Lehrerfortbildung zu unterstützen und stellt in ihrem Budget wie bisher finanzielle Mittel für interkantonale Dienstleistungen und Tagungen zur Verfügung. Die EDK beauftragt ihre Pädagogische Kommission, die Fragen der Lehrerfortbildung in Zusammenarbeit mit den betreffenden Organen weiterzuverfolgen.

## II Empfehlungen

"Verbesserung und Harmonisierung der Lehrerbildung in der Schweiz" war die Absicht, unter welcher 1970 die Arbeiten der Expertenkommission "Lehrerbildung von morgen" in Gang gesetzt wurden. Die Zielsetzung ist in diesem Bereich der schweizerischen Bildungspolitik nach wie vor dieselbe und wird auch in der Zukunft mit Nachdruck verfolgt werden müssen.

Verbesserung bedeutet hier, einerseits einen gewissen Rückstand der Lehrerbildung gegenüber den gewandelten Anforderungen der modernen Schule und gegenüber den heutigen Erkenntnissen der Erziehungswissenschaften zu verringern, andererseits die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die künftige Lehrerausbildung in höherem Masse der Weiterentwicklung unseres Schulwesens dient.

Harmonisierung der kantonalen Schulwesen ist die erklärte Zielsetzung der EDK. Das hat für den Bereich der Lehrerbildung insofern seine besondere Bedeutung, als die Lehrerbildung innerhalb der Bildungspolitik eine Schlüsselstellung einnimmt: Jede Schulreform muss sich in verbessertem Unterricht auswirken und vom Lehrer getragen werden; Lehrerbildungsstätten sind vor allem in der inneren Schulreform die wirksamsten "Multiplikatorenstellen". Zudem sind die Lehrerbildungsanstalten bzw. deren Dozenten wesentlich an der Entwicklung und kritischen Überprüfung unseres Schulwesens beteiligt. Das Ziel der Harmonisierung der Lehrerbildung ergibt sich zudem aus dem Anliegen der interkantonalen Anerkennung der Studienabschlüsse, wie dies im EDK-Konkordat von 1970 gefordert wird.

Folgende zentrale Leitideen bestimmen die gegenwärtigen Reformen der Lehrerbildung und begründen die nachstehenden Empfehlungen:

- die "Professionalisierung", d.h. eine verbesserte, dem Erkenntnisstand der Wissenschaft entsprechende und für den Lehrerberuf spezifische Ausbildung, verbunden mit einer Anhebung des Ansehens in der Gesellschaft;
- die "Verbesserung und Erweiterung des Praxisbezugs", d.h. die wechselseitige Beeinflussung und kritische Durchleuchtung von wissenschaftlicher Theorie und Schulpraxis in der inhaltlichen und methodischen Gestaltung der Lehrerbildung - aber auch von Schulpraxis und "Lebenspraxis" im Sinne der die Schule umgebenden und tragenden Welt (Gesellschaft, Arbeitswelt, soziale Fragen usw.);
- die "Gleichwertigkeit aller Lehrerbildung", d.h. die Verankerung der Lehrerbildung im Bewusstsein der grundsätzlich jeder Lehrertätigkeit gemeinsamen anthropologischen und pädagogisch-psychologischen Grundlagen - und damit verbunden eine Annäherung der Ausbildungsqualität bzw. eine Verringerung der ausbildungs- und schulstufenbedingten Prestige-Differenzen zwischen den einzelnen Lehrerkategorien;
- die "Individualisierung der Ausbildungsprofile", d.h. die ausbildungsmässige Entsprechung zum Berufsbild eines flexibel organisierten und vielfältigen Aufgaben verpflichteten Lehrkörpers in Form teilweise individualisierter Ausbildungsprofile und eines vielseitigen Angebots an Weiterbildung.

In diesem Sinne erlässt die EDK an die Kantone folgende Empfehlungen:

1. Die Allgemeinbildung des Lehrers hat Maturitätsniveau zu erreichen. Auch eine pädagogisch-sozialwissenschaftliche sowie eine musisch-kreative Akzentuierung des Bildungsprogramms muss als Allgemeinbildung im Sinne der Hochschulreife anerkannt werden, sofern ein hohes intellektuelles Leistungsniveau und Ausgewogenheit (gemäss Art. 7 der MAV) gewährleistet sind. Der zeitliche Umfang der Allgemeinbildung beträgt im Anschluss an die obligatorische Schulzeit 4 Jahre.
2. Die Berufsbildung der Lehrer aller Stufen vollzieht sich in einem System von vier, je eigenständigen, aber aufeinander abgestimmten Elementen: Allgemeine und stufenspezifische Grundausbildung, Berufseinführung, Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung. Diese bilden eine Einheit im Sinne des Gedankens der rekurrenten Bildung. Darin kommt der Selbstverantwortung und dem ganzheitlichen Anspruch des Lehrers als lernender Mensch grosse Bedeutung zu.
3. Die Grundausbildung kann auf zwei verschiedenartigen, aber gleichwertigen Wegen erworben werden, auf
  - a) dem seminaristischen Weg,
  - b) dem maturitätsgebundenen Weg.

Der zeitliche Umfang der beruflichen (pädagogischen) Grundausbildung im engeren Sinne ist bei beiden Ausbildungswegen gleich gross und entspricht insgesamt der Dauer von mindestens 2 Jahren.

4. Der Hochschulzugang für die Absolventen des seminaristischen Weges ist im Sinne einer Öffnung des Verständnisses von "Hochschulreife" zu gewährleisten.
5. Die Lehrerbildung für alle Stufen und Schultypen ist grundsätzlich gleichwertig zu gestalten. Dies bedeutet weder eine inhaltliche noch eine zeitliche Gleichschaltung aller Ausbildungsgänge zum Lehrerberuf, aber verlangt nach einer inhaltlich teilweise gemeinsamen und in der Dauer angenäherten Berufsausbildung des Lehrers. Die Gleichwertigkeit der Lehrerbildung kann durch die allgemeine Grundausbildung an gemeinsamen Lehrerbildungsinstitutionen oder durch gemeinsame bzw. koordinierte Lehrpläne gefördert werden.
6. Den vielfältigen Aufgaben der Lehrer in der modernen Schule und den unterschiedlichen persönlichen Interessen der Lehrerstudenten und Lehrer entspricht die Möglichkeit einer teilweisen Individualisierung der Ausbildungsprofile. Die persönliche Akzentsetzung in der Grundausbildung besteht in erster Linie in der exemplarisch vertieften Durchdringung eines Fachbereichs. In der Weiterbildung schliesslich erfolgt eine Qualifizierung für Spezialfunktionen innerhalb des Lehrkörpers am Schulort oder im Rahmen kantonaler Aufgaben. Dabei sind das Prinzip der Gleichwertigkeit aller Lehrerbildung und die Beschränkung auf nachgewiesene Bedürfnisse des Schulsystems zu beachten.
7. Die Lehrerausbildung muss eine Öffnung für die Probleme der Gesellschaft und insbesondere der Arbeitswelt erfahren. Der Ausbildungsweg und die Berufstätigkeit des Lehrers bergen die Gefahr einer verengten Lebenserfahrung in sich. Neben dem Einbezug gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Fragen im Rahmen der Allgemeinbildung ist diesem Problem durch ausgedehnte Betriebs- und Sozialpraktika zu begegnen.
8. Die Reform der Lehrerbildung verlangt in erster Linie auch eine Verbesserung der Aus- und Fortbildung der Lehrerbildner sowie eine praxis- und wissenschaftsorientierte Ausweitung ihres Pflichtenhefts. Der qualifizierten Ausbildung von Lehrerbildnern auf Hochschulebene ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, insbesondere auch der Weiterbildung von bewährten Lehrern aller Stufen zu Lehrern der erziehungswissenschaftlichen Fächer. In Verbindung damit sollten berufsbegleitende Weiterbildungsgänge für Übungs- und Praktikumslehrer angeboten werden. Die spezifische Fortbildung für Lehrerbildner, auch für Seminarlehrer im Bereich der allgemeinbildenden Fächer, ist auszubauen. Neben der Lehrtätigkeit in der Grundausbildung sollen die Lehrerbildner sich vermehrt auch in der Fort- und Weiterbildung sowie an Beratungs-, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der Schule beteiligen. Bei der Festlegung des Pflicht-Lehrpensums von Lehrerbildnern soll diese anspruchsvolle Funktion berücksichtigt werden.

9. Im übrigen wird den Kantonen empfohlen, bei der Planung und Durchführung ihrer Lehrbildungsreformen den "Vorschlag bereinigter Empfehlungen" im Auswertungsbericht zur Vernehmlassung (Informationsbulletin 12, S. 37-49) zu berücksichtigen.

Plenarversammlung vom 26. Oktober 1978



# Modell eines kantonalen Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge\*

vom 8. Mai 1981

## Art. 1 Grundsatz

- 1 *Der Kanton leistet nach diesem Gesetz und den sich darauf stützenden Ausführungserlassen Beiträge in Form von Stipendien oder Darlehen an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der beruflichen Vor-, Aus- und Weiterbildung.*
- 2 *Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter und des Gesuchstellers. Staatliche Ausbildungsbeiträge werden nur ausgerichtet, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der genannten Personen nicht ausreicht.*

## Art. 2 Beitragsberechtigte Vor-, Aus- und Weiterbildung

- 1 *Die für eine berufliche Ausbildung erforderliche Vorbildung gilt als beitragsberechtigt, sofern diese nach abgeschlossener obligatorischer Schulpflicht einsetzt.*
- 2 *Als beitragsberechtigte Ausbildung gilt der Besuch von Schulen und Lehrgängen nach abgeschlossener obligatorischer Schulpflicht, soweit dieser für das angestrebte Berufsziel verlangt wird; dabei müssen das Ausbildungsziel und die Ausbildungsstätte vom Bund oder Kanton anerkannt werden.*
- 3 *Als beitragsberechtigte Weiterbildung gilt der Besuch von anerkannten weiterführenden Ausbildungsstätten oder -veranstaltungen, die das Erreichen einer höheren Stufe in der erlernten Berufsrichtung ermöglichen.*
- 4 *An die Umschulungskosten von Berufsleuten können Ausbildungsbeiträge gewährt werden, soweit sie nicht durch Leistungen der Sozialversicherung gedeckt sind.*
- 5 *Wird die Ausbildung ausserhalb des Kantons absolviert, so können die Kosten für den Besuch einer gleichwertigen Ausbildungsstätte im Kanton als massgebend gelten.*

---

\* Die kursiv bezeichneten Artikel sollen im Sinne einer Harmonisierung der kantonalen Rechtsetzung besondere Beachtung finden.

*Art. 3 Dauer der Beitragsleistung*

- 1 Ausbildungsbeiträge werden, sofern der Gesuchsteller den Anforderungen der besuchten Ausbildungsstätte genügt, in der Regel bis zum Zeitpunkt ausgerichtet, da die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann; ausnahmsweise können sie für eine längere Dauer gewährt werden.
- 2 Beim Wechsel der Ausbildungsrichtung kann die Leistung von Ausbildungsbeiträgen verweigert, beschränkt, mit besonderen Auflagen verbunden oder beim Vorliegen besonderer Umstände angemessen erstreckt werden.

*Art. 4 Beitragsarten*

- 1 Die Ausbildungsbeiträge werden grundsätzlich als Stipendien gewährt.
- 2 Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Leistungen ohne Rückzahlungspflicht, mit dem Zweck, dem Empfänger die Aufnahme, die Fortsetzung oder den Abschluss einer Ausbildung zu ermöglichen.
- 3 Darlehen können als Ergänzung oder als Ersatz der Stipendien gewährt werden. Rückzahlung und Verzinsung werden in der Verordnung geregelt.

*Art. 5 Beitragsberechtigung*

*Beitragsberechtigigt sind:*

- a. *Schweizer Bürger, die im Kanton stipendienrechtlichen Wohnsitz haben, einschliesslich Auslandschweizer,*
- b. *Ausländer mit kantonaler Niederlassungsbewilligung,*
- c. *Flüchtlinge und Staatenlose mit schweizerischem Asylrecht,*

sofern die Bewerber bei Beginn der Ausbildung das 30. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde. Die Gewährung von Darlehen ist von dieser Bestimmung nicht betroffen.

*Art. 6\*\* Stipendienrechtlicher Wohnsitz*

- 1 *Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines Bewerbers befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern oder am Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftbehörde.*
- 2 *Schweizerbürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen (Auslandschweizer), haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Heimatkanton.*

---

\*\* Sofern der stipendienrechtliche Wohnsitz durch Bundesgesetz definiert wird, soll Art. 6 in seinem Wortlaut durch diese neue Formulierung ersetzt werden.

- 3 Für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben, ist der zivilrechtliche auch der stipendienrechtliche Wohnsitz.
- 4 Mündige Bewerber, die nach Abschluss einer ersten Ausbildung während zwei Jahren in einem Kanton wohnhaft und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien beanspruchen, aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren, begründen in diesem Kanton stipendienrechtlichen Wohnsitz.
- 5 Ein einmal erworbener stipendienrechtlicher Wohnsitz bleibt bis zur Begründung eines neuen bestehen.

*Art. 7                    Massgebende finanzielle Verhältnisse*

- 1 Für die Ermittlung der Berechtigung, der Höhe und der Form des Ausbildungsbeitrages wird auf folgende Gesichtspunkte abgestellt:
  - a. die finanzielle Leistungsfähigkeit (Einkommen, Sozialleistungen, Vermögen) des Gesuchstellers und seines Ehegatten;
  - b. die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter;
  - c. die durch die Ausbildung anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten.
- 2 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern wird nur teilweise berücksichtigt, wenn der Gesuchsteller 25 Jahre alt ist und eine erste Ausbildung abgeschlossen hat.
- 3 Ausbildungsbeiträge für kinderlose, verheiratete Gesuchsteller, deren Ehegatte nicht in Ausbildung steht und keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, werden unter Berücksichtigung des theoretisch erzielbaren Einkommens berechnet, sofern nicht wichtige Gründe dies ausschliessen.
- 4 Die Ausbildungsbeiträge sind für alle Ausbildungsrichtungen nach dem gleichen System zu berechnen.

*Art. 8                    Rückerstattung*

- 1 Ausbildungsbeiträge sind zurückzuerstatten:
  - a. wenn sie durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen erwirkt wurden;
  - b. wenn sie nicht für die im Gesuch genannte Ausbildung verwendet wurden.
- 2 Wird die Ausbildung durch Verschulden des Gesuchstellers vorzeitig aufgegeben, so kann er verpflichtet werden, den Ausbildungsbeitrag ganz oder teilweise zurückzuerstatten.
- 3 Vorbehalten bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen.

*Art. 9 Stipendienfonds*

Freiwillig oder auf behördliche Verfügung zurückerstattete Stipendien werden einem zweckbestimmten Fonds zugewiesen, dessen Mittel zur Milderung von Härtefällen dienen. Über diese Mittel verfügt die zuständige Behörde.

*Art. 10 Finanzierung*

Die Mittel für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen werden im Staatsvoranschlag bereitgestellt. Bundesbeiträge fallen dem Kanton zu.

*Art. 11 Zuständigkeit*

Der Vollzug der Bestimmungen über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen obliegt der zuständigen Behörde.

*Art. 12 Rechtspflege*

(Kantonale Rechtsmittel.)

*Art. 13 Verordnung*

Die zuständige Behörde bestimmt in einer Verordnung insbesondere:

- die Voraussetzung der Berechtigung,
- die Umschreibung der beitragsberechtigten, berufsabklärenden Ausbildungen,
- die Berechnungsgrundsätze,
- die Berechnungsarten,
- die Höhe der Ausbildungsbeiträge,
- die Bedingungen für die Ausbildungsdarlehen und die Voraussetzungen für eine eventuelle Umwandlung von Darlehen in Stipendien,
- die Rückerstattungsgrundsätze,
- die Grundsätze über die Verwertung des Stipendienfonds,
- die Information über die Stipendien- und Darlehensmöglichkeiten sowie die Übergangsbestimmungen,
- die Grundsätze über die Mitarbeit weiterer Stellen (Schulen, Berufsberater usw.).

Plenarversammlung vom 8. Mai 1981

# Empfehlungen betreffend Katalog möglicher Massnahmen zur Vermehrung bzw. Wahrung des Stellenangebots für Lehrer

vom 8. Mai 1981

## Gliederung der Massnahmen

1. Massnahmen zur Vermehrung bzw. zur Wahrung des Stellenangebots
2. Massnahmen bezüglich Lehrerbildung, Fort- und Weiterbildung
3. Flankierende Massnahmen zur Gewährung eines optimalen Einsatzes der vorhandenen Lehrkräfte
4. Massnahmen für stellenlose Lehrer
5. Zusammenarbeit über Kantons- und Regionsgrenzen hinaus

### 1. Massnahmen zur Vermehrung bzw. zur Wahrung des Stellenangebots

#### 1.1 Senkung der Klassenbestände, unter folgenden Voraussetzungen:

- Keine starre Handhabung der kantonalen Richtzahlen über Klassenbestände
- Rücksichtnahme auf besondere Verhältnisse wie:
  - lange Schulwege
  - gefährliche Schulwege
  - grosse Zahl fremdsprachiger Schüler und Zahl Fremdsprachen
  - lehrplanbedingte Verhältnisse bei Mehrklassenschulen
  - Nichtvorhandensein von Sonderklassen
- Rücksichtnahme auf finanzielle Verhältnisse
- Zurückhaltung bei Klassenzusammenlegungen

#### 1.2 Erweiterung der Schulungsmöglichkeiten, insbesondere:

- Die beschleunigte Einführung des obligatorischen 9. Schuljahres (entsprechend den Konkordatsbestimmungen).
- Die Schaffung von Rechtsgrundlagen zur Einführung eines freiwilligen 10. Schuljahres im Sinn der Empfehlungen der EDK vom 16. Februar 1979. Dies im Sinne einer Weiterbildungsklasse für bildungsfähige und -willige Volksschüler.

- Prüfung der Möglichkeit von Stützkursen als Angebot für
  - Nachhilfeunterricht
  - überwachte Aufgabenhilfe
  - Lösung von Übertrittsschwierigkeiten bei fremdsprachigen und "Problem"-Kindern

1.3 Führung einer Klasse durch zwei Lehrkräfte unter genau umrissenen Bedingungen:

- Beschränkung auf einige Stufen bzw. Schultypen
- Geteilte Lohnsumme für die Lehrkräfte
- Die Zustimmung der örtlichen sowie der kantonalen Aufsichtsbehörde ist notwendig
- Die Hauptverantwortung für die Klasse muss bei einer Lehrkraft sichergestellt werden
- Die beiden Lehrkräfte erklären sich schriftlich bereit:
  - Harmonisierung und Koordinierung ihrer Erziehungs- und Unterrichtsmethoden sowie der Unterrichtsmittel zu garantieren
  - Die Fächer- und Lektionenaufteilung zur Zustimmung den Aufsichtsbehörden vorzulegen

1.4 Abbau von Überstunden unter Zusammenfassung der so entstehenden Teilpensen:

Zum vollen Pensum sollten - auch bei einer Alters- oder Funktionsentlastung - nicht noch Zusatzstunden bewilligt werden.

1.5 Wahrung des Stellenangebots, insbesondere:

- Überprüfung der Pflichtstundenzahlen
- Flexible Handhabung der Minimalzahlen der Schülerbestände vor allem
  - bei Mehrklassenschulen
  - in abgelegenen Gemeinden bzw. Regionen (aus staatspolitischen Überlegungen)
  - bei schwierigen Wegverhältnissen
- Abbau der Beschäftigung pensionsberechtigter Lehrer
- Prüfung, ob die Möglichkeit einer freiwilligen, vorzeitigen Pensionierung geschaffen werden könnte

1.6 Förderung und Betreuung fremdsprachiger Kinder:

Die EDK hat "Grundsätze zur Schulung der Fremdarbeiterkinder" am 2.11.1972, 14.11.1974 und 14.5.1976 formuliert.

2. Massnahmen bezüglich Lehrerbildung, Fort- und Weiterbildung
  - 2.1 Verlängerung der Lehrerausbildung im Sinne des LEMO-Berichtes
  - 2.2 Ausbau des Schulwesens, insbesondere Schaffung von
    - Berufswahlklassen
    - Werkklassen
  - 2.3 Freistellung von amtierenden Lehrern für die Mitarbeit an Reformprojekten wie Lehrplanarbeiten, Schaffung neuer Lehrmittel, zur Beratung von Junglehrern usw.
  - 2.4 Nicht besoldete Beurlaubung von Lehrern für die Mitarbeit in der Privatwirtschaft (als pädagogische Berater beispielsweise):
    - Schaffung von sozial-pädagogischen Praktika
    - Unterstützung und Förderung weiterer ausserschulischer Praktika
3. Flankierende Massnahmen zur Gewährung eines optimalen Einsatzes der vorhandenen Lehrkräfte
  - 3.1 Betreiben einer Personalpolitik, die den Schulkreisen und Gemeinden übergeordnet ist.
  - 3.2 Bei der Einstellung neuer Lehrer (und Anstellung als Stellvertreter) sind bei gleicher oder ähnlicher Qualifikation stellenlose Lehrkräfte Zweitverdienern vorzuziehen.
  - 3.3 Einsatz von stellenlosen Lehrern an anderen Schulstufen, z.B. Bezirksschulen, sowie an Gewerbeschulen, sofern sie dazu genügend qualifiziert sind.
  - 3.4 Auflagen schaffen für Rückkehrer nach mehr als fünfjährigem Unterbruch der Lehrtätigkeit.
  - 3.5 Flexible Haltung gegenüber Rückkehrern aus Auslandsschweizerschulen und Lehrkräften, die in der Entwicklungshilfe pädagogisch tätig waren.

#### 4. Massnahmen für stellenlose Lehrer

##### Grundsätzliche Bemerkungen:

Die Massnahmen für stellenlose Lehrer haben subsidiären Charakter. Zunächst liegt es am Stellenlosen, sich um eine Anstellung zu bemühen und die vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten auch im ausserschulischen Bereich auszuschöpfen.

##### 4.1 Speziell ausgerichtetes Lehrerfortbildungsangebot für Stellenlose, z.B.:

- Zeitlich vorgezogene Zusatzausbildung (Französisch, Handfertigkeit)
- Prüfung der Möglichkeit, Sprachaufenthalte finanziell zu unterstützen
- Einsatz von Stellenlosen für Fremdsprachunterricht und soweit vorhanden für Unterricht in moderner Mathematik

##### 4.2 Speziell ausgerichtetes Lehrerfortbildungsangebot für amtierende Lehrer während der Schulzeit, mit dem Zweck, stellenlose Lehrer sinnvoll als Stellvertreter einsetzen zu können, z.B.:

- Zusatzausbildung im Zusammenhang mit Schulreformen und Fremdsprachaufenthalten
- Schaffung von Semesterkursen, welche das Defizit an Ausbildung in Zeiten des Lehrermangels wettmachen
- Flexible Haltung in der Gewährung von Bildungsurlauben und Prüfung der Finanzierung, wenn diese als im besondern Interesse der Schule nachgewiesen werden
- Einsatz erfahrener Lehrkräfte als Leiter von Kaderkursen im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen

##### 4.3 Massnahmen im Hinblick auf geplante Schulreformen:

Einsatz von Lehrkräften zur Mitarbeit an Reformprojekten wie Lehrplanarbeiten, Schaffung neuer Lehrmittel usw.

##### 4.4 Information der Stellenlosen über Weiterbildungsangebote

##### 4.5 Vermehrte Entlastung von Vertretern der Lehrerorganisationen in EDK-Kommissionen und womöglich auch in Kommissionen auf regionaler und kantonaler Ebene.

## 5. Zusammenarbeit über Kantons- und Regionsgrenzen hinaus

Zur Überbrückung von Engpässen wird in gegenseitigem Einvernehmen und unter Beachtung der Gleichwertigkeit entsprechender Ausweise eine grössere Freizügigkeit befürwortet.

## Schlussbemerkung

Angesichts der Unterschiede in den kantonalen Schulgesetzgebungen und -strukturen lassen sich die vorgeschlagenen Massnahmen nicht überall in gleicher Weise anwenden. Sie werden daher zwischen Schulbehörden und Lehrerschaft diskutiert werden müssen.

Die vorliegenden Massnahmen sind als Fortführung gedacht für die von der EDK am 31. März 1977 vorgeschlagenen Massnahmen zur Bekämpfung der Lehrerarbeitslosigkeit.

Plenarversammlung vom 8. Mai 1981



# Grundsätze und Empfehlungen betreffend gleiche Ausbildungschancen für Mädchen und Knaben

vom 30. Oktober 1981

## *Präambel*

*In Berücksichtigung der von der EDK bereits 1972 erlassenen "Grundsätze zur Mädchenbildung" und gestützt auf die Ausführungen des Berichtes der EDK Ad-hoc-Kommission "Mädchenbildung und Chancengleichheit" vom 12. Januar 1981*

*hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren an ihrer ordentlichen Jahresversammlung vom 29./30. Oktober 1981 in Luzern folgenden Grundsätzen und Empfehlungen zugestimmt:*

1. Mädchen und Knaben ist während der obligatorischen Schulzeit dieselbe Ausbildung anzubieten.
2. Diese darf weder Mädchen noch Knaben im Hinblick auf den Zugang zu einem Beruf oder zu einer weiterführenden Ausbildung benachteiligen.
3. In den Promotionsfächern werden Mädchen und Knaben nach identischen Lehrplänen und Stundentafeln unterrichtet.
4. Die Stundenpläne sind so einzurichten, dass Mädchen und Knaben im gleichen Umfange belastet sind und ihnen der ungehinderte Besuch aller angebotenen Pflicht- und Wahl- bzw. Freifächer offen steht.
5. Die obligatorische Schulzeit soll eine umfassende Erziehung anbieten, die auch eine Ausbildung in praktischen Arbeiten (insbesondere Handarbeit, Werken, hauswirtschaftlicher Unterricht) für Mädchen und für Knaben einschliesst.
6. Die Einführung bzw. Ausdehnung der Koedukation ist auf allen Schulstufen der obligatorischen Schulzeit zu fördern.
7. Bei der Entwicklung von Lehrplänen, der Gestaltung von Stundentafeln, der Ausarbeitung von Lehrmitteln (insbesondere der Lehrbücher), bei der Lehreraus- und -fortbildung und der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern ist darauf zu achten, dass einseitige Rollenvorstellungen vermieden werden.

8. Dem Grundsatz desselben Ausbildungsangebots für Mädchen und Knaben ist in der gesamten Lehreraus- und -fortbildung Rechnung zu tragen. Zudem ist die Öffnung der Ausbildungsgänge im Lehrerberuf für beide Geschlechter zu ermöglichen.
  
9. Angesichts einer gewissen Untervertretung der Mädchen im Bereich der beruflichen Ausbildung ist in der Schul- und Berufsberatung eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Berufsberatern anzustreben. Diese soll sich auch auf die Nachschulzeit (insbesondere auf die Zeit zwischen Abschluss der obligatorischen Schulzeit und Beginn einzelner Berufsausbildungen) erstrecken. Daher soll im ganzen Bereich der Berufsberatung (Berufswahlklassen, 10. Schuljahr, außerschulische Berufsberatung, Schnupperlehren) für Mädchen und Knaben dasselbe Dienstleistungsangebot bestehen, das sich einzig auf berufsbezogene Kriterien ausrichtet.

Plenarversammlung vom 30. Oktober 1981

Vgl. die Empfehlungen vom 28. Oktober 1993

## Empfehlungen zum Mathematikunterricht während der obligatorischen Schulzeit

vom 3. Juni 1982

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren empfiehlt den Kantonen, sich nach den Treffpunkten und Richtlinien sowie den entsprechenden Kommentaren zu richten, wie sie vom Ausschuss Mathematik ausgearbeitet wurden, wenn sie Lehrpläne überarbeiten oder neue Lehrmittel schaffen.

In diesem Sinne lädt sie die Kantone ein zu prüfen, wie weit ihre Lehrpläne und Lehrmittel mit diesen Treffpunkten und Richtlinien übereinstimmen.

Plenarversammlung vom 3. Juni 1982



# Treffpunkte und Richtlinien

## Empfehlungen vom 3. Juni 1982 zum Mathematikunterricht während der obligatorischen Schulzeit

### Einleitung

Aufgrund der Resultate des ersten "Symposiums zur Koordination des Mathematikunterrichts während der obligatorischen Schulzeit" (1978) und in Ergänzung zu den alljährlich stattfindenden Veranstaltungen des "Schweizerischen Forums für den Mathematikunterricht" entwarf der Mathematikausschuss der Pädagogischen Kommission zugunsten einer verstärkten Koordination die Treffpunkte und Richtlinien.

Anlässlich des zweiten Symposiums (1980) konnten sich Fachleute aus allen Kantonen zu einem Entwurf äussern. Eine aufgrund der Ergebnisse dieses zweiten Symposiums überarbeitete Fassung wurde 1981 den Kantonen und Lehrerorganisationen zur Vernehmlassung unterbreitet. Kantone und Lehrerorganisationen reagierten sehr positiv auf die Vorschläge des Mathematikausschusses, so dass die Treffpunkte und Richtlinien nur geringfügig geändert werden mussten. Verschiedentlich wurde die Redaktion weiterer Treffpunkte und Richtlinien gefordert. Der Mathematikausschuss wird versuchen, im Laufe der nächsten Jahre diesen Wünschen zu entsprechen.

Die nun beschlossene Fassung kann sich somit auf einen breiten gesamtschweizerischen Konsens stützen. Die Treffpunkte und Richtlinien möchten einen Beitrag zur Koordination des Mathematikunterrichts leisten, indem sie Einfluss nehmen wollen auf die Formulierungen in kantonalen Lehrplänen, auf die Produktion von Lehrmitteln und auf die Lehreraus- und -fortbildung. Sie wenden sich daher in erster Linie an Lehrmittelautoren, Mitglieder von Lehrplankommissionen und an Methodiker und Didaktiker in der Lehrerbildung. Das in den Treffpunkten und Richtlinien verwendete Vokabular versucht, den Ansprüchen dieser Kreise gerecht zu werden. Es liefert damit keineswegs ein Abbild der im Unterricht während der obligatorischen Schulzeit gesprochenen Sprache.

Die Treffpunkte und Richtlinien sind weder ein Rahmenlehrplan noch stellen sie ein Minimalprogramm dar. Sie machen nur zu jenen Bereichen des Mathematikunterrichts Aussagen, in denen ein gesamtschweizerischer Konsens möglich war. Die Treffpunkte und Richtlinien decken somit lediglich einen Teil des Stoffpensums ab und formulieren nur wenige Grundsätze zur Methodik des Mathematikunterrichts. Damit ist Gewähr geboten, dass den Kantonen genügend Freiraum zur Wahrung ihrer Tradition, zur Berücksichtigung ihrer speziellen Schulverhältnisse und zur Weiterentwicklung des Mathematikunterrichts bleibt.

## Empfehlung

Die Erziehungsdirektorenkonferenz empfiehlt den Kantonen, sich bei der Erneuerung der Lehrpläne und bei der Schaffung neuer Lehrmittel für den Mathematikunterricht an die folgenden Treffpunkte zu halten und die Richtlinien zu beachten.

## Erläuterungen

### *Treffpunkte*

Treffpunkte verlangen, dass zu einem genau definierten Zeitpunkt während der neun obligatorischen Schuljahre ganz bestimmte Fertigkeiten beherrscht werden oder bestimmte Inhalte unterrichtet worden sind.

Dabei bedeuten:

"die Schüler kennen" gewisse Begriffe oder Verfahren, dass diese zwar erarbeitet, aber noch nicht durch eine Übungsphase gefestigt sind;

"die Schüler beherrschen" gewisse Begriffe oder Verfahren, dass sich an die Einführungs- und Erarbeitungsphase bereits eine intensive Übungsphase angeschlossen hat.

### *Richtlinien*

Richtlinien definieren einen verhältnismässig langen Zeitraum für Einführung, Erarbeitung und Training gewisser Inhalte des Mathematikunterrichts, oder sie erklären bestimmte Fertigkeiten und Fähigkeiten zu so zentralen Anliegen des Mathematikunterrichts, dass ihnen praktisch während der gesamten obligatorischen Schulzeit die gebührende Beachtung geschenkt werden muss.

### *Kommentare*

Einerseits präzisieren die Kommentare die Forderungen der Treffpunkte und Richtlinien, andererseits formulieren sie pädagogische und methodische Grundsätze, deren Befolgung es erst erlaubt, die erhobenen Forderungen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfüllen.

## Treffpunkte

### Treffpunkt 1

$$42 + 3782 + 5 + 623$$

Am Ende des 5. Schuljahres kennen die Schüler die schriftlichen Verfahren für die Addition, die Subtraktion, die Multiplikation und die Division der natürlichen Zahlen.

#### *Kommentar*

- Die für diesen Zeitpunkt zu erreichenden Fertigkeiten können in ihrem Schwierigkeitsgrad durch folgende Beispiele umschrieben werden:

$$42 + 3782 + 5 + 623$$

$$63400 - 7403$$

$$28 \cdot 495$$

$$29610 : 63$$

- Die Schüler müssen lernen, die Resultate abzuschätzen.

### Treffpunkt 2

$$0,7 + 1,25 + 2,08$$

Am Ende des 7. Schuljahres beherrschen die Schüler das Rechnen mit Dezimalbrüchen.

#### *Kommentar*

- Die Dezimalschreibweise nichtganzer Zahlen wird spätestens im 5. Schuljahr eingeführt. Eine vorgängige Behandlung der gewöhnlichen Brüche ist nicht erforderlich.
- Die Schüler müssen lernen, die Resultate abzuschätzen.
- Bei Anwendungen sollte man sich ab dem 7. Schuljahr auch mit dem Problem einer angemessenen Genauigkeit auseinandersetzen. Mit dem Taschenrechner kann das Rechnen abwechslungsreicher und wirklichkeitsbezogener gestaltet werden.

### Treffpunkt 3

**Fehler!** von 27

Am Ende des 7. Schuljahres kennen die Schüler verschiedene Aspekte des Bruchbegriffs, insbesondere auch den des Operators.

#### *Kommentar*

- Die Schüler können Ausdrücke der folgenden Art interpretieren:  
**Fehler!** von 600 m; **Fehler!** von 27; 80% von 24'000 Fr.
- Sie können Brüche in Dezimalbrüche verwandeln, eventuell mit Hilfe des Taschenrechners.
- Es ist nicht unbedingt notwendig, dass die Schüler aller Schultypen mit Brüchen rechnen können.

### Treffpunkt 4

ml; cl; dl; l; hl

Am Ende des 5. Schuljahres können die Schüler die Einheiten folgender Grössen verwenden :

- Länge (mm; cm; dm; m; km)
- Zeitmasse (s; min; h; Tag; Woche; Monat; Jahr)
- Masse (umgangssprachlich Gewicht) (g; kg; t)
- Hohlmasse (ml; cl; dl; l; hl)
- Geldwerte (Rp.; Fr.)

Sie sind in der Lage, Umformungen in die nächstgrössere, respektive in die nächstkleinere Einheit vorzunehmen.

Die Schüler des 8. Schuljahres können zusätzlich die Einheiten folgender Grössen verwenden :

- Flächeninhalte ( $\text{mm}^2$ ;  $\text{cm}^2$ ;  $\text{dm}^2$ ;  $\text{m}^2$ ; a; ha;  $\text{km}^2$ )
- Rauminhalte ( $\text{mm}^3$ ;  $\text{cm}^3$ ;  $\text{dm}^3$ ;  $\text{m}^3$ )

#### *Kommentar*

- Die Schüler sollen mit den Einheiten konkrete Vorstellungen verbinden und die Grössen als Eigenschaften von Gegenständen handelnd erfahren haben.

- Den Übung im Schätzen ist die notwendige Beachtung zu schenken.
- Beispiele für Umformungen:  
 $345 \text{ cm} = 3 \text{ m } 45 \text{ cm} = 3,45 \text{ m}$   
 $405 \text{ Rp.} = 4 \text{ Fr. } 5 \text{ Rp.} = 4,05 \text{ Fr.}$   
 $75 \text{ min} = 1 \text{ h } 15 \text{ min}$   
 $2 \text{ t } 50 \text{ kg} = 2050 \text{ kg} = 2,050 \text{ t}$

### Treffpunkt 5

$$x \longrightarrow 1,20 \cdot x$$

Im 8. Schuljahr erfolgt eine zusammenfassende Behandlung der Proportionalität.

### Kommentar

- Je nach Schultypus werden die Akzente anders gesetzt. Dies kommt im gewählten Formalismus, im Grad der vom Schüler verlangten Selbständigkeit bei Anwendungen, im Schwierigkeitsgrad der Rechnungen und in der Vielfalt der angebotenen Methoden zum Ausdruck.
- Es empfiehlt sich, die Proportionalität mit dem Funktionsbegriff zu verbinden. Besonderes Gewicht ist auf die spezifischen Grössen zu legen (Geschwindigkeit, Konzentration, Ergiebigkeit, Transportkapazitäten...)

### Beispiel

3 kg Zucker kosten Fr. 3.60. Wieviel kosten 8 kg? Wieviel Zucker kann man mit 6 Fr. kaufen?

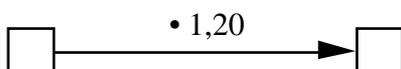
Menge kg	Preise Fr.
3	3,6
8	?
?	6
?	

$\longrightarrow$

Der Zusammenhang zwischen Menge und Preis kann durch eine lineare Funktion beschrieben werden:

$$x \longrightarrow 1,20 \cdot x$$

oder durch ein Schema der folgenden Art:



Der Proportionalitätsfaktor entspricht dem Kilopreis des Zuckers, auf dessen Konstanz die Anwendung der Proportionalität beruht. Es wird also vorausgesetzt, dass kein Mengenrabatt gewährt wird.

Die Aufgaben über Proportionalität bedingen nicht eine vorausgehende Behandlung der gemeinen Brüche.

### *Beispiel*

Die oben gegebene Aufgabe wird rechnerisch wie folgt gelöst

$$3,60 : 3 = 1,20; 8 \cdot 1,20 = 9,60; 6 : 1,20 = 5$$

### **Treffpunkt 6**

$$6x + 5 = 8x - 4$$

Am Ende des 8. Schuljahres verfügen die Schüler über Verfahren zur Lösung von Gleichungen ersten Grades mit einer Variablen.

### *Kommentar*

- Der Schwierigkeitsgrad der zu lösenden Gleichungen reicht je nach Schülerkategorie von

$$6x + 5 = 8x - 4$$

bis

$$3,5(x - 2,2) = \mathbf{Fehler!}$$

- Die Schüler sind in der Lage, Sachaufgaben mit Hilfe von Gleichungen zu lösen.
- Bevor die Schüler daran gehen, die Gleichungen mechanisch zu lösen, haben sie Erfahrungen gesammelt im Umgang mit Variablen und Funktionen.

Weitere vorbereitende Schritte bestehen im Lösen von Gleichungen und Ungleichungen durch Ausprobieren und mit grafischer Darstellung.

Sie kennen zudem die Bedeutung der Begriffe "Lösungsmenge" und "Äquivalenz von Gleichungen", auch wenn diese Begriffe nicht eingeführt worden sind.

### **Treffpunkt 7**

$$a^2 + b^2 = c^2$$

Am Ende des 9. Schuljahres kennen die Schüler den Satz von Pythagoras und sind in der Lage, ihn anzuwenden.

Sie erkennen, wann Figuren ähnlich sind und können entsprechende Berechnungen ausführen.

### *Kommentar*

Die Art der Darstellung kann verschieden sein. Unter Umständen wird man sich auf die Wahrnehmung und die Anwendung der geometrischen Eigenschaften beschränken.

### **Treffpunkt 8**

$$V = l \cdot b \cdot h$$

Die Schüler sind in der Lage, folgende Größen zu berechnen:

- Am Ende des 8. Schuljahres:
  - a) den Flächeninhalt des Rechtecks, Parallelogramms, Dreiecks und den Flächeninhalt von geometrischen Figuren, welche sich in diese Elemente zerlegen lassen;
  - b) den Flächeninhalt und den Umfang des Kreises;
  - c) das Volumen des geraden Prismas.
- Am Ende des 9. Schuljahres:
  - a) das Volumen von Prisma, Pyramide, Kegel, Zylinder und Kugel;
  - b) die Oberfläche der Kugel.

### *Kommentar*

Einzelne dieser Formeln sollten die Schüler auswendig können. Bei anderen Formeln wird man sich, nachdem diese verwendet und eingeübt wurden, damit begnügen, dass der Schüler in der Lage ist, sie in Formelsammlungen aufzufinden. Die Anforderungen können verschieden sein: Unter Umständen wird man zufrieden sein, wenn die Schüler die Formel für den Flächeninhalt des Rechtecks, Parallelogramms und Dreiecks und für das Volumen des geraden Prismas auswendig kennen.

## Richtlinien

### Richtlinie 1

Der Begriff Variable wird spätestens im 7. Schuljahr eingeführt.

#### *Kommentar*

- Es sollte mit Variablen gearbeitet werden, bevor der Begriff als solcher eingeführt wird. Das ist der Fall, wenn man zum Beispiel in Gleichungen der folgenden Art Leerstellen ausfüllen lässt:

$$? + ? = 10; \quad \triangle \quad \square = 7; \quad \square \neq 12$$

- Der Begriff Variable ist naturgemäss verbunden mit dem Funktions- und Mengenbegriff.
  - a) Zur Wahl einer Variablen gehört die Angabe der Menge, deren Elemente die Variable durchlaufen darf.
  - b) Werden in einem Term verschiedene Werte der Variable eingesetzt, so entsteht eine Funktion:

hat x den Wert 2, so nimmt  $x^2 + x$  den Wert 6 an:  $2 \rightarrow 6$

hat x den Wert 3, so nimmt  $x^2 + x$  den Wert 12 an:  $3 \rightarrow 12$

hat x den Wert 0, so nimmt  $x^2 + x$  den Wert 0 an:  $0 \rightarrow 0$

- Eine sorgfältige Einführung des Variablenbegriffs erleichtert das Verständnis für die Gleichungen und Formeln sowie für das "Rechnen mit Buchstaben".

### Richtlinie 2

Während der ganzen Schulzeit lernen die Schüler das Kopfrechnen und verschiedene andere Verfahren, um Rechnungen mit wenig Schreibearbeit auszuführen.

#### *Kommentar*

- Es sollen nur Verfahren automatisiert werden, welche der Schüler verstanden hat. Solche Automatismen können ihrerseits das Verständnis für neu zu erlernende Verfahren erleichtern.

- Die Ziele dieses Trainings sind im wesentlichen praktischer Natur. Die Rechnungen, denen man im täglichen Leben, beim Berechnen von Näherungswerten oder bei Kontrollarbeiten begegnet, sollen schnell und sicher ausgeführt werden können. Dabei muss der Sicherheit im Rechnen grösseres Gewicht beigemessen werden als der Schnelligkeit.
- Man soll sich nicht nur auf das Training des reinen Kopfrechnens beschränken. Im täglichen Leben trifft man häufig die Situation, dass ein Teil der gegebenen Zahlen und der Zwischenresultate gelesen oder notiert werden kann.
- Diese Rechenarten machen mit vielen Eigenschaften der Zahlen und mit Zusammenhängen im Zahlenraum vertraut.
- Solche Übungen erleichtern das Aneignen der Technik der Termumformungen durch das ständige Benützen der Rechengesetze.

### Richtlinie 3

Die Schüler lernen, die mathematischen Hilfsmittel unserer Zeit (grafische Darstellungen, Tafeln, Formelsammlungen, Taschenrechner...) sinnvoll einzusetzen.

Insbesondere sollten die Schüler vertraut gemacht werden mit verschiedenen Arten der Darstellung von Informationen (Statistiken, Codierungen...).

### Richtlinie 4

Geometrische Aktivitäten sowohl im Raum als auch in der Ebene werden vom ersten bis zum letzten Schuljahr ausgeübt.

#### *Kommentar*

- Diese Ausbildung hilft dem Kinde, sich in seiner Umwelt zu orientieren und die Vorgänge in seiner Umgebung zu beobachten, zu beschreiben und darzustellen.
- Grafische Darstellungen wie Schemata, Pläne, Diagramme, Karten usw. spielen heute überall eine grosse Rolle. Die Schulung des geometrischen Vorstellungsvermögens soll dem Kind helfen, solche Darstellungen zu verstehen und selbst herzustellen.
- Das Vorgehen, das in den ersten Schuljahren spielerischen Charakter hat, bereitet auf das systematische Studium der Geometrie vor, insbesondere durch Tätigkeiten wie Untersuchen, Klassifizieren, Ordnen und genaues Beschreiben von Figuren; durch Beobachten, Formulieren, Erklären von Eigenschaften.
- Es werden Begriffe wie Messen, Festlegen mit Hilfe von Koordinaten, usw. vorbereitet.

## Richtlinie 5

Von den ersten Schuljahren an trägt die Arbeit mit Abbildungen dazu bei, einzelne Aspekte der Geometrie zu vertiefen.

### *Kommentar*

- In den ersten Schuljahren handelt es sich um den tätigen Umgang mit Abbildungen, z.B. durch Spiegeln, Falten oder Strecken.
- Je nach Schultypus werden die Akzente verschieden gesetzt. So wird die Erarbeitung des Abbildungsbegriffs erst gegen das Ende der obligatorischen Schulzeit und nur für gewisse Schultypen möglich sein. Nach Möglichkeit sollte der Zusammenhang zwischen den Abbildungen in der Geometrie und dem im numerischen Bereich verwendeten Funktionsbegriff geklärt werden.

## Richtlinie 6

Die Schule soll die Schüler im Hinblick auf Anwendungen in die Zusammenhänge von Mathematik und Wirklichkeit einführen.

### *Kommentar*

- In den Bereich der Anwendungen mathematischer Sachverhalte gehören auch Begriffe aus der Wirtschaft (Budget, Lohn, Kalkulation...), der Technik (Übersetzungsverhältnisse...), der Physik (Geschwindigkeit, Masse, Schwerpunkt ...), der Chemie (Mischungsverhältnisse...), der Astronomie...
- Soweit möglich sollte sich der Unterricht nicht auf die Anwendung von angelernten Verfahren beschränken.
- Den Schülern sollten gewisse Grenzen der Anwendungsmöglichkeiten der Mathematik spürbar gemacht werden.

# Empfehlungen betreffend den Hochschulzugang von Inhabern eines Primarlehrerpatentes

vom 20. September 1982

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz empfehlen gemeinsam den Hochschulkantonen und den Hochschulen, die Inhaber von Primarlehrerpatenten nach den folgenden Grundsätzen zu den Studien an den Hochschulen zuzulassen.

## 1. Prüfungsfreier Zugang zu den kantonalen Hochschulen

Prüfungsfreien Zugang zu den kantonalen Hochschulen - mit Ausnahme des Studiums der Medizinalfächer und unter Vorbehalt der von den Fakultäten vorgesehenen Ergänzungsprüfungen - erhalten Inhaber eines Primarlehrerdiploms, das an einer Lehrerbildungsinstitution erworben wurde, welche von einem Hochschulkanton anerkannt ist.

Die Anerkennung der Lehrerbildungsinstitutionen kann unter den nachstehenden Bedingungen erfolgen:

### 1.1 *Ausbildungsdauer*

Die Ausbildung muss ab Beginn der Schulpflicht bis zum Erwerb des Lehrerdiploms mindestens 14 Jahre dauern.

### 1.2 *Ausbildungsprogramm*

Die im "Rahmenprogramm 79" (Rahmenprogramm der Schweizerischen Konferenz der Direktoren der Lehrerbildungsinstitutionen, SKDL, für den allgemein- und den berufsbildenden Unterricht an Lehrerseminaren) festgelegten Bildungsziele, Stoffgebiete und Stundentafeln für die seminaristische Ausbildung sind grundsätzlich vom 10. bis 14. Schuljahr verbindlich.

### 1.3 *Unterrichts-Niveau*

Das Unterrichts-Niveau entspricht den Anforderungen der MAV.

### 1.4 *Abschlussprüfungen*

Die Abnahme der Abschlussprüfungen entspricht in bezug auf Umfang (Zahl der geprüften Fächer), Form der Prüfungen (schriftlich und/oder mündlich) und Niveau (Anrechnung der Vornoten, Doppelzählung von Kernfächern, erforderlicher Durchschnitt usw.) den Bedingungen der MAV.

### 1.5 *Überprüfung*

Unterricht und Abschlussprüfungen werden von der Maturitätskommission des zuständigen Hochschulkantons überprüft.

### 1.6 *Anerkennung*

Gesuche um Anerkennung einer Lehrerbildungsinstitution sind an einen Hochschulkanton zu richten:

- Lehrerbildungsanstalten eines Hochschulkantons an ihre kantonale Erziehungsdirektion
- Lehrerbildungsanstalten eines Nichthochschulkantons an einen benachbarten Hochschulkanton

Der für die Anerkennung zuständige Hochschulkanton betraut seine kantonale Maturitätskommission mit den oben genannten Überprüfungen und Kontrollen. Diese unterbreitet ihren Bericht der Hochschule (Hochschulkommission, Hochschulrat), die über den Antrag für eine Anerkennung durch den betreffenden Hochschulkanton entscheidet.

### 1.7 *Rekurs*

Gegen Entscheide der Hochschule kann Rekurs an die Erziehungsdirektion des betreffenden Hochschulkantons eingereicht werden.

### 1.8 *Allgemeine Gültigkeit der Anerkennung*

Die vom zuständigen Hochschulkanton ausgesprochene Anerkennung soll auch für die Hochschulen anderer Kantone gelten.

## 2 **Prüfungsgebundener Zugang zu den kantonalen Hochschulen**

### 2.1 **Inhaber eines im Normalstudiengang erworbenen Primarlehrerpatentes, welche die unter Ziffer 1 genannten Bedingungen nicht erfüllen, erhalten die Immatrikulationsberechtigung nach Bestehen einer Prüfung in vier Disziplinen**

- zweite Landessprache
- zweite Fremdsprache
- Mathematik
- Physik oder Chemie oder Biologie

### 2.2 **Die Prüfungen werden von der kantonalen Hochschule für die sich bei ihr meldenden Kandidaten durchgeführt.**

### 2.3 **Die Anforderungen in den geprüften Disziplinen entsprechen denjenigen des Maturitätstypus B. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt 16 Punkte erreicht hat (eine Note pro Disziplin). Dabei darf keine Note unter 3 sein.**

- 2.4 Die bestandene Prüfung wird von allen kantonalen Hochschulen anerkannt.
- 2.5 Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- 2.6 Die Liste der Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, wird der Zentralstelle für Hochschulwesen übermittelt, die ihrerseits die Hochschule informiert, um zu vermeiden, dass sich ein Kandidat mehr als zweimal zur Prüfung anmeldet.

### 3 Prüfungsfreie Zulassung für spezielle Hochschulausbildung

Inhaber eines Primarlehrerpatentes werden ohne ergänzende Examen zu Studien an einer kantonalen Hochschule zugelassen, welche berufliche Qualifikationen vermitteln, ohne zu einem akademischen Grad zu führen. Diese Erleichterung gilt jedoch unter Vorbehalt der fachspezifischen Aufnahmebedingungen der einzelnen Hochschulen.

### 4 Allgemeine Bestimmungen

Diese Empfehlungen ersetzen die Empfehlungen der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz vom 25. Mai 1973 sowie die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 20. Oktober 1977.

Vereinbarung der EDK und der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz gemäss Beschluss der Plenarversammlung vom 19. August 1982



## Erklärung zur Schulpolitik

vom 27. März 1984

Die Schulhoheit liegt fast ausschliesslich bei den Kantonen. Im Zuge der Aufgabenteilung wurde dies noch untermauert. Die Erziehungsdirektoren sind daher entschlossen, ihre Bemühungen auf dem Gebiet der interkantonalen Zusammenarbeit noch zu verstärken. So wie die Konferenz seit jeher, und im besonderen nach dem Zustandekommen des Schulkonkordats, bestrebt war, das Schulwesen zu fördern, die Chancengerechtigkeit zu mehren und die Schulsysteme zu koordinieren - was zur Angleichung des Schuleintrittsalters, der Dauer der Schulpflicht und der Dauer der Schulzeit bis zur Maturität geführt hat -, will sie weiterhin Anregungen, Studien und Schulversuche unterstützen, welche helfen, die Schule in der Schweiz den Bedürfnissen des einzelnen und der Gesellschaft der Zukunft entsprechend zu entwickeln. In den Bereichen der Lehrerbildung, der Gymnasien, des Mathematik- und Fremdsprachunterrichts, der Diplommittelschulen und der Schulung der Ausländerkinder war sie unter anderem bereits intensiv tätig. Von ihren Arbeiten ist manches in die Schulreformen der einzelnen Kantone eingegangen. Die Erziehungsdirektoren haben deshalb ihre zukünftige Marschrichtung im Sinne folgender Erklärung festgelegt:

1. Die EDK bestätigt die in Statut und Konkordat formulierten Zielsetzungen und Aufträge in der Schulpolitik und ist weiterhin entschlossen, sie zu verwirklichen.
2. Die EDK übernimmt die aus der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantone sich ergebenden zusätzlichen Koordinationsaufgaben und stellt die interkantonale Zusammenarbeit sicher.
3. Die EDK setzt die gemeinsame Überprüfung der verschiedenen Schulstufen fort und strebt eine gesamtschweizerische, kohärente und kontinuierliche Bildungspolitik an.
4. Die EDK pflegt im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit dem Bund auch die internationalen Beziehungen im Schulbereich.
5. Die EDK versucht die Weiterentwicklungen im Bildungswesen abzuklären, die sich für Schule und Gesellschaft aus der technischen Revolution im Wirtschafts- und Forschungssektor ergeben. Dabei ist die Zusammenarbeit mit dem Berufsbildungs- und Hochschulbereich zu gewährleisten.

Plenarversammlung vom 27. März 1984



## Erklärung zur Stipendienpolitik

vom 26. Oktober 1984

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat zu wichtigen Fragen der Stipendienpolitik in der Schweiz Stellung bezogen und eine La-beurteilung vorgenommen.

Der von den eidgenössischen Räten beschlossene Wegfall der Bundesbeiträge an die kantonalen Ausbildungsbeihilfen und die damit verbundene erhöhte Verantwortung der Kantone werden zur Kenntnis genommen. Die Neuordnung darf jedoch den erreichten Stand im Stipendienwesen nicht gefährden. Auch bleibt die Aufgabe bestehen, die Unterschiede zwischen den Stipendienleistungen der Kantone weiter abzubauen. Ausbildungsbeihilfen sind ein wichtiger Pfeiler der Bildungspolitik; sie dienen dem sozialen Ausgleich und helfen mit, den Bildungsstand und damit die Konkurrenzfähigkeit unseres Landes zu gewährleisten.

Die Erziehungsdirektorenkonferenz hält daher die folgenden Grundsätze und Empfehlungen fest:

- Die Kantone werden nachdrücklich ersucht, ihr Stipendienwesen weiterhin den Bedürfnissen entsprechend auszubauen. Der Wegfall der Bundesbeiträge darf keinesfalls zur Folge haben, dass die Ausbildungsbeihilfen und die entsprechenden Kredite gekürzt werden.
- Vom Bund wird erwartet, dass er die im Rahmen des ersten Pakets der Aufgabenteilung zugesicherten Finanzausgleichsbeiträge vollumfänglich leistet. Der Finanzausgleich ist unerlässlich, um den finanzschwächeren Kantonen zu ermöglichen, den erhöhten Stipendienaufwand zu finanzieren. Entsprechend der Zuständigkeit in der Asylpolitik hat zudem der Bund die Ausbildungshilfen für Flüchtlinge zu übernehmen.
- Die Bestrebungen zur interkantonalen Harmonisierung des Stipendienwesens sollen verstärkt werden. Die Kantone werden eingeladen, ihre Stipendiengesetzgebung dem von der Erziehungsdirektorenkonferenz im Jahre 1981 erlassenen Modellgesetz anzugleichen. Dabei ist eine einheitliche Regelung für alle Bildungsbereiche und für alle anerkannten Ausbildungsgänge anzustreben, die dem Modellgesetz entsprechend in erster Linie auf Stipendien und ergänzend auf rückzahlbaren Darlehen beruht. Von grosser Bedeutung ist ferner, dass die Bezüger von Ausbildungsbeihilfen bei einem Kantonswechsel nicht diskriminiert werden.
- Die Konferenz wird zudem Empfehlungen für eine einheitliche Berechnung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Gesuchsteller sowie für das Verhältnis von Stipendien und Studiendarlehen erlassen; sie hat ihre ständige Kommission für Stipendienpolitik mit den entsprechenden Vorarbeiten beauftragt.

Plenarversammlung vom 26. Oktober 1984

Vgl. die Thesen vom 11. Juni 1987



## Empfehlung zur Ausbildung der Lehrer für die Sekundarstufe I

vom 22. März 1985

1. Die EDK nimmt vom Bericht "Die Ausbildung der Lehrer für die Sekundarstufe I" und vom Auswertungsbericht Kenntnis. Dem Ausschuss Lehrerbildung der Pädagogischen Kommission und der von ihr beauftragten Arbeitsgruppe wird der beste Dank ausgesprochen.
2. Den Kantonen wird empfohlen, bei künftigen Reformen im Bereich der Lehrerbildung für die Sekundarstufe I und bei der Anerkennung auswärtiger Lehrdiplome die erarbeiteten Berichte, und im besondern die Empfehlungen des Ausschusses Lehrerbildung (Seite 49 des Auswertungsberichtes), mit zu berücksichtigen.
3. Unter den Ausbildungsstätten ist ein ständiger Erfahrungsaustausch sicherzustellen. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass in diesen Erfahrungsaustausch auch die Leiter der Reallehrerausbildungen einbezogen werden.

Plenarversammlung vom 22. März 1985



## Empfehlung betreffend Einführung in die italienische Kultur und Sprache

vom 22. März 1985

Die EDK empfiehlt den Kantonen, an den Gymnasien aller Typen allen Schülern eine Einführung in die italienische Kultur und Sprache zu vermitteln. Dabei ist im besonderen auch die italienischsprachige Schweiz zu berücksichtigen.

Die EDK wird dazu nähere Vorschläge ausarbeiten.

Plenarversammlung vom 22. März 1985

In der Folge bearbeitete die EDK-Kommission L2 die Frage. Die Ergebnisse sind im Bericht "Herausforderung Schweiz. Materialien zur Förderung des Unterrichts in den Landessprachen", Bern 1987 (Studien und Berichte, Bd. 2) erschienen.

Vgl. auch: "Einführung in die italienische Kultur für Gymnasien", Bern, BBW, 1987.



## Erklärung zur Frage des Schuljahresbeginns

vom 6. August 1985

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren unterstützt die Vorlage des Bundes für einen einheitlichen Schulbeginn im Spätsommer.

Die Festlegung des Schulbeginns ist vorab eine administrative Frage. Eine einheitliche Lösung erleichtert die Abstimmung zwischen der kantonalen Volksschule und dem eidgenössisch geregelten Berufsschulbereich. Sie kommt aber auch jenen Eltern und Kindern zugut, die während der obligatorischen Schulzeit den Kanton wechseln. Schliesslich betrifft sie auch die Solidarität unter den Kantonen und Sprachregionen. Ein unterschiedlicher Schulbeginn Deutsch-Welsch wäre politisch unklug und würde im besondern auch die zweisprachigen Kantone nicht befriedigen.

Der Vorschlag des Bundes entspricht der Lösung, die das interkantonale Schulkonkordat von 1971 vorgezeichnet hat. Der Konkordatsweg hat in diesem Punkt leider nicht zum Erfolg geführt. Die nun vorgeschlagene Bundeslösung ist geeignet, eine unfruchtbare Kontroverse zu beenden. Den Kantonen und dem schweizerischen Bildungswesen kann damit ermöglicht werden, die Kräfte auf die eigentlichen Aufgaben der Schulkoordination und der Förderung der Unterrichtsqualität zu konzentrieren.



# Empfehlungen zur Sonderpädagogik

vom 24. Oktober 1985

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren,

gestützt auf Art. 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970,

nach Kenntnisnahme vom Kommissionsbericht "Kinder mit Schwierigkeiten in der Schule" vom Januar 1985,

erlässt die folgenden Empfehlungen:

## 1. Grundsatz

Kinder mit Lernschwierigkeiten sind im Unterricht besonders zu berücksichtigen und zu fördern.

Alle Abklärungen und Massnahmen sind soweit wie möglich in Zusammenarbeit mit den Eltern zu treffen.

## 2. Gesetzliche Grundlagen und Mittel

Die gesetzlichen Grundlagen und der administrative Rahmen sollen flexible Lösungen ermöglichen und eine hohe Durchlässigkeit zwischen sonderpädagogischer Förderung und Regelschule gewährleisten.

Zu diesem Zweck sind die notwendigen personellen und finanziellen Mittel einzusetzen.

Bestehende Strukturen sollen nicht ohne entsprechende Alternative aufgegeben werden.

## 3. Abklärung der erforderlichen Massnahmen

Die Art der Lernbehinderung, ihre Ursachen und die zur Förderung der Kinder erforderlichen Massnahmen sind umfassend abzuklären.

Abklärungen, die besondere Fachkenntnisse erfordern, sind ausgewiesenen Fachleuten zu übertragen.

#### 4. Formen der sonderpädagogischen Förderung

Sonderpädagogische Förderung kann, je nach Art und Grad der Behinderung, vorab die folgenden Formen annehmen:

- Besondere Unterstützung des betreffenden Kindes durch den Klassenlehrer in einer Regelklasse mit kleinem Schülerbestand
- Zusätzlicher Stützunterricht durch besonders ausgebildete Lehrkräfte und Fachleute innerhalb oder ausserhalb des Unterrichts in der Regelklasse
- Unterricht in einer Sonderklasse
- Besuch einer Sonderschule

#### 5. Ausbildung der Lehrkräfte und Fachleute

In der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte und der Fachleute, die innerhalb der Schule tätig sind, müssen die Bedürfnisse der Schüler mit Lernschwierigkeiten berücksichtigt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Ausbildungs- und Forschungsstätten sowie der Praxisbezug der verschiedenen Ausbildungsgänge sind wichtige Voraussetzungen für den wirksamen Einsatz sonderpädagogischer Massnahmen in der Schule.

#### 6. Erfahrungsaustausch

Der ständige Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sonderpädagogik ist auf schweizerischer Ebene zu fördern.

Der EDK stehen für diese Aufgabe im besondern die Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik, die Konferenz der kantonalen Verantwortlichen in Logopädie sowie regionale Konferenzen der Sonderschulverantwortlichen zur Verfügung.

Plenarversammlung vom 24. Oktober 1985

# Empfehlungen zur Förderung des Schüler- und Lehreraustausches zwischen den Regionen des Landes

vom 24. Oktober 1985

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren,

in Hinsicht auf die Empfehlungen und Beschlüsse zur Einführung, Reform und Koordination des Unterrichts in der zweiten Landessprache vom 30. Oktober 1975,

in der Absicht, den Schüler- und Lehreraustausch zwischen den Sprachregionen des Landes zu fördern,

erlässt die folgenden Empfehlungen:

1. Die Kantone werden eingeladen:

- die Austausch-Idee in den Lehrplänen und Lehrmitteln der Sekundarstufen I und II zu berücksichtigen, besonders im Unterricht der zweiten Landessprache;
- Austausch-Projekte an den Volks- und Mittelschulen sowie im Rahmen der Lehrerbildung (Grundausbildung, Fort- und Weiterbildung) zu verwirklichen;
- die verantwortlichen Schulbehörden, Schulleiter, die Lehrerschaft und die Elternorganisationen mit einer Wegleitung über die Möglichkeiten und das Vorgehen bei der Durchführung von Austausch-Projekten zu informieren;
- den an einem Austausch interessierten Lehrern eine kurze Dokumentation über den Kanton zur Verfügung zu halten;
- die Erfahrungen und Ergebnisse des Austausches in den Regionalkonferenzen und auf gesamtschweizerischer Ebene auszuwerten;
- kantonale Verantwortliche für Austauschfragen zu bezeichnen;
- finanzielle Mittel für die Verwirklichung der Austauschprojekte bereitzustellen und die Kostenträgerschaft zu regeln.

2. Den Kantonen wird empfohlen, beim Schüler- und Lehreraustausch mit der Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit in Solothurn, Koordinationsstelle Jugendaustausch, zusammenzuarbeiten.

Plenarversammlung vom 24. Oktober 1985



# Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder

vom 24. Oktober 1985

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

in Bestätigung der Beschlüsse vom 2. November 1972, 14. November 1974 und 14. Mai 1976

beschliesst die folgenden Empfehlungen und Grundsätze:

1. Die EDK bekräftigt den Grundsatz, die fremdsprachigen Kinder in die öffentlichen Schulen zu integrieren. Jede Diskriminierung ist zu vermeiden. Die Integration respektiert das Recht des Kindes, die von den Eltern gelebte kulturelle Identität zu bewahren.
  
2. Den Kantonen wird empfohlen:
  - die Integration im Vorschulalter zu fördern und den Kindern einen zweijährigen Kindergartenbesuch zu ermöglichen;
  - bereits im Vorschulalter einen unentgeltlichen zusätzlichen Unterricht in der Umgangssprache anzubieten;
  - den direkten Eintritt in die der Vorbildung und dem Alter entsprechenden Schultypen und Klassen der öffentlichen Schulen, unterstützt durch unentgeltliche Förder- und Sprachkurse, zu gewährleisten;
  - neuzugereisten Schülern der Oberstufe den Übertritt ins Berufsleben durch besondere Ausbildungsangebote zu erleichtern;
  - bei Promotions- und Selektionsentscheiden die Fremdsprachigkeit und das Mehrwissen in der heimatlichen Sprache und Kultur angemessen zu berücksichtigen. Vor allem ist zu vermeiden, dass fremdsprachige Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache in Hilfs- und Sonderklassen eingewiesen werden;
  - allen Kindern, die es nötig haben, ausserschulische Hilfen anzubieten;
  - die Lehrerschaft auf den Unterricht mit ausländischen Kindern vorzubereiten (Lehrerbildungsinstitutionen, Lehrerfortbildung) und die Zusammenarbeit zwischen ausländischen und einheimischen Lehrern zu fördern;
  - die Eltern in den Integrationsprozess ihrer Kinder einzubeziehen. Die Eltern sind von den zuständigen Schulbehörden in allen wichtigen Fragen anzuhören;
  - den Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur von mindestens zwei Stunden wöchentlich innerhalb der Volksschule zu gestatten;

- interkulturelle Kontakte und Unterrichtsformen auf allen Stufen zu ermöglichen und, wenn nötig, sie zu unterstützen.
- 3. Den Schulgemeinden wird empfohlen, ihre Einrichtungen und das nötige Schulmaterial als wichtigen Integrationsbeitrag für die Belange der Bildung und Ausbildung der ausländischen Kinder und Erwachsenen zur Verfügung zu stellen.
- 4. Die EDK appelliert an die ausserschulischen Organisationen, sich mit der schwierigen Situation vieler ausländischer Jugendlicher, Erwachsener und Eltern auseinanderzusetzen und ihnen Hilfen anzubieten.

Plenarversammlung vom 24. Oktober 1985

# Leitideen und Richtziele zur Informatik in den Volksschulen

vom Mai 1986

## 1. Situationsanalyse

In einem Land wie der Schweiz ist die Notwendigkeit zum Einsatz neuer Informationstechnologien gross, und es werden weite Teile der Bevölkerung an ihrem Arbeitsplatz und im Alltag damit konfrontiert.

### 1.1 Informatik und Gesellschaft

Die neuen Kommunikationsmedien, Arbeitsplatz- und Freizeitprobleme sowie Fragen des Persönlichkeitsschutzes verändern Wertvorstellungen, Haltungen und Abhängigkeiten. Sie erfordern eine dauernde Bereitschaft, sich mit den neuen Informationstechnologien auseinanderzusetzen.

### 1.2 Neue Informationstechnologien und Kind

- Das Kind als Glied der Gesellschaft wird zunehmend mit Produkten und Auswirkungen der neuen Informationstechnologien konfrontiert.
- Deren Einsatz in den verschiedenen Berufen beeinflusst die Berufsfindung.

### 1.3 Informatik und Schule

In vielen Lehrplänen sind Ziele aufgeführt, die auch Bereiche der Informatik beinhalten. Im weiteren bieten die neuen Informationstechnologien in zunehmendem Masse Möglichkeiten, sie als Arbeits- und Lernmittel in der Schule einzusetzen.

## 2. Leitideen

2.1 Informationelle Grundausbildung ermöglicht dem Schüler, Einblick zu gewinnen in die Bedeutung, in Möglichkeiten und Grenzen der Informationstechnologie.

2.2 Informationelle Grundausbildung hilft dem Schüler, in einer Welt zunehmender Informatisierung sich zu orientieren, zu entscheiden und verantwortungsbewusst zu handeln.

- 2.3 Informationelle Grundausbildung zeigt dem Schüler besondere Denkstrategien und Arbeitsweisen und verhilft ihm zum Gebrauch von Instrumenten, die in den verschiedensten Fachbereichen eingesetzt werden können. Sie vermittelt praxisnahen Bezug zur informatisierten Berufswelt.

### 3. Richtziele

#### 3.1 Die Bedeutung der Informatik für die Gesellschaft

Der Schüler soll

- 1 Einblick in Möglichkeiten, Grenzen und Auswirkungen der Anwendung von Informatikmitteln gewinnen.
- 2 sich der Probleme des Persönlichkeits- und des Datenschutzes im weitesten Sinne bewusst werden.
- 3 Anwendungen im Alltag und in der Berufswelt besser verstehen und damit vertraut werden.
- 4 die gesellschaftliche Bedeutung der neuen Informationstechnologien besser erkennen lernen, damit er eine eigene Meinung bilden und Stellung beziehen kann.
- 5 zum Mitgestalten der sich laufend verändernden Berufswelt und Gesellschaft hingeführt werden.

#### 3.2 Die Bedeutung der Informatik für die Orientierung des Individuums in unserer Gesellschaft

Der Schüler soll

- 1 sich mit sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belangen in bezug auf eine computerisierte Umwelt auseinandersetzen.
- 2 befähigt werden, in einer Welt zu leben, die zunehmend von automatisch gesteuerten Prozessen bestimmt wird.
- 3 eine kritisch-aufbauende Haltung zu neuen Informationsmedien entwickeln.

### 3.3 Die Bedeutung der Informatik für den Lernenden

Der Schüler soll

- 1 sich das Instrumentarium an Begriffen und das Wissen über Verfahren der Verarbeitung und Speicherung von Daten aneignen.
- 2 exaktes planmässiges Arbeiten lernen.
- 3 die Fähigkeit entwickeln, Probleme mit algorithmischen Methoden zu lösen.
- 4 geeignete Hilfsmittel der Informationstechnologie als Lernmöglichkeiten erfahren.
- 5 durch das Erkennen seiner schöpferischen Leistung Freude erleben und Selbstvertrauen gewinnen.

### 3.4 Die Bedeutung der Informatik für die Allgemeinbildung und die spätere Berufswahl

Der Schüler soll

- 1 Informationstechnologien als Werkzeug erfahren und als Hilfsmittel benützen.
- 2 die Lernbereitschaft für die Berufsbildung und für weiterführende Schulen erwerben.
- 3 sich des ständigen Wandels in der Berufswelt und der dadurch geforderten Beweglichkeit bewusst werden.

Arbeitsgruppe Informatik in der Volksschule

Zustimmende Kenntnisnahme an den Plenarversammlungen vom 13. Mai 1986 und 12. Juni 1986



## Treffpunkte Fremdsprachunterricht am Übergang von der obligatorischen Schulzeit zu den Anschluss-Schulen

vom 30. Oktober 1986

Plenarversammlung vom 30. Oktober 1986

Den Kantonen wird empfohlen, "die Treffpunkte in ihrer Lehrplanarbeit und in der Schulpraxis zu berücksichtigen".

Die Treffpunkte am Übergang von der obligatorischen Schulzeit zu den Anschluss-Schulen sind vom Ausschuss Fremdsprachunterricht der Pädagogischen Kommission EDK erarbeitet und von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) an ihrer ordentlichen Jahresversammlung vom 30. Oktober 1986 genehmigt worden.

Sie sollen dazu beitragen, im Rahmen der Reform des Fremdsprachunterrichts den Übergang zwischen der obligatorischen Schulzeit und den Anschluss-Schulen so zu gestalten, dass der Unterricht in der zweiten Landessprache der Primar- und Sekundarstufe I an den Schulen der Sekundarstufe II harmonisch weitergeführt wird.

Die Treffpunkte umschreiben die Fertigkeiten der Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit. Sie sind dementsprechend eine Weiterentwicklung der Lernziele, die 1975 zusammen mit den Empfehlungen und Beschlüssen der EDK formuliert und verbindlich erklärt wurden. Gleichzeitig geben die Treffpunkte mannigfache methodisch-didaktische Anregungen, wie der Fremdsprachunterricht während der obligatorischen Schulzeit gestaltet und wie er an den anschliessenden Schultypen weitergeführt werden kann.

## Einleitung

### Die Reform des Fremdsprachunterrichts in der Schweiz

Im Oktober 1975 hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Empfehlungen zur Reform und Koordination des Fremdsprachunterrichts erlassen. Darin wurden Kantone und Regionen im wesentlichen aufgerufen:

- den Unterricht in der zweiten Landessprache auf alle Schüler auszudehnen und im 4. oder 5. Schuljahr beginnen zu lassen,
- den Fremdsprachunterricht auf neu formulierte Lernziele abzustützen,
- die Aus- und Fortbildung der Lehrer in diesem Bereich zu verbessern,
- geeignete Lehrmittel zu schaffen,
- koordiniert vorzugehen.

Diese Empfehlungen führten zu einer tiefgreifenden Reform des Fremdsprachunterrichts in der Schweiz. Sie beginnt, Früchte zu tragen. Verschiedene Kantone haben die Vorverschiebung in die Primarschule bereits vollzogen oder wenigstens beschlossen; in andern werden entsprechende Beschlüsse vorbereitet. Die neuen Lernziele - in Verbindung mit den neuen Lehrmitteln - haben sich bewährt. Der Fremdsprachunterricht auf der Primarstufe war von allem Anfang an diesen neuen Lernzielen verpflichtet. Die anschliessende Sekundarstufe I hat sie schrittweise übernommen, und heute gelten sie für den gesamten Bereich der obligatorischen Schulzeit.

### Übergang von der obligatorischen Schulzeit zu den Anschluss-Schulen

Besondere Beachtung gebührt dem Übergang von der obligatorischen Schulzeit zu den Anschluss-Schulen der Sekundarstufe II (Maturitätsschulen, Lehrerbildungsstätten, Berufsschulen und weitere Schulen mit ausgebautem Fremdsprachunterricht).

Die EDK hat deshalb bereits in den Jahren 1980 und 1982 je ein "Schweizerisches Forum Langue 2" diesem Thema der vertikalen Koordination gewidmet und die damit zusammenhängenden Fragen studiert.

Die hier vorliegenden Treffpunkte sollen mithelfen, diesen wichtigen Übergang zwischen obligatorischer Schulzeit und Anschluss-Schulen so zu gestalten, dass der Fremdsprachunterricht, wie er in Primar- und Sekundarstufe I durchgeführt wird, auf der Sekundarstufe II kontinuierlich weitergeht.

Dabei gilt es zu beachten, dass die verschiedenen Schulstufen unterschiedliche Ziele anzustreben haben: In der obligatorischen Schulzeit besuchen alle Schüler den Fremdsprachunterricht. Sie müssen zu einer grundlegenden kommunikativen Kompetenz geführt werden. Sie sollen die neue Sprache praktisch einsetzen und gebrauchen können.

Darum werden der mündliche Sprachgebrauch und die Verstehensfähigkeiten stärker gewichtet als zuvor.

Die Schulen der Sekundarstufe II setzen sich darüber hinaus weitere Ziele. Es müssen bestimmte Fertigkeiten beruflicher Art vermittelt werden (z.B. in kaufmännischen Berufsschulen), oder es werden wesentlich höhere Anforderungen an das sprachliche Können, verbunden mit Wissen über Literatur und Kultur, gestellt (z.B. in Maturitätsschulen, Lehrerseminaren usw.).

## Die Aufgabe der Treffpunkte

Die Aufgabe der Treffpunkte ist deshalb dreiteilig:

- Erstens soll dargestellt werden, wie in der obligatorischen Schulzeit im Fremdsprachunterricht gearbeitet wird, welche Ziele anvisiert werden.
- Zweitens beschreiben die Treffpunkte die Fertigkeiten des Schülers am Ende der obligatorischen Schulzeit, und zwar in den vier grundlegenden Bereichen des Hörverstehens, des Leseverstehens, des Sprechens und des Schreibens.
- Drittens soll gezeigt werden, wie der fremdsprachliche Unterricht auf der Sekundarstufe II harmonisch weitergeführt werden kann, wie vorher erworbene Fertigkeiten sinnvoll weiterentwickelt werden.

Wegleitend für die Redaktion der Treffpunkte war der Gedanke, dass jede Stufe Zielsetzungen und Methodik der andern Stufen kennen muss und dass gegenseitige Rücksichtnahme notwendig ist. Dazu genügen die Treffpunkte allein nicht. Sie müssen ergänzt werden durch stufenübergreifende Gespräche zwischen Lehrern, durch gegenseitige Schulbesuche, durch gemeinsame Erarbeitung von Unterrichtseinheiten für das Ende der Sekundarstufe I und den Beginn der Sekundarstufe II, durch gemeinsame Zusammenstellung von Aufnahme- und Übertrittsprüfungen usw.

## Differenzierung der Treffpunkte

Die Treffpunkte richten sich an alle vier Sprachregionen der Schweiz, an alle kantonalen Schulsysteme, an alle Schulen der obligatorischen Schulzeit und der Sekundarstufe II. Dennoch wollen und können sie keine Einheitslösung sein. Die Treffpunkte bedürfen der Differenzierung, und zwar in mehrfacher Hinsicht, nämlich etwa:

- nach Sprachregionen, hier spielen Sprachverwandtschaften mit eine Rolle (französisch - italienisch - romanisch), aber auch die besondere Situation der deutschsprachigen Schweiz (Mundart/Hochsprache);

- im Hinblick auf (mögliche oder tatsächliche) Häufigkeit von Sprachkontakten: ein mehrsprachiger Kanton oder einer nahe der Sprachgrenze wird einzelne Treffpunkte anders fassen, als ein Kanton, der nicht an das andere Sprachgebiet grenzt;
- nach Dauer und Stundendotierung des Fremdsprachunterrichts;
- nach Schulstufe und Schultyp.

## **Die Treffpunkte als Kompromiss und Herausforderung**

Trotz der anerkannt grossen Vielfalt und Verschiedenartigkeit des Fremdsprachunterrichts in der Schweiz stellen die Treffpunkte den Vorschlag einer gesamtschweizerischen Lösung dar; sie sind gleichzeitig Kompromiss und Herausforderung. Als Kompromiss zwischen dem Möglichen und dem Machbaren tragen sie den unterschiedlichen regionalen und kantonalen Bedürfnissen Rechnung. Als Herausforderung rufen sie ständig nach Überprüfung, nach Weiterentwicklung.

# Der Fremdsprachunterricht in der Schweiz

## Unterrichtsvielfalt im Bereich der Landessprachen

Ein Kennzeichen des Fremdsprachunterrichts in der Schweiz ist seine ausgesprochene Vielgestaltigkeit.

Auch wenn eine eigentliche Vereinheitlichung der im Schulwesen stark verwurzelten föderalistischen Tradition abträglich wäre, ist eine Koordination im Sinne der EDK-Empfehlungen von 1975 und der hier vorgeschlagenen Treffpunkte notwendig.

Worin besteht nun aber die Vielgestaltigkeit des Fremdsprachunterrichts in der Schweiz?

### *Beginn des Unterrichts, Viersprachigkeit*

Neben Kantonen, in denen seit Jahr und Tag der Unterricht in der zweiten Landessprache mit dem fünften Schuljahr einsetzt und solchen, in denen dieser zur Zeit generell ins vierte oder fünfte Schuljahr vorverschoben wird, gibt es Kantone, die noch keine Massnahmen im Sinne der 75er Empfehlungen getroffen haben.

Ausgeprägte Minderheiten, wie der italienischsprachige Kanton Tessin, die rätoromanischen und italienischsprachigen Teile Graubündens schenken dem Unterricht in den Landessprachen seit jeher grosse Bedeutung.

Aber auch zweisprachige Kantone wie Bern, Freiburg und Wallis sind im Bereich des Fremdsprachunterrichts vor besondere Probleme gestellt (innerkantonale Verständigung und Koordination).

### *Schulstrukturen*

Unterschiede bestehen von Kanton zu Kanton in bezug auf:

- Einschulungsalter (6. oder 7. Altersjahr), Länge des Schuljahres (36-40 Wochen), Lektionsdauer (45-50 Minuten);
- Dauer der Primarschule (4, 5 oder 6 Jahre) und (dementsprechend) Dauer der Sekundarstufe I;
- Weg und Dauer zum Erwerb eines Maturitätsausweises: der "gebrochene" Bildungsgang steht neben dem "ungebrochenen" ("Langzeitgymnasium").

Verhältnismässig einheitlich ist hingegen das Berufsbildungswesen geregelt. Für kaufmännische und industriell/gewerbliche Berufe bestehen gesamtschweizerisch gültige Reglemente des Bundes.

### *Stundendotierung im Fremdsprachunterricht und weitere Faktoren*

Die wöchentliche Unterrichtszeit, die dem Fremdsprachunterricht zur Verfügung gestellt wird, schwankt erheblich:

Primarstufe:	0-6 Stunden/Woche
Sekundarstufe I:	3-6 Stunden/Woche
Sekundarstufe II:	2-5 Stunden/Woche

Dazu kommen unterschiedliche Lehrpläne und Lehrmittel, unterschiedliche Formen, Inhalte und Ziele der Lehreraus- und -fortbildung.

### **Zum Fremdsprachunterricht an den Handelsschulen des Kaufmännischen Verbandes**

Der Lehrer an kaufmännischen Berufsschulen arbeitet mit Klassen, die keiner Selektion durch die Schule unterzogen wurden. Dies ist in unserem Berufsbildungswesen mit Meisterlehre und parallelem Besuch einer Berufsschule üblich. Diese Tatsache schränkt den Lehrer in der Wahl seiner Mittel im Fremdsprachunterricht wesentlich ein, erfordert aber auch eine langsame und differenzierte Progression im Unterricht.

Es wäre deshalb wichtig, den Lehrlingen möglichst oft Gelegenheiten zu verschaffen, Fremdsprachen am Arbeitsplatz einzusetzen. Denkbar wäre auch ein "Fremdsprachpraktikum" in einem Partner-Lehrbetrieb der andern Sprachregion (Lehrlingsaustausch).

Der Fremdsprachunterricht an der Berufsschule hat auch die Aufgabe, individuelle Lernhilfen zu vermitteln, damit der Berufsangehörige in einer späteren Lebensphase um- und neulernen kann. So werden Berufs- und Aufstiegschancen verbessert; das Erlernen eines Zweitberufes wird damit erleichtert.

### **Zum Fremdsprachunterricht an Maturitätsschulen und Lehrerseminaren**

Maturitätsschulen und Lehrerseminare haben den Auftrag, die Schüler auch im Fremdsprachunterricht zur Hochschulreife bzw. zur Unterrichtsbefähigung zu führen. Die Schüler sollen in einem künftigen Hochschulstudium von ihren Fremdsprachkenntnissen im Rahmen ihres Fachstudiums Gebrauch machen und daraus entsprechenden Nutzen ziehen können: Tessiner Gymnasiasten müssen beispielsweise befähigt werden, an einer fremdsprachigen Universität in der deutschen oder französischen Schweiz ein Fachstudium zu absolvieren.

Der Fremdsprachunterricht an Maturitätsschulen und Lehrerseminaren soll die Schüler auch befähigen, Gedanken- und Wissensaustausch über die Grenzen des eigenen

Sprachraums hinweg zu pflegen. Er leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum gegenseitigen Verständnis der Sprachkulturen innerhalb unseres Landes wie auch in der Welt. Demzufolge sollten Absolventen von Maturitätsschulen und Lehrerseminaren auch bereit und fähig sein, bei den verschiedensten Anlässen und Gelegenheiten mit Anderssprachigen (Sprach-)Kontakte aufzunehmen und zu pflegen.

An Maturitätsschulen und Lehrerseminaren werden traditionsgemäss Literaturunterricht und Sprachbetrachtung gepflegt. Diesen Bereichen kann und soll aber schon im Fremdsprachunterricht der obligatorischen Schulzeit in stufengerechter Weise Beachtung geschenkt werden. Andererseits ist eine Weiterentwicklung der in den Treffpunkten dargestellten Fertigkeiten an Maturitätsschulen und Lehrerseminaren durchaus möglich und wünschenswert.

Besonders erfolgversprechend sind auch an Maturitätsschulen und Lehrerseminaren über den eigentlichen Fremdsprachunterricht hinausgehende Massnahmen. Es seien hier kurz erwähnt:

- Schüler- und Klassenaustausch;
- Intensivwochen, Studienwochen usw.;
- fremdsprachige bzw. mehrsprachige Durchführung des Unterrichts in weiteren Fächern (Beispiel: an der Maturitätsschule wird der Unterricht in einem geistes- und einem naturwissenschaftlichen Fach in den letzten drei Jahren zunehmend fremdsprachig erteilt; die Maturitätsprüfung kann in der fremden Sprache abgelegt werden).

## Zum Inhalt der Treffpunkte

Inhaltlich konzentrieren sich die Treffpunkte auf die *vier Fertigkeiten*:

- Hörverstehen
- Leseverstehen
- Sprechen
- Schreiben

Selbstverständlich werden im Fremdsprachunterricht auf allen Stufen auch *Kenntnisse* erworben. Dazu gehören, und zwar schon in der obligatorischen Schulzeit:

- sprachspezifische Kenntnisse: Wortschatz, "Grammatik", usw.;
- Kenntnis der Regeln des Gebrauchs von Sprache: Wissen um die höheren Normansprüche beim Schreiben, Kenntnis der Verhaltensregeln beim Auftauchen von Schwierigkeiten, beim Verstehen oder Produzieren von Texten usw.;
- Kenntnisse im Bereich des Sprach(en)-lernens: z.B. Äquivalenzen und Differenzen zwischen Mutter- und Fremdsprache.

*Kenntnisse* werden jedoch in den Treffpunkten nicht explizit erwähnt.

Angesichts der Bedeutung, die vielerorts dem Erwerb und der Kontrolle von Kenntnissen im Fremdsprachunterricht zugeschrieben wird, bedarf der bewusste Verzicht darauf, Kenntnisse explizit anzuführen, einer etwas ausführlicheren Begründung:

1. Die Vielgestaltigkeit des Fremdsprachunterrichts in der Schweiz macht es besonders schwierig, wenn nicht gar unmöglich, im Bereich der Kenntnisse zu gemeinsamen, gesamtschweizerischen Treffpunkten zu gelangen.
2. Häufig werden Kenntnisse in Form von "Katalogen" formuliert (z.B. Wortschatzinventare, Listen grammatischer Strukturen usw.). Listen dieser Art wurden vom Europarat, vom Deutschen Volkshochschulverband und von anderen Institutionen erarbeitet. Ihr Wert sei keineswegs herabgemindert. Sie erhalten grosse Bedeutung, wenn man sich gemeinsam über Sprache und Sprachenlernen verständigen will. Gefahren bergen sie allerdings in sich, wenn sie in Lehrpläne eindringen. Es kann dann sehr leicht das Missverständnis auftauchen, all dies müsse "gelehrt" beziehungsweise "gelernt" werden, die andernorts beschriebenen Fertigkeiten würden sich dann fast wie von selbst einstellen.
3. Kenntnisse sind im allgemeinen auch leichter überprüfbar als Fertigkeiten. Es besteht deshalb die Gefahr, dass sich das Interesse der "Abnehmer" (also der Sekundarstufe II) zu sehr auf die Kenntnisse konzentriert, und zwar auf Kosten der integrierten Fertigkeiten.
4. Die strikte Trennung von Kenntnissen und Fertigkeiten kann zu Fehlbeurteilungen führen.
  - Ein Schüler kann - trotz umfangreicher Grammatikkenntnisse - u.U. nur über eine beschränkte Sprechfähigkeit verfügen.
  - Ein Schüler besitzt zwar keinen sehr grossen Wortschatz, kann aber unter Umständen einen gesprochenen oder geschriebenen Text mindestens ebenso gut verstehen wie ein Schüler mit reichen Wortschatzkenntnissen, vorausgesetzt, der erste kennt die Schlüsselwörter und verwendet geeignete Erschliessungsstrategien (= Fertigkeiten) für das ihm unbekanntes Sprachmaterial.

## Treffpunkte am Übergang von der obligatorischen Schulzeit zu den Anschluss-Schulen

### Leseanleitung

In den Kästchen in der Mitte werden die eigentlichen Treffpunkte dargestellt, die nach der obligatorischen Schulzeit von allen Schülern in der ganzen Schweiz (mit jeweiligen Differenzierungen) erreicht werden.

Sie bilden das Scharnier zwischen obligatorischem und postobligatorischem Schulbereich und umschreiben, wo die Schüler durch die weiterführenden Schulen abgeholt werden.

Die *linke Spalte* weist auf mögliche Wege zu den Treffpunkten hin.

Die Anregungen betreffen den Unterricht in der zweiten (und dritten) Landessprache innerhalb der obligatorischen Schulzeit.

Die Treffpunkte werden leichter zu erreichen sein, wenn der Unterricht in der 2. und/oder 3. Landessprache spätestens im 4./5. Schuljahr beginnt.

Die *rechte Spalte* zeigt Möglichkeiten auf, wie das in der linken Spalte Beschriebene alters- und schultypengemäss weitergeführt werden kann.

Die Vorschläge betreffen den Unterricht in der zweiten (und dritten) Landessprache aller Schulen nach der obligatorischen Schulzeit.

Die einleitenden Abschnitte zu den vier Fertigkeiten (Hörverstehen, Leseverstehen, Sprechen, Schreiben) stellen das Gemeinsame und Verbindende im Fremdsprachunterricht dieser weiterführenden Schulen dar. Sie gelten so grundsätzlich auch für die hier nicht besonders aufgeführten Schultypen der Sekundarstufe II (Diplommittelschulen, Handelsdiplomschulen, Verkehrsschulen, weitere Berufsschulen mit Fremdsprachunterricht).

In den anschliessenden Abschnitten werden die spezifischen Belange der Sekundarstufe II (kaufmännische Berufsschulen, Berufsschulen für Verkauf, Maturitätsschulen, und, in mehreren Kantonen, Lehrerseminare) berücksichtigt.

## Allgemeines Bildungsziel des Fremdsprachunterrichts

Gemeinsame Haltungen, die in allen Stufen entwickelt werden:

Der Schüler

- entwickelt eine positive Haltung zur Mehrsprachigkeit im allgemeinen und insbesondere in der Schweiz
- ist bereit, Anderssprachige zu verstehen und sich mit ihnen zu verständigen
- ist bemüht, Einblicke in andere Sprachräume zu gewinnen
- zeigt Verständnis für die Eigenart anderer Sprachgruppen
- ist ansprechbar auf ästhetische Aspekte im Umgang mit Sprache

### Hörverstehen

Treffpunkte

In seiner Rolle als Hörer kann der Schüler

- an einem Gespräch teilhaben, wobei auf sein Wissen und seine Interessen Rücksicht genommen wird
- Mitteilungen, Meinungen und Absichten anderer verstehen
- einfache authentische Hörtexte verstehen, deren Inhalte ihn ansprechen (Einwegkommunikation)

## Anregungen zum Vorgehen

### Primarstufe I Sekundarstufe I

Der Unterricht in der zweiten Landessprache beruht am Anfang vorwiegend auf einem Dialog zwischen Lehrer und Schüler. So begegnet der Schüler der Sprache in ihrer Funktion als Verständigungsmittel und nicht primär als System. Dementsprechend soll der Unterricht in der Fremdsprache geführt werden.

Hörverstehen ergibt sich nicht von selbst als Nebenprodukt des Spracherlernprozesses. Diese Fähigkeit muss gezielt geübt werden.

#### *Hören und Handeln als Vorstufe*

In einer Anfangsphase spielt der Lehrer dem Schüler Sprachmaterial, namentlich Aufforderungen und Anweisungen, die dieser dank Gestik und Mimik des Lehrers versteht. Der Schüler bekundet sein Verstehen dadurch, dass er die Anweisungen ausführt. Das so erwirkte Handeln kommt seinem Bedürfnis nach Bewegung entgegen und hat motivierenden Charakter. Die dargebotene Sprache ist dabei echt (nicht gekünstelt einfach), das Sprechtempo normal. Der Beizug von sogenannten Parallelwörtern (Tiger - tigre, Elefant - éléphant) erleichtert den Verstehensprozess. Allfälliges Nichtverstehen artikuliert der Schüler durch Gestik (z.B. mit den Schultern zucken) und Mimik, durch das Unterlassen einer Reaktion oder durch falsches Ausführen einer Anweisung. Im Verlauf des Lernprozesses (re)agiert der Schüler mehr und mehr verbal. Schon bald lernt er Rückfragen stellen (s. *Sprechen*).

### Sekundarstufe II

#### *Allgemein*

Der Schüler lernt:

- flüssig gesprochene Sprache in längeren Äußerungen zu verstehen, selbst wenn die Sprache durch individuelle, soziale und regionale Merkmale geprägt ist. Der Gesprächspartner nimmt dabei inhaltlich auf die Interessen, das Vorwissen und die Erfahrungen des Schülers Rücksicht.
- aufgrund von bestimmten Erwartungshaltungen Hypothesen zu bilden, die im Verlaufe des Zuhörens bestätigt oder verworfen werden. Er ist bereit, weiterzuzuhören, auch wenn nicht alle Wörter und Strukturen verstanden werden. Unbekanntes ("Lücken") wird mit Hilfe des Kontextes und beispielsweise der Wortbildungsregeln in einem fortschreitenden Annäherungsprozess erschlossen.

#### *Kaufmännische Berufsschulen und Verkaufsschulen*

Der Schüler lernt:

- im Dialog mit Gesprächs- und Berufspartnern längere, flüssig gesprochene Sprache zu verstehen;
- nach Möglichkeit einer in Fremdsprache gehaltenen Betriebssitzung beizuwohnen, um dabei Notizen oder kürzere Berichte in der Muttersprache zu verfassen;

### *Einwegkommunikation*

In dialogischen Hörtexten, Beschreibungen und Erzählungen begegnet der Schüler schon früh muttersprachlichen Sprechern (ab Tonband). Sie sprechen die mündliche Umgangssprache in weitgehend normalem Sprechtempo. Hörtexte dürfen und sollen unbekannte Wörter und Wendungen enthalten. Als Verständnishilfe dienen Geräusche und zusätzliche Stützen, z.B. Zeichnungen, Dias. Die Fähigkeit des Schülers, die Situation intuitiv zu erfassen, hilft ihm, das Wesentliche einer Mitteilung zu verstehen, auch wenn er nicht jedes Wort versteht (Globalverstehen, nicht Wort-für-Wort-Verstehen). Er lernt allmählich, auch dann weiter zuzuhören, wenn er ein Wort nicht versteht. Oft klärt sich beim weiteren Zuhören die Bedeutung des Wortes.

Den global zu verstehenden Texten ist gemeinsam, dass die seinen Erlebnis-, Erfahrungs- und Interessenbereich entsprechenden Inhalte die emotionalen und geistigen Kräfte des Schülers ansprechen und ihn so motivieren. Dies erlaubt dem Schüler, seine Aufmerksamkeit eher den Inhalten als den Formen zuzuwenden. Verschiedenartige Hörtexte (Radiomitschnitte mit viel Musik, Fernsehmitschnitte mit viel Bild und relativ wenig Text, Tonbandaufnahmen von Schülern, die sich in ihrer Muttersprache vorstellen) als Ergänzung zum Lehrmittel tragen bei, den während der Pubertät festzustellenden Motivationsabfall abzuschwächen oder auszugleichen.

Bei Ankündigungen am Bahnhof, im Zug, im Flughafen, im Einkaufscenter, Meldungen, Ansagen, Wetterprognosen am Radio und Fernsehen, bei auf Tonband aufgenommenen Erlebnisberichten, Chansons, aber auch Interviews, Hörspielen überwindet der Schüler die Schwierigkeiten, indem er unter bewusstem Verzicht auf Vollständigkeit beharrlich weiterhört und dem Text lediglich die für ihn relevanten Informationen entnimmt.

- Telefongespräche in der Fremdsprache zu verstehen, Telefonrapporte abzufassen und betriebsintern weiterzuleiten.

### *Maturitätsschulen und Lehrerseminare*

Der Schüler lernt:

- einer über Fernsehen oder Radio vermittelten gelenkten Diskussion, einer Debatte, einem Hörspiel, einem Interview zu folgen, Meinungen und Standpunkte der einzelnen Sprecher zu verstehen bzw. zu erkennen;
- Darstellungen des Lehrers, z.B. Biographien von Schriftstellern, zu verstehen;
- Vorträge und, bei geeigneter Vorbereitung, künstlerische Darbietungen (z.B. Chansons, Theater, Film) zu verstehen;
- zur Vorbereitung auf das Universitätsstudium und zum Zwecke einer Mitschrift (Notizen, Protokoll), lexikalische und grammatikalische Redundanzen und Nebensächlichkeiten beim Anhören eines Textes als solche zu erkennen und auszugliedern, im Text enthaltene Schlüsselwörter und Hauptinformationen, logische Beziehungen sowie die Grobgliederung zu erkennen.

## Leseverstehen

### Treffpunkte

#### Der Schüler kann

- einen einfachen authentischen, dem Alter und der Stufe entsprechenden Text sinnentnehmend lesen
- Sachtexten die für ihn relevanten Informationen entnehmen
- sein Textverständnis in angemessener Form dokumentieren
- den Sinn unbekannter Wörter und Textteile erschliessen, z.B. mit Hilfe des Kontextes oder des Wörterbuches

## Anregungen zum Vorgehen

### Primarstufe Sekundarstufe I

Die Fähigkeit des Leseverstehens sei hier verstanden als Fähigkeit des Schülers, Texte in geschriebener Sprache selbstständig zu erschliessen. Es handelt sich also um *sinnentnehmendes Lesen*.

Zu unterscheiden von der hier im Zentrum stehenden Fähigkeit des sinnentnehmenden Lesens ist das *Vorlesen* von Texten in den beiden Formen des *gestalterisch-expressiven Lesens* (z.B. Gedichte) und des *Lesens zu Zwecken der Informationsweitergabe* (ein Schüler liest z.B. seinen Mitschülern im Rahmen eines Austauschprojektes einen an die Klasse gerichteten Brief vor).

In der Schweiz trifft der Schüler in der ausserschulischen Umgebung auf Schritt und Tritt auf das fremdsprachige Schriftbild (mehrsprachige Warenaufschriften, Gebrauchsanleitungen, Hinweise usw.). Das Schriftbild kann also früh in den Fremdsprachunterricht einbezogen werden.

Auch *das sinnentnehmende Lesen* selbst kann schon im Anfangsunterricht eingeführt werden und muss während der ganzen Dauer des Fremdsprachunterrichts weiterentwickelt werden.

Authentische Texte, an denen die Fähigkeit des sinnentnehmenden Lesens geschult werden kann:

- schriftliche Handlungsanweisungen: Arbeitsanleitungen, Gebrauchsanweisungen, Kochrezepte, einfache Spielregeln usw.;
- Sachtexte;
- alters- und stufengemässe literarische Texte;

### Sekundarstufe II

#### *Allgemein*

Die für die obligatorische Schulzeit gemachten Anregungen werden auf der Sekundarstufe II systematisch weiterentwickelt.

#### *Kaufmännische Berufsschulen und Verkaufsschulen*

Der Schüler lernt:

- authentische Fach- und Sachtexte, namentlich aus dem Bereich der Politik und Wirtschaft, zu verstehen, und zwar unter Verwendung einschlägiger Hilfsmittel (Wörterbücher, Lexika usw.);
- Werbetexte, Prospekte, Telextexte, Anzeigen und Briefe zu lesen und daraus die für den Beruf und den privaten Bereich relevanten Informationen zu ziehen und diese in angemessener Form auszuwerten.

#### *Maturitätsschulen und Lehrerseminare*

Der Schüler lernt:

- authentische (auch literarische) Texte in einer den Texten angemessenen Lesehaltung zu verstehen, und zwar unter sinnvoller Verwendung einschlägiger Hilfsmittel (ein- und zweisprachige Wörterbücher, andere Nachschlagewerke);

- schriftliche Materialien von Partnerklassen des fremdsprachigen Sprachgebietes;
- Prospekte, Werbetexte, Presstexte.

Mögliche Formen, mit denen der Lehrer sich vergewissern kann, ob die Schüler einen Text verstanden haben:

- Ausführen einer Handlungsanweisung;
- Fragen zum Text mit Auswahlantworten (diese Form soll nicht zu häufig eingesetzt werden, da vielfach zur Wahl der korrekten Antwort das eigentliche Textverständnis nur am Rande eine Rolle spielt);
- Entscheiden, ob Aussagen zum Text falsch oder richtig sind (Gefahren s.o.);
- Ausfüllen von Rasterbogen;
- stichwortartige Wiedergabe wesentlicher Informationen eines Textes;
- aus mehreren Textüberschriften (eventuell auch Zwischentiteln) die passende auswählen (z.B. als Partnerarbeit, u.U. in Muttersprache);
- aus mehreren Zusammenfassungen die zu einem Text passende auswählen;
- Ausfüllen von Lücken (auf Wort- und Satzebene), Fortschreiten von Texten;
- Informationen aufsuchen aufgrund kursorischer Lektüre von Inhaltsverzeichnissen usw.;
- Wiederausammensetzung zerschnittener Texte.

- in orientierendem Lesen sich einen Überblick über den Inhalt eines Textes zu verschaffen und zu entscheiden, ob der Text bestimmte, gesuchte Informationen enthält;

- durch kursorisches Lesen die inhaltlich relevanten Informationen eines kürzeren Sachtextes in möglichst raschem Lesetempo zu erfassen, und zwar unter Nichtbeachtung von Einzelheiten und Nebensächlichkeiten;

- einen kürzeren Sachtext, der nur wenig Redundantes enthält (z.B. Lexikonartikel), unter sachgerechter Benutzung geeigneter Hilfsmittel vollständig und differenziert zu verstehen;

- beim Lesen fremdsprachiger Texte verschiedene, zum Teil auch textspezifische Interpretationsstrategien einzusetzen, die dem Schüler u.U. von der muttersprachlichen Praxis her bekannt sind;

- persönliche Interpretation kürzerer oder längerer Texte literarischer Art zu leisten. (Literarische Texte sind grundsätzlich darauf angelegt, in verschiedener Weise interpretiert zu werden. Die Bedeutung wird vom Leser (auch vom lernenden Leser) erst im Verlaufe des Leseprozesses konstituiert.)

In dieser Auflistung fehlen bewusst Formen, die in hohem Masse die produktiven und reproduktiven Fertigkeiten betreffen, weil sie oft nur wenig über das eigentliche Textverständnis aussagen (z.B. Nacherzählung).

## Exkurs

Lesenlernen im Fremdsprachunterricht steht in engem Zusammenhang mit dem Muttersprachunterricht und den ausserschulischen Lesegewohnheiten der Schüler.

Der Schüler kann umso besser, umso effizienter lesen (dies gilt für muttersprachliches und fremdsprachliches Lesen), je besser er in der Lage ist, bereits bei ihm vorhandene *Kenntnisse* in den Leseprozess einzubringen.

Dazu gehören Kenntnisse über

- die Wahrscheinlichkeit von Buchstabenfolgen (häufige bzw. unmögliche Buchstabenkombinationen),
- die syntaktische Struktur von Sätzen (z.B. Stellung des Verbs);
- Bedeutungskombinationen: je besser der Schüler über Bedeutungskombinationen Bescheid weiss, umso grösser werden seine Chancen, unbekannte Wörter durch Raten zu erschliessen (Beispiel: "Peter hat gestern nichts zu Mittag ...");
- logische Strukturen (z.B. Ursache, Wirkung, Einschränkung, Bedingung, Folgerung): sie erleichtern es dem Schüler, Vorhersagen zu machen, Hypothesen über die Bedeutung von Satzteilen und Text zu bilden.

Kenntnisse allgemeiner Art ("Weltwissen") und Erfahrungen über die im Text dargestellten Ausschnitte der Wirklichkeit erleichtern das Textverständnis. Im Unterricht muss fehlendes Wissen gegebenenfalls in einer Einführungsphase mit den Schülern erarbeitet werden ("Vorentlastung").

Zum Lesen helfen dem Schüler aber auch gewisse *Fertigkeiten*, die in geeigneter Weise entwickelt werden müssen:

- unbekannte Wörter und Wendungen aufgrund ihrer "Verwandtschaft" mit Bekanntem erschliessen können;
- unbekannte Wörter und Wendungen mit Hilfe des Kontextes erschliessen können;
- Beziehungen zwischen Teilen eines Textes erkennen und Gliederungssignale (graphische Anordnung, Aufmachung, Satzzeichen, Schriftarten) erfassen können.

# Sprechen

## Treffpunkte

### Der Schüler kann als Sprecher

- aktiv an einem einfachen Gespräch teilnehmen, Erlebnisse, Absichten und seine Meinung ausdrücken sowie kurze Informationen geben bzw. erfragen
- über einen ihm vertrauten Bereich und über sich selbst berichten
- noch ungenügendes Sprechvermögen mit sprachlichen (Umschreibungen usw.) und außersprachlichen Mitteln (Mimik, Gestik usw.) ausgleichen
- sich in verständlicher Form ausdrücken, und zwar so, dass die Kommunikation zustandekommt
- an einem grundsätzlich fremdsprachlich geführten Unterrichtsgespräch aktiv teilnehmen, wobei an sein Hörverstehen höhere Ansprüche gestellt werden dürfen als an das Sprechen

## Anregungen zum Vorgehen

### Primarstufe Sekundarstufe I

Die Vorverschiebung des Fremdsprachunterrichts bietet die Chance, dass alle Schüler eine Phase durchmachen können, während der ihr natürliches Mitteilungsbedürfnis und ihre Freude am Sprechen noch im vollen Umfang vorhanden sind. Diese Zeitspanne vor dem Einsetzen der Pubertät muss genutzt werden, um ein gewisses Mass an Sprechfertigkeit zu vermitteln.

Sprechen lernt der Schüler in verschiedenen Etappen: Zuerst wird er handelnd auf Anweisungen und Anforderungen reagieren. Bald geht er dazu über, das ihm zugespielte Sprachmaterial einzusetzen, um seine Gesprächspartner - den Lehrer, die Mitschüler - seinerseits zum Handeln zu veranlassen.

Der Schüler lernt, Rückfragen zu stellen, wenn er etwas nicht verstanden hat, bittet um zusätzliche Erklärungen oder Begründungen. Erst nach und nach vollzieht er die Schrittfolge vom Handeln über das Sprechhandeln (sprachliche Interaktion) zum zunehmend freieren Sprechen.

Die Phasen des Handelns und Sprechhandelns, wo zumindest am Anfang mehr reproduktives als eigentlich produktives Sprechen geschieht, dürfen in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden. Der Schüler erlebt hier, wie fremdsprachliche Kommunikation zustande kommt. Das erste Kriterium beim Sprechen (und Hören) ist das Zustandekommen der Verständigung.

Beim Sprechen soll der Schüler auch immer wieder den musischen Aspekt der Sprache erfahren:

- Gedichte, Lieder, Schnellsprechsprüche;

### Sekundarstufe II

#### *Allgemein*

Die für die obligatorische Schulzeit gemachten Anregungen werden auf der Sekundarstufe II systematisch weiterentwickelt. Dies gilt insbesondere für die generelle Anregung, alle sich bietenden Gelegenheiten für die Sprechschulung nutzbar zu machen.

Der Schüler lernt:

- in einem längeren Gespräch mit einem fremdsprachigen Partner auf dessen Fragen und Äusserungen so einzugehen, dass der Partner ohne grosse Mühe und häufige Rückfragen versteht;
- in einem längeren Gespräch mit einem fremdsprachigen Partner zu Sachverhalten, Fakten, geäusserten Meinungen so Stellung zu nehmen, dass der Partner versteht, was man meint;
- beim Sprechen (im Gespräch mit kompetenten Sprechern) auftauchende Schwierigkeiten (z.B. Wortfindungsschwierigkeiten) in angemessener Weise zu überwinden, ohne dabei den Gesprächspartner über Gebühr zu beanspruchen und zu "irritieren";
- das Missglücken der Kommunikation durch geeignete Massnahmen (z.B. durch Umgestaltung einer unverständenen Formulierung) zu verhindern;

- Aufzählreihen (z.B. 10 Tiernamen aufsagen, die mit A anfangen, o.ä.), Abzählverse;
- er unterstützt sein Sprechen durch Gestik, Mimik, durch rhythmische Körperbewegungen usw. und erlebt die Sprache so ganzheitlich.
- "Verhandlungen" zu führen (négociation) über alltägliche Sachverhalte, Fragen der schulischen Arbeit, des Unterrichts usw. (im Klassengespräch, in der Interaktion Schüler-Lehrer, Schüler-Schüler).

Neuere Lehrmittel bieten mannigfaltige Anregungen zur Gestaltung eines vielseitigen und intensiven Sprechunterrichts, in dem der Schüler schon früh lernt, seine eigenen Sprechabsichten zu realisieren.

Der Lehrer lässt die Schüler ganz allgemein in der Fremdsprache sprechen, wann immer sich Gelegenheit dazu bietet:

- für den Schulverlauf nötige Mitteilungen (Fragen, Begründung einer Abwesenheit, Auskünfte usw.) erfolgen soweit wie möglich in der Fremdsprache.
- Ereignisse des Schullebens wie Geburtstage, Besuche, Ferien, Schulfeste und -anlässe bieten Anwendungs- und Übungsmöglichkeiten.
- Jahreszeiten, Feste im Jahresablauf (Ostern, Weihnachten usw.). Ereignisse im Dorf/in der Stadt, Aktualitäten aus dem eigenen Land oder aus dem Ausland können zu Sprechanschlüssen ausgebaut werden.
- Bilder, Bildergeschichten, Rollenspiele, Simulationen und Dramatisierungen machen Spaß.
- Muttersprachliche Sprecher, die in die Klasse eingeladen werden, vermitteln das Erlebnis, dass die Schüler mit jemandem sprechen können, bei dem sie ihre Fremdsprache echt anwenden müssen, um verstanden zu werden.

### *Kaufmännische Berufsschulen und Verkaufsschulen*

Der Schüler lernt:

- Verhandlungspartner und Kunden am Telefon zu informieren;
- Geschäftsgespräche zu führen;
- den eigenen Betrieb vorzustellen, Auskünfte zu erteilen, Produkte und Dienstleistungen anzubieten usw.;
- sich über einen Betrieb, in dem man sich um eine Stelle bewirbt, zu erkundigen; Anstellungsbedingungen, Arbeitsbedingungen zu erfragen und auszuhandeln.

### *Maturitätsschulen und Lehrerseminare*

Der Schüler lernt:

- Fakten, Zustände, Entwicklungen, wissenschaftliche Sachverhalte usw. in Form von kürzeren Referaten darzustellen;
- sich über Studienmöglichkeiten, Studienbedingungen usw. zu erkundigen;
- argumentierendes Sprechen;
- mündlich Stellung zu gehörten oder gelesenen (literarischen) Texten zu nehmen, sie zu beurteilen;

- persönliche Ansichten über aktuelle politische, wirtschaftliche, soziale Ereignisse auszudrücken;
- Informationen in Zusammenhang etwa mit der Vorbereitung einer Reise, einer Ferienaktivität oder zur Bewerbung um eine (temporäre) Beschäftigung, zur Ausübung eines Steckenpferdes usw. zu erfragen.

## Exkurs

Ein wichtiges Ziel des Fremdsprachunterrichts ist es, die Sprechkompetenz kontinuierlich zu fördern. Der Schüler lernt auch, dass sprachliche Gemeinschaften (z.B. die frankophone) auf grammatikalische und lautliche Normverstöße beim Sprechen oft empfindlich reagieren.

Unterschiedliche Befähigungen der Schüler rufen nach differenzierten Strategien des Lehrers:

- Es gibt Schüler, bei denen er vor allem geduldig zuwarten muss, bis sie innerlich bereit sind, an einem Gespräch teilzunehmen.
- In andern Fällen braucht es einen Anstoss von seiten des Lehrers, um den Schüler zum Reden zu bringen.

Mit geeigneten Korrekturstrategien verhindert er die Entmutigung der Schüler. Er weiss z.B., dass es Unterrichtsphasen gibt, in denen er auf Korrekturen gänzlich verzichten muss. Daneben gibt es weitere Faktoren, die sein Verhalten gegenüber Schülerfehlern bestimmen (Charakter des Schülers, Art des Fehlers, Lernstadium usw.).

## Schreiben

### Treffpunkte

Der Schüler kann

- Notizen für den Eigengebrauch machen
- gegebenenfalls unter Verwendung eines Wörterbuches Mitteilungen verfassen bzw. darauf reagieren
- Stellungnahmen, Wünsche und Forderungen auch schriftlich ausdrücken
- einen einfachen, authentischen Text nach Diktat schreiben

Er weiss, dass Regelverstösse in geschriebenen Texten in den meisten Fällen viel weniger akzeptiert werden als in gesprochener Sprache

## Anregungen zum Vorgehen

### Primarstufe Sekundarstufe I

Schreiben soll hier u.a. als das Verfassen von Texten aufgrund realer Schreibanlässe, als die schriftliche Formulierung von Aussageintentionen verstanden werden.

In der obligatorischen Schulzeit ist das Schreiben nicht so sehr Ziel, sondern vor allem *Mittel zum Zweck*.

#### *Schreiben als Lernhilfe*

Für viele Schüler ist das Schreiben (z.B. Notizen) eine Gedächtnishilfe und Behaltensstütze.

Das Schreiben fördert die Einsicht in sprachliche Gesetzmässigkeiten.

#### *Aufbau der schriftlichen Kompetenz*

Auch wenn das Schreiben weniger Gewicht hat, so ist dennoch, besonders beim Schreiben als Kommunikationsanlass, darauf zu achten, dass die Grundregeln der Orthographie eingehalten werden. Der Schüler ist darauf hinzuweisen, dass er - häufiger als bei anderen Fertigkeiten - Hilfen (Lehrer oder Fremdsprachige, Nachschlagewerke) in Anspruch nehmen soll.

Als Übungen sind denkbar:

- Lückentexte und Textergänzungsübungen;
- schriftliche Antworten auf Fragen;
- Kreuzwort-, Silben- und Bilderrätsel;

### Sekundarstufe II

#### *Allgemein*

In der Weiterentwicklung der Schreibfertigkeit bekommt das Schreiben vermehrt einen Selbstzweck. Der sinnvolle und wirksame Einsatz geeigneter Hilfsmittel wird noch wichtiger; er muss systematisch geschult werden. Viele in der linken Spalte gemachten Anregungen (v.a. unter "Schreiben als Ziel") lassen sich übernehmen und ausbauen.

#### *Kaufmännische Berufsschulen und Verkaufsschulen*

Der Schüler lernt:

- einen gesprochenen oder geschriebenen Text aus dem beruflichen und privaten Bereich zu verstehen und zu beantworten oder dazu Stellung zu nehmen;
- gehörte Texte nach Diktat (oder Diktaphon) zu schreiben;
- Stellenbewerbungen in der Fremdsprache zu formulieren;
- Geschäftsbriefe abzufassen oder zu beantworten (z.B. Anfragen, einfache Mängelrügen, kurze Offerten);
- Telextexte zu verarbeiten und zu verfassen.

- Kopier- und Diktierübungen:
  - Abschreiben eines Textes als vorbereitende Übung auf ein Diktat;
  - Aufschreiben eines kurz gezeigten Textes (Hellraumprojektor oder Wandtafel);
  - Transkribierübungen ab Tonband: mehrmaliges Anhören, Schreiben, Vergleich von Schrift- und Klangbild bei nochmaligem Hören;
  - sinnvolle Diktierübungen: Texte, die keine Anhäufung von Schwierigkeiten enthalten, wie die traditionellen Schuldiktate.

### *Schreiben als Ziel*

Schreiben ist ein geeignetes Feld für jede Art von Binnendifferenzierung (Differenzierung der Aufgaben innerhalb der Klasse).

Zur Entwicklung des freien schriftlichen Ausdrucks tragen bei (nach Schwierigkeitsgrad geordnet):

- Ausfüllen von Formularen;
- Raster ausfüllen über Gehörtes oder Gelesenes (z.B. Name, Alter, Wohnort von Personen);
- Kartengrüsse;
- kurze Lebensläufe in tabellarischer Form;
- kurze Antworten auf persönliche Briefe;
- einfacher Lebenslauf in zusammenhängender Form;
- Notizen machen über Gehörtes oder Gelesenes;
- Briefkontakte schaffen (Brieffreundschaften mit Gleichaltrigen aufbauen);
- Verfassen eines kurzen Textes aufgrund eigener Stichworte;

### *Maturitätsschulen und Lehrerseminare*

Der Schüler lernt:

- die schriftliche Zusammenfassung eines mutter- oder fremdsprachlichen Textes oder die Stellungnahme zu einem Thema so zu formulieren, dass sie von einem fremdsprachigen Leser mühelos verstanden werden kann;
- sich zu gehörten Texten gesprochener Sprache, deren Thema dem Schüler vertraut ist, schriftlich in verständlicher Sprache zu äussern (aufgrund einer Mitschrift);
- Erzählungen zu verfassen oder ein Tagebuch zu führen oder über einen freigewählten Gegenstand sich schriftlich frei zu äussern.

- Verfassen eines Tagebuches: im Klassenverband, als individuelle Arbeit, bis zur Endform eines schriftlichen Dialogs zwischen Lehrer und Schüler;
- schriftliches Reagieren auf eine Zeitungsannonce oder auf ein Inserat (unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel):
  - Bewerbung um eine Au-pair-Stelle
  - Anfrage um Aufnahme in eine Schule im fremdsprachigen Gebiet;
  - schriftliche Platzreservierung in einer Jugendherberge, Reservation auf einem Zeltplatz;
  - Bewerbung um eine Lehrstelle im fremdsprachigen Gebiet.

Beim freien Schreiben ist auf die Benützung von Nachschlagewerken, vor allem im Hinblick auf außerschulische Schreibenlässe, aufmerksam zu machen.

Zur Selbstentfaltung trägt der freie schriftliche Ausdruck dann bei, wenn es sich um einen realen Schreibenanlass handelt oder wenn der Schüler aus Freude am kreativen Umgang mit Sprache schreibt.

Es sollte also auch der Versuch unternommen werden, Schüler zu "literarischen" Produktionen anzuregen.

## Differenzierung der Treffpunkte

### Differenzierung nach Sprachregionen

Ausgeprägte sprachliche Minderheiten sehen sich durch ihre besondere Lage dazu gezwungen, zumindest in der zweiten Landessprache in allen vier Fertigkeiten Ansprüche zu stellen, die zum Teil weit über das in den Treffpunkten geforderte Kompetenzniveau hinausgehen. Am höchsten sind sicher die Ansprüche, die an nicht-deutschsprachige Bündner gestellt werden, welche in der Lage sein müssen, einem deutsch geführten Unterricht an der Bündner Kantonsschule zu folgen.

Viel wird aber auch von Tessiner Schülern verlangt. In der zweiten Landessprache Französisch werden die Treffpunkte, besonders im Bereich des Verstehens, in der Regel massiv überschritten. Schwieriger haben es die Tessiner Schüler mit der dritten Landessprache Deutsch. Es zeigt sich hier ein Dilemma: einerseits können die Treffpunkte im Bereich des Sprechens und des (korrekten) Schreibens am Ende der obligatorischen Schulzeit, nach nicht einmal ganz 300 Stunden Deutschunterricht, sicher nicht von allen Schülern erreicht werden, andererseits sind es sehr oft gerade die Deutschkenntnisse, die über die weiteren Berufschancen entscheiden.

Besonders der stark entwickelte Dienstleistungssektor stellt im Tessin hohe und höchste Ansprüche an die Deutschkenntnisse von Stellenbewerbern. Der Deutschunterricht an den kaufmännischen Berufsschulen vermag diese hohen Erwartungen nur zum Teil zu erfüllen.

### Differenzierung nach Häufigkeit von Sprachkontakten

In mehrsprachigen Kantonen (Bern, Freiburg, Wallis, Graubünden) bestehen oft gute Möglichkeiten, mit Anderssprachigen in Kontakt zu treten. Diese sollten durch den Fremdsprachunterricht vermehrt genutzt und durch die Schulen in angemessener Weise gefördert werden.

Schon jetzt können in mehrsprachigen Kantonen in allen vier Fertigkeiten erhöhte Ansprüche gestellt werden, vor allem aber im Hör- und Leseverstehen.

Kontakte zu Anderssprachigen sind aber nicht nur in mehrsprachigen Kantonen möglich. Drei Möglichkeiten seien hier erwähnt:

- der Einbezug anderssprachiger Bewohner des Kantons in den Fremdsprachunterricht, was also eine "Öffnung" der Schule bedeuten würde;
- die aktive Mitarbeit anderssprachiger Schüler derselben Klasse oder derselben Schule im Fremdsprachunterricht;

- Kontakte zu Schulen anderssprachiger Landesteile (Kassetten- und Materialaustausch, Schüler-, Klassen-, Lehreraustausch).

Diese Möglichkeiten tragen dazu bei, die Treffpunkte sicherer und besser zu erreichen (vor allem im Bereiche der Verstehensfähigkeiten).

## Differenzierung bei Sprachverwandtschaft

Bei Sprachverwandtschaft (Französisch für Tessiner, Italienisch für Romands, Französisch bzw. Italienisch für Rätoromanen) kann in allen vier Fertigkeiten über das von den Treffpunkten geforderte Kompetenzniveau hinausgegangen werden. Begünstigt sind dabei vor allem die Verstehensfähigkeiten und die Geläufigkeit beim Sprechen. In aller Regel bietet in diesen Fällen das Verstehen der verwandten Sprache nur geringe Schwierigkeiten. Beim Sprechen wird "Geläufigkeit" besser und schneller erreicht. Besondere Beachtung ist jedoch bei den produktiven Fertigkeiten des Sprechens und Schreibens dem Problem der Interferenzen zu schenken (z.B. it. "argomento" bedeutet auf französisch zwar "argument", aber auch "sujet" oder "thème"; it. "esercitazione" heisst französisch nicht "exercitation", sondern "exercice").

## Differenzierung nach Dauer und Stundendotierung des Fremdsprachunterrichts

Bei fünfjährigem (oder längerem) Unterricht in der 2./3. Landessprache gelten die Treffpunkte in allen vier Fertigkeiten sowohl für die Schulen "mit erweiterten Ansprüchen" (Unterstufe des Gymnasiums, Bezirksschulen, Sekundarschulen) als auch für Schulen "mit Grundansprüchen" (Oberstufe der Primarschule).

Es ist auch zu beachten, dass der Lernzuwachs im Verlaufe der Jahre nicht linear erfolgt, sondern Schwankungen unterworfen ist: Phasen mit grossen und ins Auge stechenden Lernfortschritten wechseln ab mit solchen, die für Schüler und Lehrer weniger gut sichtbar sind.

Wenn in Schulen "mit Grundansprüchen" der Fremdsprachunterricht erst im 6. oder 7. Schuljahr einsetzt (meist noch mit geringer Stundendotierung), so beanspruchen die Treffpunkte Gültigkeit nur für die Bereiche des Hör- und Leseverstehens.

## Differenzierung nach Schultypen

In Schulen "mit erweiterten Ansprüchen", vorab in denjenigen, die zumindest als Teil ihres Auftrages auf Maturitätsschulen vorbereiten, müssen alle Treffpunkte sicher erreicht werden. Im Sprechen und Schreiben darf ein höherer Grad an Korrektheit und Präzision gefordert werden. In diesen Schulen ist beim Leseverstehen das Spektrum der Textsorten zu erweitern, und zwar auch unter Einbezug alters- und stufengemässer literarischer Texte (z.B. Kinder- und Jugendliteratur, konkrete Poesie usw.).

Die hier dargestellten Treffpunkte können eine wertvolle Hilfe bei der Ausarbeitung von Übertrittsprüfungen (Sekundarstufe I/Sekundarstufe II) darstellen, wenn sie neben den kantonalen Lehrplänen und den auf der Sekundarstufe I verwendeten Lehrwerken in angemessener Form berücksichtigt werden.



# Thesen zur materiellen Harmonisierung der kantonalen Stipendienordnungen

vom 11. Juni 1987

## I Einleitung

Die Erziehungsdirektorenkonferenz hat am 26. Oktober 1984 in einer "Erklärung zur Stipendienpolitik" unter anderem folgendes festgehalten:

"Die Bestrebungen zur interkantonalen Harmonisierung des Stipendienwesens sollen verstärkt werden. Die Kantone werden eingeladen, ihre Stipendiengesetzgebung dem von der Erziehungsdirektorenkonferenz im Jahr 1981 erlassenen Modellgesetz anzugleichen. Dabei ist eine einheitliche Regelung für alle Bildungsbereiche und für alle anerkannten Ausbildungsgänge anzustreben, die dem Modellgesetz entsprechend in erster Linie auf Stipendien und ergänzend auf rückzahlbaren Darlehen beruht. Von grosser Bedeutung ist ferner, dass die Bezüger von Ausbildungsbeihilfen bei einem Kantonswechsel nicht diskriminiert werden.

Die Konferenz wird zudem Empfehlungen für eine einheitliche Berechnung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Gesuchsteller sowie für das Verhältnis von Stipendien und Studiendarlehen erlassen; sie hat ihre ständige Kommission für Stipendienpolitik mit den entsprechenden Vorarbeiten beauftragt."

Im Auftrag der EDK legt die Kommission für Stipendienpolitik im folgenden einen kurzen Katalog von Thesen zur materiellen Ausgestaltung der kantonalen Stipendensysteme vor.

Die Thesen wollen

- a) materielle Richtlinien für den Ausbau und die Angleichung der Stipendiengesetze und der Stipendienpraxis geben,
- b) im besondern den Mindest-Standard definieren, dem die kantonalen Stipendienordnungen zu entsprechen hätten.

Es wird dabei berücksichtigt, dass die kantonalen Stipendensysteme unterschiedlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt sind und über einen angemessenen Freiraum verfügen müssen.

Die Thesen gehen damit klar von der kantonalen Zuständigkeit aus. Eine weitere selbstverständliche Grundlage ist der Grundsatz, dass Stipendien nur subsidiär zu den Leistungen des Bewerbers und seiner Eltern ausgerichtet werden.

Der vorliegende Thesenkatalog ergänzt das von der Kommission für Stipendienpolitik im Jahre 1979 vorgelegte "Modell eines kantonalen Stipendiengesetzes", das primär die formelle Harmonisierung der Stipendiengesetze anvisiert.

## II Thesen

### 1. Stipendien

Ausbildungsbeiträge werden grundsätzlich in Form von Stipendien ausgerichtet.

Stipendien werden namentlich ausgerichtet:

- für Erstausbildungen
- für darauf aufbauende Weiterbildungen
- für Umschulungen, die aus arbeitsmarktlichen oder gesundheitlichen Gründen notwendig sind und für die keine Sozialversicherung aufkommt

Nach Möglichkeit sollen auch für Zweitausbildungen Stipendien gewährt werden.

### 2. Ausbildungsdarlehen

Darlehen können Stipendien ergänzen und dienen der Finanzierung von Ausbildungen, für die keine Stipendien möglich sind.

Stipendienordnungen, welche nur für die in Ziffer 1 Absatz 2 genannten Studiengänge Stipendien vorsehen, haben Darlehen anzubieten.

### 3. Freie Wahl von Ausbildungsanstalten und Ausbildungsgängen

Die freie Wahl des Ausbildungsganges soll nicht beschränkt werden.

Besucht ein Gesuchsteller eine auswärtige oder eine private Ausbildung, die kostengünstiger auch näher gelegen oder in einer öffentlichen Ausbildungsanstalt absolviert werden kann, sollen zumindest diejenigen Kosten bei der Bemessung der Beiträge anerkannt werden, die für die billigere Ausbildung berücksichtigt würden.

Wird aus wichtigen Gründen die freie Wahl der Ausbildungsstätten eingeschränkt, sind jedenfalls sinnvolle Ausnahmen vorzusehen.

### 4. Mindestbetrag der Stipendien

Die kantonalen Stipendienordnungen gewährleisten ein Stipendium, das die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten des Bewerbers deckt, soweit diese die zumutbare Eigenleistung und die zumutbare Leistung der Eltern übersteigen.

Als allgemeine Richtlinie für die zumutbare Leistung der Eltern gilt ein Betrag, der 80% des Familieneinkommens entspricht, soweit es den Grundbedarf übersteigt. Das Vermögen ist angemessen zu berücksichtigen.

## 5. Dauer der Beitragsleistung

Ausbildungsbeiträge werden für die ordentliche Ausbildungsdauer gewährt.

Ordentliche Ausbildungsdauer ist grundsätzlich die Minimalstudiendauer. Für mehrjährige Ausbildungsgänge, namentlich für die Hochschulstudien, gilt die Minimalstudien-dauer plus ein bis zwei Semester.

Besondere Umstände, wie Krankheit oder spezielle Ausbildungserfordernisse, sind angemessen zu berücksichtigen.

## 6. Wechsel der Ausbildung

Muss die Ausbildung wegen wichtiger Gründe vor deren Abschluss gewechselt werden, so werden auch für die neugewählte Ausbildung während der ganzen Dauer Stipendien gewährt.

Bei einem Wechsel der Ausbildungsrichtung können Auflagen gemacht werden.

## 7. Eignung

Als geeignet für eine Ausbildung gilt in der Regel, wer die Aufnahme- und Promotionsbedingungen der Ausbildungsanstalt erfüllt.

Zusätzliche Abklärungen sollen nur in besonderen Fällen gemacht werden.

## 8. Altersgrenzen

Werden Altersgrenzen festgelegt, so muss die Möglichkeit bestehen, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

Empfehlung nach Art. 3 des Konkordats über die Schulkoordination

Plenarversammlung vom 11. Juni 1987

Vgl. die Thesen vom 30. Oktober 1975



## Erklärung zur Umwelterziehung an den Schulen

vom 28. Oktober 1988

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat vom Bericht "Umwelterziehung in den Schweizer Schulen" und von den Anträgen der Pädagogischen Kommission Kenntnis genommen. Der Arbeitsgruppe und der Pädagogischen Kommission wird für die Vorarbeiten der beste Dank ausgesprochen.

Zur Stellung der Umwelterziehung an den Schulen hält die Konferenz folgendes fest:

1. Umwelterziehung ist eine Aufgabe aller Schulstufen.
2. Umwelterziehung soll als Leitvorstellung und als fächerübergreifender Unterricht ein grösseres Gewicht erhalten. Es geht weniger darum, neue Unterrichtsinhalte einzuführen, als vielmehr darum, die Aspekte der Umwelterziehung im heutigen Lehrstoff zu berücksichtigen. Eine Mehrbelastung des Unterrichts kann damit vermieden werden.
3. Aktuelle Umweltthemen und -probleme sollen vermehrt Eingang in die Lehrpläne und die Lehrmittel der verschiedenen betroffenen Fächer finden.
4. In einer pluralistischen Gesellschaft ist die Behandlung kontroverser Themen aus der Umwelterziehung unumgänglich. Sie trägt zur selbständigen Urteilsbildung sowie zur staatsbürgerlichen Erziehung bei.
5. Umwelterziehung soll keine Ängste wecken, sondern Möglichkeiten zur Bewältigung von Problemen aufzeigen. Damit kann die Selbstverantwortung gefördert werden.
6. Umwelterziehung soll im Lebensraum des Schülers ansetzen und zu reflektierten Haltungen und zu konkretem Handeln führen.
7. Die Aus- und Fortbildung der Lehrer im Bereich Umwelterziehung sind zu fördern.

Plenarversammlung vom 28. Oktober 1988



# Stellungnahme zur Übernahme des "acquis communautaire" im Bildungsbereich

vom 22. Februar 1990

An ihrer Sitzung vom 22. Februar 1990 haben sich die kantonalen Erziehungsdirektoren in wesentlichen Fragen der Übernahme des "acquis communautaire" ohne Gegenstimme auf folgende gemeinsame Positionen der EDK geeinigt:

## 1. Freizügigkeit und Zusammenarbeit mit der EG im Bildungsbereich

Die Freizügigkeit im Rahmen des "acquis communautaire" wird grundsätzlich begrüsst und deren möglichst vollständige Übernahme im Rahmen des EWRV-Vertrags (EWRV) gutgeheissen. Da innerschweizerisch jedoch eine Reihe wichtiger Voraussetzungen zu erfüllen sein werden, um die Freizügigkeit praktikabel zu machen, ist bei den EWRV-Verhandlungen eine Übergangsfrist von mindestens fünf Jahren zu fordern.

Grundsätzlich gutgeheissen wird auch eine Zusammenarbeit mit der Europäischen Gemeinschaft im Bildungsbereich im Rahmen des EWRV.

## 2. Annerkennung der Berufsdiplome

Die EDK erachtet eine Übernahme der EG-Regelungen in diesem Bereich als möglich und grundsätzlich erwünscht.

Sie verlangt indessen ausdrücklich die Anerkennung der HTL- und HWV-Diplome als gleichwertig mit jenen der entsprechenden Fachhochschulen im Ausland, wobei die Berufslehre weiterhin als mögliche und ordentliche Vorbildung für den HTL- und HWV-Zugang akzeptiert werden sollte.

Was den Volksschulbereich betrifft, so sollte aus der Sicht der Kantone die Freizügigkeit für Lehrerdiplo-me, die für den Unterricht auf der Volksschulstufe berechneten, im EWRV ebenfalls akzeptiert werden. Allenfalls wäre eine verlängerte Übergangsfrist von zusätzlich fünf Jahren zu verlangen.

## 3. Ausbildung der Fremdarbeiterkinder

Durch die Übernahme des "acquis communautaire" würde auch die Schweiz aufgrund der Richtlinie 77/486 der EG zum kostenlosen Einführungsunterricht für Fremdarbeiterkinder in der Sprache des Aufenthaltsstaates und zur Förderung des Unterrichts in ihrer heimatlichen Sprache und Kultur verpflichtet. Da diese Verpflichtung inhaltlich einer Empfehlung der EDK aus dem Jahre 1985 entspricht, erklärt sie sich zu deren Übernahme bereit.

#### **4. Förderungsprogramme in der allgemeinen und beruflichen Bildung**

Die EDK erklärt ihr grundsätzliches Interesse, dass sich die Schweiz an den EG-Bildungsprogrammen beteiligt. Neben Comett und Erasmus sind dabei für die EDK auch die Programme Lingua, Delta, Eurydice und Arion von besonderem Interesse. Wichtig erscheint ihr zudem eine vollberechtigte Teilnahme an diesen Programmen im Rahmen der jeweiligen Komitees und anderer Organe.

#### **5. Bildungspolitik allgemein**

Die EDK zeigt sich an einer europäischen Zusammenarbeit der Schweiz in der Bildungspolitik im allgemeinen interessiert. Die Zusammenarbeit muss aber auf der Autonomie der einzelnen Staaten im Kultur- und Bildungsbereich aufbauen. Zentralistische und bürokratische Tendenzen sind zu vermeiden. Zu vermeiden ist auch eine direkte Konkurrenzierung der Arbeiten des Europarates und der OECD im Bildungsbereich durch die EG. Der bundesstaatliche Aufbau der Schweiz und insbesondere der Bildungs- und Kulturföderalismus sind im Rahmen des EWRV zu respektieren.

Landesintern erklärt sich die EDK bereit, vermehrt auf EG-kompatible Lösungen im Bereich von Bildungsstrukturen und -abschlüssen zu achten und die Informationen über Europa und den "civisme européen" in den Schulen zu verstärken.

#### **6. Zusammenarbeit Kantone-Bund**

Die Kantone (Schulhoheit) und der Bund (Aussenpolitik, Forschung, Berufsbildung) haben die Willensbildung bei den EWRV-Verhandlungen gemeinsam vorzunehmen. Die EDK erwartet deshalb einen formellen Einbezug der Kantone a) in die EWRV-Verhandlungen, welche die Bundesbehörden zusammen mit den EFTA-Partnern gegenüber der EG führen werden und b) in die Arbeiten der Organe, die sich im Rahmen eines EWRV mit bildungspolitischen und erzieherischen Fragen beschäftigen.

Plenarversammlung vom 22. Februar 1990

# Empfehlungen über die gegenseitige Anerkennung der kantonalen Lehrdiplome

vom 25./26. Oktober 1990

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

- gestützt auf Art. 3 des Konkordates über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 und auf die Beschlüsse und Empfehlungen vom 26. Oktober 1978 betr. Lehrerbildung von morgen (LEMO),
- in Hinsicht darauf, dass alle Kantone die Empfehlungen der EDK vom 26. Oktober 1978 zur Gleichwertigkeit der Lehrerbildungen in der Zwischenzeit befolgen,

erlässt die folgenden Empfehlungen:

## 1. Grundsatz

Die Kantone anerkennen die Lehrdiplome, die die zuständige Behörde eines andern Kantons ausgestellt hat.

Sie gewähren damit den Inhabern dieser Diplome den freien Zugang zum Lehrerberuf.

## 2. Lehrdiplome

Die Anerkennung gilt für die Lehrdiplome der Vorschule (Kindergarten) und der Schultypen der Primar- und Sekundarstufe I (Primar-, Real- und Sekundarschule) sowie für die Lehrdiplome in den Fächern Hauswirtschaft, Handarbeiten, Werken, Turnen und Musik.

## 3. Wirkung der Anerkennung

Die Anerkennung bedeutet, dass die Inhaber dieser Diplome in gleicher Weise wie Inhaber der eigenen kantonalen Lehrdiplome zur Anstellung im kantonalen Schuldienst der Vorschule, der Primar- und der Sekundarstufe I zugelassen werden.

## 4. Ausschreibung der Stellen

Neu und wieder zu besetzende Lehrstellen sind in der Regel öffentlich auszuscreiben.

## **5. Provisorische und definitive Zulassung**

Die Kantone können Inhabern ausserkantonaler Lehrdiplome eine höchstens zweijährige Übergangszeit auferlegen, um Lehrerfahrung im Kanton zu gewinnen. Nach Absolvierung dieses Lehreinsatzes wird die Zulassung definitiv.

## **6. Beherrschung der Unterrichtssprache**

In jedem Fall ist die Beherrschung der Unterrichtssprache, bzw. der am Schulort gesprochenen Landessprache, Voraussetzung.

## **7. Anpassung an kantonales Recht**

Soweit kantonales Recht diesen Empfehlungen noch nicht entspricht, sorgen die betreffenden Kantone für eine Anpassung bis spätestens 1995. Solange die Gegenseitigkeit nicht realisiert ist, kann die Anerkennung der Lehrdiplome dieser Kantone ausgesetzt werden.

## **8. Koordination des Vollzugs**

Die EDK ist für eine sinnvolle Koordination beim Vollzug dieser Empfehlungen besorgt.

Plenarversammlung vom 25./26. Oktober 1990

# Gemeinsame Empfehlungen der EDK und FDK zur Doppelbesteuerung ausländischer Lehrer aus den Ländern Jugoslawien, Türkei und Portugal

vom 1. Januar 1991

An die Erziehungs- und Finanzdirektoren der Kantone

Seit Jahren sind die Vertreter der drei Länder Jugoslawien, Türkei und Portugal, mit denen die Schweiz keine Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, bei der EDK vorstellig geworden, um die negativen Auswirkungen der doppelten Besteuerung, der ihre Lehrer im Herkunftsland und in der Schweiz ausgesetzt sind, wenn immer möglich eliminieren zu können.

Nach längeren Verhandlungen zwischen der EDK und FDK sowie unter Beizug der Konferenz staatlicher Steuerbeamter haben die EDK und FDK folgende gemeinsame Empfehlung an die Kantone beschlossen:

"Die kantonalen Einschätzungsbehörden werden eingeladen, Lehrern aus Jugoslawien, der Türkei und Portugal, die in unserem Lande und im Auftrage ihrer Behörden Schüler ihrer Landsleute unterrichten, einen bestimmten Pauschalbetrag als abzugsfähige Auslage anzuerkennen.

Die Höhe des Pauschalbetrages soll sich auf den zeitlichen Umfang der Lehrtätigkeit in der Schweiz beziehen."

Bei der nun vorgeschlagenen Lösung liessen sich FDK und EDK von folgenden Überlegungen leiten:

1. Eine Steuerbefreiung der Erwerbseinkünfte ausländischer Lehrer kann schweizerischerseits nicht gewährt werden.
2. Auch der Vorschlag, den betreffenden Lehrern eine Zulage zu gewähren, um die doppelte Steuer teilweise auszugleichen, erweist sich als nicht tauglich. Die Zulage ihrerseits wäre wieder als steuerbares Einkommen zu behandeln.
3. Die im Ausland entrichteten Steuern in einem gewissen Umfang als abzugsfreie Auslagen bzw. Gewinnungskosten an die schweizerischen Steuern anzurechnen, führte zu einem übermässigen administrativen Aufwand.

Aufgrund dieser Überlegungen sind EDK und FDK der Auffassung, dass nur die Lösung, wie sie in der Empfehlung umschrieben ist, die unbilligen Härten in der Besteuerung der ausländischen Lehrer angemessen zu reduzieren vermag.

Zirkulationsbeschluss des Vorstands



## Empfehlungen über die Ausbildung der Lehrer der Sekundarstufe II (Maturitätsschulen, Mittelschulseminare und Diplommittelschulen)

vom 21. Februar 1991

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

- gestützt auf Art. 3, lit. e und g des Konkordates über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 und auf die Beschlüsse und Empfehlungen vom 26. Oktober 1978 betr. Lehrerbildung von morgen (LEMO),
- nach Kenntnisnahme des Kommissionsberichts "Die Ausbildung der Lehrer für die Sekundarstufe II" und der entsprechenden Vernehmlassung,

erlässt die folgenden Empfehlungen:

1. Die Kantone, welche die Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe II ausbilden, sowie die Hochschulen des Bundes sollen Reformkonzepte unter Berücksichtigung des Berichtes "Lehrerbildung für die Sekundarstufe II" erarbeiten. Dabei sollen vor allem die folgenden Grundsätze Beachtung finden:
  - Das Studium ist derart zu gestalten, dass es innert 8 - 10 Semestern abgeschlossen werden kann (exkl. Praktika in andern Berufen und Auslandsaufenthalte).
  - Die Ausbildung soll ausdrücklich als Grundausbildung angelegt werden, an welche die Fort- und Weiterbildung anschliesst.
  - Die Erfordernisse des Mittelschul-Unterrichts sollen in der fachwissenschaftlichen Ausbildung vermehrt berücksichtigt werden.
  - Die berufspraktische Ausbildung soll angemessen ausgebaut werden.
  - Die nach dem Baukastenprinzip kombinierbaren Elemente der beruflichen Ausbildung sollen parallel zu den Fachstudien oder nach deren Abschluss auch als Nachdiplomstudien in kompakter Form oder berufsbegleitend absolviert werden können.
2. Die Kantone sollen in der berufspraktischen Ausbildung und der Berufseinführung zusammenarbeiten und die notwendigen Praktikumsplätze sowie die Infrastruktur zur Verfügung stellen.
3. Für die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer auf der Sekundarstufe II soll von den Kantonen mit entsprechenden Ausbildungsstätten und vom Bund für seine Hochschulen gemeinsam ein Minimalprogramm festgelegt werden, welches für die Zulassung zur Diplomprüfung berechtigt. Die Diplome sollen gesamtschweizerisch anerkannt werden.

4. Die Kantone sollen auf der Sekundarstufe II grundsätzlich nur noch Lehrkräfte definitiv anstellen, die neben einem fachwissenschaftlichen Abschluss auch über eine theoretische und berufspraktische Lehrerausbildung verfügen und im Besitz eines entsprechenden Diploms sind.
  
5. Die Kantone sollen sowohl selbständig als auch in Zusammenarbeit mit der WBZ die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe II entwickeln und fördern.

Plenarversammlung vom 21. Februar 1991

## Erklärung zu Rassismus und Schule

vom 6. Juni 1991

Die schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) begrüsst den Beitritt der Schweiz zum Abkommen der Vereinten Nationen "zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung".

Das weltweite Problem der Respektierung der Menschenrechte, aber ebenso das Zusammenleben mit Menschen aus anderen Ländern und Kulturen in der Schweiz fordern auch das Bildungswesen heraus.

Für unsere Schulen gelten allgemein die in den "Empfehlungen der EDK zur Schulung der fremdsprachigen Kinder und Jugendlichen" festgehaltenen Grundsätze:

- volle Integration der fremden Kinder und Jugendlichen
- Wertschätzung der anderen Kultur dieser Menschen und positive Rücksichtnahme darauf

Darüber hinaus hat die Schule aller Stufen zur Achtung vor den Mitmenschen, zur Toleranz unter religiösen, ethnischen, sozialen u.a. Gruppen und zum Frieden unter den Völkern zu erziehen. Unterricht und Erziehung in der Schule wirken darauf hin, dass offene und versteckte Formen von Rassismus bewusst gemacht und bekämpft werden und dass die Begegnung mit fremden Menschen und Gruppen angstfrei und offen verlaufen kann.

Diese Grundsätze sollen namentlich auch in der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung sowie bei der Erstellung von Lehrplänen und Lehrmitteln beachtet werden.

Plenarversammlung vom 6. Juni 1991

# Bericht der Pädagogischen Kommission der EDK in Ergänzung zur Erklärung der EDK zu Rassismus und Schule

vom 11. Juli 1991

Das Anwachsen von versteckten und offenen rassistischen Handlungen in der Schweiz gibt zur Beunruhigung Anlass. Der Beitritt der Schweiz zum "Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung" der Vereinten Nationen ist darum zu begrüßen und zu unterstützen. Das Übereinkommen verstärkt das in der schweizerischen Rechtsordnung verankerte Diskriminierungsverbot und konkretisiert es in bezug auf die Rassendiskriminierung. Für verständnisfördernde Massnahmen kommt den Medien und der Erziehung grosse Bedeutung zu.

## Einführung

Rassendiskriminierung und Rassismus richten sich vor allem gegen Menschen anderer Rasse, Hautfarbe und ethnischer Herkunft. In ähnlicher Weise erfolgen auch Ausgrenzungen und Diskriminierungen aus Gründen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit. Rassismus äussert sich in der Abwertung anderer Gruppen und Personen, in diskriminierenden und teilweise auch kriminellen Handlungen. Rassismus tritt oft in verdeckten Formen und teilweise unbewussten Haltungen auf. Beidem gilt es gleichermassen entgegenzuwirken.

Dem Erziehungs- und Bildungswesen kommen im Zusammenhang mit den Bemühungen zur Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung wichtige Aufgaben zu. Erziehung zur Achtung vor dem Mitmenschen und zur Toleranz gehören zum zentralen Auftrag von Schule und Erziehung. Es ist zudem eine Grundaufgabe aller an der Schule Beteiligten, sich dafür einzusetzen, dass jedes Kind, unabhängig von Rasse, Religion, ethnischer und kultureller Herkunft gefördert wird.

## Ursachen

Rassendiskriminierung hat vor allem politisch-historische und psychologisch-gruppendynamische Ursachen. Aus politisch-historischen Gründen dient Rassismus vor allem zur Rechtfertigung von Machtansprüchen und Unterdrückung bestimmter Völkergruppen (Sklaverei, Kolonialismus, Drittes Reich), während tiefenpsychologisch-gruppendynamische Ursachen aus dem Bedürfnis resultieren, sich gegen aussen abzugrenzen und Fremdes auszuschliessen, um dadurch die Zusammengehörigkeit und das Gemeinschaftsgefühl zu fördern. Verstärkt wird die Tendenz zum Rassismus durch Unzufriedenheit mit der eignen Lebenssituation und tatsächlicher oder vermeintlicher Bedrohungen von Lebensbedürfnissen.

Die Tendenz zur Ausschliessung anderer, welche sich bis zur eigentlichen Diskriminierung entwickeln kann, ist eine Gefahr, gegen die keine Gruppe und keine Nation gefeit

ist. Hetzparolen und aggressive Handlungen gegen Asylbewerber, Witze über Menschen anderer Nationen oder Kulturen, Aktionen gegen Fahrende, Diskriminierungen von Immigranten bei der Wohnungssuche und tendenziöse Berichterstattungen verschiedener Massenmedien zeigen Rassismus in der Schweiz in unterschiedlichen Formen und Ausprägungen. Es gilt darum, nicht nur extreme Formen von rassistischem Verhalten zu bekämpfen, sondern vor allem auch die verdeckten Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung bewusst zu machen und ihnen entgegenzuwirken.

## Erziehungsziele, welche Rassismus abbauen und verhindern sollen

Rassendiskriminierung muss auf allen Ebenen bekämpft und beseitigt werden. Rassismus als Haltung ist darum schwieriger zu beseitigen, weil er durch blosse Unterdrückung nur unberechenbarer wird und sich in unerwarteten und gefährlichen Momenten manifestieren kann. Es ist darum wichtig, dass in Schule und Erziehung versteckte und unbewusste Formen von Rassismus immer wieder ins Bewusstsein gehoben werden, und auch der Mut und die Fähigkeit entwickelt werden, sich mit eigenem und fremdem Rassismus auseinanderzusetzen und dagegen anzugehen. In Schule und Erziehung sollen vor allem jene Verhaltensweisen gefördert werden, welche menschliches Zusammenleben verbessern und dem Rassismus entgegenstehen. Der Grundsatz 10 der Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten der Kinder fordert denn auch in doppelter Richtung: "Das Kind wird von Handlungen bewahrt, die rassistische, religiöse oder andere Herabsetzungen fördern. Es wird erzogen im Geist des Verstehens, der Duldsamkeit, der Freundschaft zwischen den Völkern, des Friedens, weltumspannender Brüderlichkeit und in der Vorstellung, dass seine Kraft und Fähigkeiten dem Dienst an seinem Mitmenschen zu widmen sind." Zu fördern sind darum in der Erziehung:

### *Sicheres Selbstwertgefühl in der Begegnung mit anderen*

Wer ein stabiles Selbstwertgefühl aufbauen kann und sich selbst akzeptiert, kann auch andere akzeptieren und braucht diese nicht abzuwerten. Ein sicheres Selbstwertgefühl gibt Offenheit im Kontakt mit andern auch fremden Menschen und den Mut, sich rassistischen Tendenzen im eigenen Umfeld zu widersetzen.

### *Persönliche Identität und Offenheit gegen aussen*

Wer weiss, wer er ist, wer sich in seinem Lebens- und Kulturraum geborgen und sicher fühlt, der kann sich für Neues und Fremdes öffnen. Dadurch wird die kritische Auseinandersetzung mit sich und anderen möglich.

### *Breite Wahrnehmung und Sensibilität gegen innen und aussen*

Wer in der Lage ist, eigene und fremde Gefühle wahrzunehmen und darauf sensibel zu reagieren, der ist weniger gefährdet, andere zu verletzen und zu diskriminieren.

*Wahrung der Menschenrechte und der demokratischen Kultur*

Wer menschliche Grundrechte und demokratische Spielregeln kennt und schon früh erfahren hat, bildet Denk- und Verhaltensgewohnheiten aus, welche dem Rassismus und der Rassendiskriminierung entgegenstehen.

*Solidarität mit Benachteiligten*

Wer gelernt hat, gegenüber Benachteiligten und Schwächeren verantwortlich zu handeln, wird Benachteiligungen aus rassistischen Gründen eher erkennen und ihnen entgegenzutreten können.

*Bewusstmachung von verstecktem und unbewusstem Rassismus*

Wer gelernt hat, versteckte Formen von Rassismus bei sich selbst und seiner Umgebung zu entdecken, wird sein Urteil kritischer überprüfen und diskriminierendes Handeln unterlassen.

*Wahrnehmung der Einheit der menschlichen Gemeinschaft*

Wer die Einheit der menschlichen Gemeinschaft und die eigene Zugehörigkeit dazu erkennt, entwickelt anderen gegenüber ein solidarisches Bewusstsein.

## Massnahmen

Die vorgängig genannten Zielsetzungen betreffen vor allem das Erziehverhalten und das Zusammenleben in der Schule. Sie bedürfen, um wirksam zu werden, der Ergänzung durch Massnahmen im nachfolgenden Sinne:

### Kantone

- Sie überprüfen ihre Schulstrukturen, Verordnungen, Reglemente und Organisationen daraufhin, dass sie sich für Kinder anderer Herkunft und Kulturen unterstützend und nicht diskriminierend auswirken.
- Sie stellen den Schulbesuch von Kindern von Asylbewerbern und Immigranten sicher.
- Sie anerkennen das Recht von Kindern von Immigranten auf ihre Muttersprache und fördern die Aufwertung der Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur.
- Sie unterstützen in der Erwachsenenbildung jene Angebote für Immigranten und Schweizer, welche die gegenseitige Kenntnis der unterschiedlichen Kulturen verbessern. Dazu fördern sie die Ausbildung und gleichberechtigte Mitarbeit von Erwachsenenbildnern ausländischer Herkunft.
- Sie überprüfen Lehrpläne und Lehrmittel auf rassistisches Denken und empfehlen jene, welche die Achtung vor anderen Menschen, Rassen und Kulturen fördern.

## Lehrerbildung

- Sie betont die Toleranz und das Verständnis gegenüber Minderheiten und die Achtung vor dem Mitmenschen im schulischen Alltag als Grundanliegen.
- Sie bearbeitet das Thema des Rassismus mit Ursachen, Erscheinungsformen und Möglichkeiten zur Verhinderung in verschiedenen Fächern, vor allem aber in Geschichte, Psychologie, Fremdsprachen und Religion.
- Sie vermittelt Grundkenntnisse der interkulturellen Erziehung und gibt Hinweise zur gemeinsamen Schulung von Kindern aus anderen Kulturen und Schweizer Kindern.
- Sie vermittelt didaktisch/methodische Verfahren, welche die Verständigung fördern und dem Rassismus entgegenstehen.

## Lehrerfortbildung und Lehrerberatung

- Sie machen Angebote, welche besonders die Sozialerziehung und Stärkung der Persönlichkeit ins Zentrum stellen.
- Sie vermitteln Kenntnisse über Herkunftsländer von Immigranten sowie über die Asylpolitik.
- Sie machen Angebote zur Anregung und Unterstützung im Bereich der interkulturellen Erziehung.
- Sie unterstützen durch Beratung besonders jene Lehrer, welche Klassen mit einem hohen Anteil an Kindern aus anderen Sprach- oder Kulturregionen unterrichten.

## Schulbehörden

- Sie unterstützen unbürokratische Lösungen bei auftretenden Schwierigkeiten. Insbesondere berücksichtigen sie die Zugehörigkeit zu andern Sprach- und Kulturgruppen bei Promotions- und Selektionsentscheiden.
- Sie unterstützen Projekte und Aktivitäten von Schulen und Klassen, welche den direkten Kontakt und die Verständigung zwischen Mehrheit und Minderheiten fördern. Zu den Minderheiten zählen alteingesessene religiöse und sprachliche Minderheiten (Juden, Fahrende) wie auch die neu eingewanderten Arbeitsimmigranten und Flüchtlingsgruppen.
- Sie pflegen Kontakt zu den ausländischen Eltern, informieren sie über die Schul- und Bildungsmöglichkeiten in der Schweiz und stellen sicher, dass sich die Eltern bei wichtigen Entscheiden, welche die Bildung ihrer Kinder betreffen, auf kantonaler und kommunaler Ebene beteiligen können.

## Lehrerorganisationen

- Sie fördern und unterstützen die internationale Zusammenarbeit und insbesondere den Austausch von Lehrkräften.
- Sie setzen sich an ihren Tagungen und Veranstaltungen für die Bekämpfung der Rassendiskriminierung ein.
- Sie fördern und unterstützen die Zusammenarbeit mit den Lehrkräften für heimatliche Sprache und Kultur.

## Lehrerinnen und Lehrer

- Sie orientieren sich an Erziehungszielen, welche dem Rassismus entgegenwirken.
- Sie helfen Kindern aus anderen Sprach- oder Kulturregionen, sich in ihrem neuen Lebensraum zurecht zu finden.
- Sie versuchen, den Kindern und Jugendlichen fremde Kulturen näher zu bringen, ohne diese zu exotisieren.
- Sie zeigen Ursachen und Formen von Rassismus im Alltag auf und machen ihn durch entsprechende methodische Hilfen (z.B. Rollenspiel, Geschichten, Unterrichtsprojekte usw.) bewusst und erlebbar.
- Sie nehmen gegen Rassismus und Rassendiskriminierung Stellung und zeigen Reaktionsmöglichkeiten dagegen auf.
- Sie versuchen, auf allen Schulstufen in altersgemässer Form den Schülerinnen und Schülern bewusst zu machen, dass sich unsere Gesellschaft aus Menschen mit verschiedenen Sprachen, Religionen, Rassen und Herkunftsländern zusammensetzt und welche Chancen, Herausforderungen und Belastungen damit für alle Mitglieder dieser Gesellschaft verbunden sind.

# Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder

vom 24./25. Oktober 1991

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

in Bestätigung der Beschlüsse vom 2. November 1972, 14. November 1974, 14. Mai 1976 und 24. Oktober 1985

beschliesst die folgenden Empfehlungen und Grundsätze:

1. Die EDK bekräftigt den Grundsatz, alle in der Schweiz lebenden fremdsprachigen Kinder in die öffentlichen Schulen zu integrieren. Jede Diskriminierung ist zu vermeiden. Die Integration respektiert das Recht des Kindes, Sprache und Kultur des Herkunftslandes zu pflegen.
  
2. Den Kantonen wird empfohlen:
  - die Integration im Vorschulalter zu fördern und den Kindern einen zweijährigen Kindergartenbesuch zu ermöglichen;
  - bereits im Vorschulalter einen unentgeltlichen zusätzlichen Unterricht in der Umgangssprache anzubieten und eine Förderung in der heimatlichen Sprache zu unterstützen;
  - die direkte Einweisung Neuzugewanderter in die der Vorbildung und dem Alter entsprechenden Schultypen und Klassen der öffentlichen Schulen, unterstützt durch unentgeltliche Förder- und Sprachkurse, anzustreben;
  - neuzugereisten Schülerinnen und Schülern der Oberstufe den Übertritt in die berufliche Ausbildung oder in weiterführende Schulen durch besondere Ausbildungsangebote zu erleichtern;
  - in der Schülerbeurteilung, bei Promotions- und Selektionsentscheiden die Fremdsprachigkeit und das Mehrwissen in der heimatlichen Sprache und Kultur angemessen zu berücksichtigen. Vor allem ist zu vermeiden, dass fremdsprachige Schülerinnen und Schüler nur aufgrund mangelnder Kenntnisse in der Unterrichtssprache in Hilfs- und Sonderklassen eingewiesen werden oder ein Schuljahr wiederholen müssen;
  - allen Kindern, die es nötig haben, ausserschulische Hilfen anzubieten;
  - die Lehrerschaft in der Aus- und Fortbildung auf den Unterricht in multikulturellen Klassen vorzubereiten und die Zusammenarbeit zwischen ausländischen und einheimischen Lehrkräften zu fördern;
  - bei der Erarbeitung von Lehrmitteln, Lehrplänen und Studentafeln die Bedürfnisse der fremdsprachigen Kinder und die Anliegen einer interkulturellen Erziehung aller Schülerinnen und Schüler miteinzubeziehen;
  - bei der Schulorganisation die Bedürfnisse der fremdsprachigen Kinder und Familien mitzubedenken;
  - die Universitäten und andere Bildungsinstitutionen einzuladen, sich mit der Thematik der interkulturellen Erziehung zu befassen;

- die Eltern in den Integrationsprozess ihrer Kinder einzubeziehen. Sie sind von den zuständigen Schulbehörden in geeigneter Form zu informieren, in allen wichtigen Fragen anzuhören und ihre Mitsprache ist auf allen schulischen Ebenen zu fördern;
  - die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur von mindestens zwei Stunden wöchentlich nach Möglichkeit in die Unterrichtszeit einzubauen, sie in geeigneter Form zu unterstützen und den Besuch und allenfalls die erfolgte Beurteilung im Schulzeugnis auszuweisen;
  - interkulturelle Kontakte und Unterrichtsformen auf allen Stufen zu fördern und zu unterstützen;
  - kantonale Verantwortliche zu bestimmen und/oder Arbeitsstellen einzurichten, welche die Umsetzung der EDK-Empfehlungen fördern und koordinieren.
3. Den Kantonen wird empfohlen, die Schulgemeinden einzuladen:
- ihre Einrichtungen und das nötige Schulmaterial als wichtigen Integrationsbeitrag für die Belange der Bildung und Ausbildung der ausländischen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
4. Die ausserschulischen Organisationen werden eingeladen:
- sich mit der schwierigen Situation vieler ausländischer Jugendlicher, Erwachsener und Eltern auseinanderzusetzen und ihnen Mitarbeit und Hilfe anzubieten.

Plenarversammlung vom 24./25. Oktober 1991

# Beschlüsse, Empfehlungen und Hinweise zur Realisierung des Konkordats über die Schulkoordination von 1970

vom 24./25. Oktober 1991

Das Schulkonkordat von 1970 hat Wesentliches zur Entwicklung und Harmonisierung der kantonalen Schulsysteme beigetragen. Es stellt auch künftig eine taugliche Grundlage für die interkantonale Zusammenarbeit im Bildungsbereich dar.

Um die Ziele des Konkordats noch besser zu erfüllen und einen zeitgemässen Vollzug zu fördern, hält die Erziehungsdirektorenkonferenz fest:

## 1. Mitgliedschaft aller 26 Kantone

Der Kanton Tessin wirkt zwar bei allen Koordinationsarbeiten mit, ist aber als einziger Stand noch nicht Mitglied des Konkordats. Probleme bieten das Schuleintrittsalter (zwei Monate Abweichung vom Konkordat) und die jährliche Zahl der Schulwochen (anderthalb Wochen weniger als die Konkordatsvorschrift).

Der Beitritt des Tessins ist umso wünschbarer, als es auch eine eigene Sprachregion vertritt. Da die Frage des Schuleintrittsalters zur Zeit debattiert wird, könnte in diesem Punkt der Beitritt mit einem Vorbehalt erfolgen.

### *Beschluss*

*Der Kanton Tessin wird eingeladen, dem Schulkonkordat beizutreten. Bezüglich des Schuleintrittsalters könnte ein Vorbehalt in Aussicht genommen werden.*

## 2. Neunjährige Schulpflicht (Art. 2 lit. b)

Die Kantone Obwalden, Nidwalden, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden haben die Schulpflicht von mindestens neun Jahren noch nicht gesetzlich verankert. Es ist anzuerkennen, dass in all diesen Kantonen das entsprechende Schulangebot besteht und fast alle Schüler neun Schuljahre absolvieren. Die Konkordatspflicht bezieht sich indessen eindeutig auf das gesetzliche Obligatorium. Die in Art. 8 des Konkordats vorgesehene "angemessene Zeitspanne" ist wohl verflossen.

### *Beschluss*

*Die Kantone Obwalden, Nidwalden, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden werden ersucht, die Verpflichtung von Art. 2 lit. b des Konkordats zu respektieren.*

### 3. Einbezug der Berufsbildung und der nichtuniversitären Tertiärstufe

Nach Art. 1 bezieht sich der Aufgabenbereich des Konkordats auf das ganze "Schulwesen". Soweit nicht der Bund und, für die universitären Belange, die Schweizerische Hochschulkonferenz, zuständig sind, umfasst der Koordinationsauftrag des Konkordats neben der obligatorischen Schule somit namentlich auch die Schulung auf der Sekundarstufe II (allgemeinbildende Schulen und Berufsbildung) und der Tertiärstufe; eingeschlossen ist die Lehrerbildung aller Stufen. Die Vorschule sowie die Erwachsenen- und Weiterbildung können soweit Gegenstand der Konkordatsarbeit sein, als sie Teile des öffentlichen Bildungswesens sind.

Gesamtschweizerisch nimmt der Koordinationsbedarf vor allem für die postobligatorische Bildung zu (Stichworte: Allgemeinbildung/Berufsbildung; Einbezug der Nicht-BIGA-Berufsbildung; Ausbau und Reform der höheren Fachschulen; Gesamtkonzept der tertiären Bildung).

In diesem Bereich bestehen namentlich die folgenden Probleme:

- Bestehende Strukturen in den Kantonen erschweren eine gesamtheitliche Entwicklung des Bildungs- und Ausbildungssystems. Das ist vorab dort der Fall, wo wichtige Bildungsbereiche (z.B. die Berufsbildung) nicht dem Erziehungsdepartement zugeordnet sind.
- Die EDK-Regionalkonferenzen haben sich bisher dieser Aufgaben nur wenig angenommen. Ihre Prioritäten und, dementsprechend, ihre Instrumentarien sind auf die Schulentwicklung in der obligatorischen Schule ausgerichtet.
- Die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (als beauftragtes Organ des Schulkonkordats) verfügt heute über kein genügendes Instrumentarium, um die entsprechenden Planungs- und Koordinationsaufgaben zu erfüllen. Im Bereich der Berufsbildung reicht die jährliche Zusammenkunft mit den für die Berufsbildung zuständigen Volkswirtschaftsdirektoren nicht aus. Es ist zudem bedauerlich, dass sich die Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektionen in der Regel vertreten lassen und nicht persönlich erscheinen.

#### *Beschlüsse*

- a. *Die Koordination und die Entwicklung der Sekundarstufe II (Allgemein- und Berufsbildung) und der nicht-universitären Tertiärstufe werden, unter Respektierung der geltenden Zuständigkeiten, als Aufgaben des Schulkonkordats anerkannt.*
- b. *Die Kantone werden gebeten, günstige Strukturen zu schaffen, um die Bildungs- und Ausbildungsprobleme dieser Stufen gesamtheitlich zu bearbeiten.*
- c. *Die Regionalkonferenzen werden ersucht, in diesen Bereichen die regionalen Probleme aufzunehmen und die entsprechenden Geschäfte der Gesamtkonferenz im Sinn von Art. 6 des Konkordats vorzubereiten.*
- d. *Der Vorstand wird beauftragt, Vorschläge zur Reorganisation der Konferenzarbeiten (Instrumentarium, Geschäftsreglement, Beziehungen zu bestehenden Direktoren- und Stellenleiterkonferenzen) vorzulegen.*

#### 4. Schuleintrittsalter (Art. 2 lit. a)

Das Konkordat sieht ein im europäischen Vergleich eher hohes Schuleintrittsalter vor. Die meisten Kantone haben den vom Konkordat gesetzten Rahmen so ausgenützt, dass sie ein Stichdatum nahe beim spätesten Schuleintrittsalter gewählt haben. Dies trägt tendenziell dazu bei, dass die Schweizer Schüler und Studenten relativ alt werden, bis sie die Ausbildung abschliessen. Es stellt sich die Frage, ob den Kantonen empfohlen werden soll, im Rahmen des Konkordats ein früheres Stichdatum zu wählen oder ob gar diese Konkordatsbestimmung geändert werden soll.

##### *Beschluss*

*Der Vorstand wird beauftragt, die Frage des Schuleintrittsalters abzuklären und der Plenarkonferenz Antrag zu stellen.*

#### 5. Empfehlungen nach Art. 3

Bei den in Art. 3 vorgesehenen Empfehlungen handelt es sich um einen ausdrücklichen Konkordatsauftrag. Ein Blick auf die Praxis der vergangenen zwanzig Jahre lässt allerdings keine systematische Bearbeitung der in Art. 3 genannten Themen erkennen.

Folgende Punkte verdienen eine besondere Aufmerksamkeit:

- Zu lit. a: Die vom Vorstand festgelegte Praxis, wonach für die obligatorische Schule (nur) "Treffpunkte und Richtlinien für die Kernfächer" und für die Schulen der Sekundarstufe I "Rahmenlehrpläne" auszuarbeiten seien, sollte von der Plenarkonferenz genehmigt werden.
- Zu lit. d: Empfehlungen für den "Übertritt in die aufgegliederte Oberstufe" haben nur einen Sinn, wenn es gelingt, die verwirrende Vielfalt von Formen der Sekundarstufe I zu reduzieren. Es sollte daher versucht werden, einen Konsens über zwei bis drei Grundmodelle der Sekundarstufe I zu erzielen.
- Zu lit. e: Die kantonsübergreifende Anerkennung von Diplomen ist dringlich. Bis zum Inkrafttreten einer verbindlichen Vereinbarung soll der bisherige Weg weiterbeschritten werden. Da die Anerkennung nicht ohne ein Minimum an Qualitätskontrolle auskommt, müssen die entsprechenden Instrumente ausgebaut werden.
- Zu lit. f: Sprachregional sollte eine einheitliche Nomenklatur vorgeschlagen werden. Diese Nomenklatur wäre bei neuen bzw. revidierten Erlassen zu berücksichtigen.
- Zu lit. g: Die Grundlagenarbeiten zur Lehreraus- und -fortbildung gehörten und gehören zu den wichtigsten Konkordatsarbeiten. Leider sind die strukturellen Unterschiede der kantonalen Lehrerbildungen kaum kleiner geworden. Mittelfristig sind hier wesentliche Fortschritte anzustreben.

## *Beschlüsse*

- a. *Für die obligatorische Schule sind gesamtschweizerische Treffpunkte und Richtlinien für die Kernfächer zu formulieren, für die der kantonalen Lehrplanhoheit unterstehenden Schulen der Sekundarstufe II sind gesamtschweizerische Rahmenlehrpläne anzustreben.*
- b. *Der Vorstand wird beauftragt, zu prüfen, wie die unterschiedlichen Formen der Sekundarstufe I sinnvoll reduziert werden können.*
- c. *Die Möglichkeiten, einheitliche Bezeichnungen der gleichen Schulstufen und Schultypen zu empfehlen, sind vorerst sprachregional und dann gesamtschweizerisch abzuklären.*
- d. *Die Arbeiten zur Harmonisierung der Lehrerbildungen sind voranzutreiben. Neben der Gleichwertigkeit der Ausbildungen und Abschlüsse wird auch eine angemessene strukturelle Harmonisierung angestrebt.*

Plenarversammlung vom 24./25. Oktober 1991

## Die Bildungszusammenarbeit mit Europa weiterführen

vom 16. Dezember 1992

Die Erziehungsdirektorenkonferenz will mit allem Nachdruck die Zusammenarbeit im europäischen Bildungsraum weiterführen. Auch nach dem gescheiterten Beitritt zum EWR soll versucht werden, den Studierenden, den jungen Berufsleuten und den Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen freien Zugang zu europäischen Bildungs- und Forschungsprogrammen und zur Berufsausübung zu sichern.

Die Ablehnung des EWR-Abkommens hat zur Folge, dass die Schweiz nun weder in das System der Anerkennung der Berufsdiplome eingebunden ist noch an den Austausch- und Zusammenarbeitsprojekten der EG mitwirken kann. Erfreuliche Ausnahmen sind lediglich die Programme ERASMUS (Förderung studentischer Mobilität) und COMETT (Zusammenarbeit Wirtschaft-Hochschulen in der technologieorientierten Aus- und Weiterbildung), an denen die Schweiz aufgrund früherer bilateraler Verträge beteiligt bleibt; allerdings hätte auch hier der EWR-Vertrag bessere Mitwirkungsbedingungen geschaffen.

Die EDK wird zusammen mit dem Bund prüfen, welche Möglichkeiten unserem Land im Verhältnis zur EG und zum künftigen EWR offenstehen. Sie wird auch weiterhin grosses Gewicht auf die Bildungszusammenarbeit in anderen internationalen Organisationen, namentlich im Europarat und in der OECD, legen.

Schliesslich sollen in der Schweiz die Bemühungen um einen zeitgemässen Ausbau des Bildungssystems, um die interkantonale Harmonisierung der Schulstrukturen und um die Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen konsequent fortgeführt werden.

Vorstand vom 16. Dezember 1992



# Empfehlungen zur Heilpädagogischen Früherziehung in der Schweiz

vom 18. Februar 1993

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), gestützt auf Art. 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970,

erlässt die folgenden Empfehlungen:

## 1. Begriffe und Konzept

- 1.1 Hauptaufgaben der Heilpädagogischen Früherziehung sind die Frühdiagnostik, die Frühförderung und die Frühberatung.
- 1.2 Heilpädagogische Früherziehung bietet dem in seiner Entwicklung erheblich gefährdeten, gestörten oder behinderten Kind von seiner Geburt bis zu seiner Einschulung gezielte pädagogisch-therapeutische Massnahmen und umfassende Unterstützung an.
- 1.3 Zur Heilpädagogischen Früherziehung gehören auch die Beratung und die Unterstützung der Bezugspersonen entwicklungsauffälliger Kinder in ihrer besonderen Erziehungssituation.

## 2. Grundsätze

- 2.1 Heilpädagogische Früherziehung erhalten Kinder, deren Entwicklung gestört verläuft, erheblich gefährdet erscheint oder durch Behinderungen beeinträchtigt wird, und zwar von der Geburt bis zur vollständigen Einschulung.  
Dies gilt sowohl für Kinder, die im Sinn der Invalidenversicherung anspruchsberechtigt sind wie für solche, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass ihre Entwicklung gestört verläuft oder erheblich gefährdet ist.
- 2.2 Den Eltern dieser Kinder sowie andern Bezugspersonen, die diese Kinder erziehen und betreuen, ist die Möglichkeit anzubieten, sich von Fachleuten der Heilpädagogischen Früherziehung beraten zu lassen.
- 2.3 Die Inanspruchnahme der Dienste der Heilpädagogischen Früherziehung ist in jedem Fall freiwillig.
- 2.4 Die interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Heilpädagogischen Früherziehung muss im Interesse der Kinder und der betroffenen Familien von allen Personen besonders beachtet werden.

### 3. Fachpersonal

- 3.1 Für die Arbeit im Dienst der Heilpädagogischen Früherziehung ist eine heilpädagogische Aus- oder Weiterbildung zwingend.
- 3.2 Die Arbeits- und Anstellungsbedingungen der Heilpädagogischen Früherziehung haben den Aufgaben, dem Grad der Verantwortung und der Ausbildung zu entsprechen. Da die Zusammenarbeit mit verschiedensten Fachpersonen wichtig ist, ist für Arbeitsbereiche wie inter- und intradisziplinäre Zusammenarbeit sowie Informationstätigkeit genügend Zeit zur Verfügung zu stellen.

### 4. Aufgaben der Kantone und der EDK-Regionen

- 4.1 Die Kantone regeln, vorzugsweise in der Erziehungsgesetzgebung, das Recht auf Heilpädagogische Früherziehung für entwicklungsauffällige Kinder von der Geburt bis zur vollständigen Einschulung, und zwar unabhängig von der Ursache der Entwicklungsauffälligkeit und von der Frage, ob die Massnahme durch die IV finanziert werden kann oder nicht.
- 4.2 Die Kantone streben, in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstätten, die Vereinheitlichung des Ausbildungs- und Weiterbildungsangebotes an.
- 4.3 Die Kantone und/oder EDK-Regionen arbeiten, gemeinsam und unter Einbezug von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, Kriterien bezüglich Zulassung für die Tätigkeit in der Heilpädagogischen Früherziehung aus.
- 4.4 Die Kantone regeln die Befugnisse der in der Heilpädagogischen Früherziehung tätigen Fachleute. Bei der Regelung der Aufsicht über die Heilpädagogische Früherziehung ist besonderes Gewicht auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte zu legen.
- 4.5 Die Kantone (und die Gemeinden) übernehmen die finanziellen Aufwendungen für Kinder, die keinen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung haben.
- 4.6 Wo bereits verwandte Beratungsdienste bestehen, sollen die Kantone Heilpädagogischen Früherziehungsdienste in solche ein- oder angliedern, und zwar im Interesse einer Verstärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie des effizienten Mitteleinsatzes. Diese Konzeption erlaubt auch weiterhin private Trägerschaften im Bereich der Heilpädagogischen Früherziehung.

## 5. Terminologie

Das Konzept und die im Bericht der EDK-Kommission Heilpädagogische Früherziehung verwendeten Begriffe sollen in die Gesetzgebung auf allen Stufen sowie in den Sprachgebrauch von Fachleuten und Trägerschaften eingehen.

Plenarversammlung vom 18. Februar 1993



## **Empfehlungen zur Förderung des nationalen und internationalen Austausches im Bildungswesen** (Schüler und Schülerinnen, Lehrlinge und Lehrpersonen)

vom 18. Februar 1993

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und die für die Berufsbildung zuständigen kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren,

gestützt auf Art. 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 sowie in Anbetracht und Ergänzung

- der Empfehlungen zur Förderung des Schüler- und Lehreraustausches zwischen den Regionen des Landes vom 24. Oktober 1985;
- der Empfehlungen und Beschlüsse zur Einführung, Reform und Koordination des Unterrichts in der zweiten Landessprache vom 30. Oktober 1975 und der Treffpunkte am Übergang von der obligatorischen Schule zu den Anschluss-Schulen vom 30. Oktober 1986;
- der Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder vom 24. Oktober 1991;
- der Empfehlungen "Europa in der Schule" vom 18. Februar 1993;
- der Erklärung "Rassismus und Schule" vom 6. Juni 1991;

und im Bestreben, den nationalen und internationalen Austausch im Bildungswesen aus staats- und europapolitischen Erwägungen zwischen den Sprachregionen unseres Landes und mit dem Ausland zu fördern und dadurch zur gegenseitigen Achtung und Verständigung beizutragen, erlassen die folgenden Empfehlungen:

Den zuständigen kantonalen Behörden wird empfohlen:

1. den Austausch mit anderen Sprachregionen und dem Ausland als Bestandteil des Unterrichts an den Volks- und Mittelschulen sowie der Berufsbildung der Lehrlinge und auch der Ausbildung und Berufsausübung der Lehrpersonen dieser Stufen und Schultypen zu betrachten;
2. Massnahmen zu treffen, damit den Jugendlichen im Verlaufe ihrer schulischen und beruflichen Bildung die Möglichkeit gewährt wird, in irgendeiner Form an Austauschaktivitäten oder sonstigen Kontakten mit andern Sprachregionen unseres Landes oder dem Ausland teilzunehmen;
3. zu diesem Zweck Austauschprojekte aller Art durch die Schaffung von rechtlichen, organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen zu unterstützen sowie finanzielle Mittel für die Verwirklichung der Austauschprojekte bereitzustellen und die Kostenträgerschaft zu regeln;
4. die verantwortlichen Schulbehörden und Schulleiter, die Lehrerschaft sowie weitere Interessierte über die Möglichkeiten, die Rahmenbedingungen und das Vorgehen bei der Durchführung von Austauschprojekten zu informieren;

5. neben den Sprachlehrkräften auch die Lehrpersonen anderer Fächer zu ermuntern, sich im Sinne interdisziplinären, projektorientierten und themenzentrierten Arbeitens bei Austauschaktivitäten zu beteiligen;
6. für den nationalen und internationalen Austausch im Bildungswesen mit der Fachstelle Jugendaustausch der ch-Stiftung in Solothurn sowie im Bereich des Lehreraustausches auch mit der Schweizerischen Zentralstelle für die Weiterbildung der Mittelschullehrer in Luzern (WBZ) zusammenzuarbeiten;
7. für die Umsetzung der Empfehlungen kantonale Verantwortliche für Austauschfragen zu bezeichnen;
8. die Erfahrungen mit den Austauschaktivitäten in den Kantonen, den Regionalkonferenzen und auf gesamtschweizerischer Ebene auszutauschen und deren Ergebnisse auswerten zu lassen.

Plenarversammlung vom 18. Februar 1993

# Begründung und Kommentar

## Einleitung

Der Jugendaustausch im allgemeinen und der Austausch im Bildungswesen im besonderen tragen anerkanntermassen wesentlich zu einer Auseinandersetzung mit anderen Sprach- und Kulturräumen, aber auch mit der eigenen Identität bei. Insbesondere im Rahmen der Fremdsprachendidaktik hat sich der schulische bzw. ausbildungsbezogene Jugendaustausch im Sinne von projektorientiertem, authentizitätsbezogenem Unterricht sowohl im In- wie im Ausland seit Jahrzehnten bewährt. Wie die Erfahrungen zeigen, haben sich in der Schweiz einerseits die allgemeinen Bedingungen für Jugendaustauschprojekte und andererseits deren inhaltliche Schwerpunkte im Laufe der Zeit jedoch verändert.

## Grundsätzliche Erwägungen

Das Spektrum der Beteiligten an einem Austausch hat sich erweitert

Die aktualisierten Empfehlungen gehen von einem breit gefächerten Spektrum von Austauschbeteiligten aus, das im wesentlichen aus Schülern und Schülerinnen, Lehrkräften aller Schulstufen sowie Lehrlingen besteht.

Im Vergleich zu den Empfehlungen des Jahres 1985 ist insbesondere festzuhalten, dass mit der Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichts auf die Primarschule auch diese Schulstufe im Rahmen von stufengerechten Projekten an Kultur- und Sprachkontakten zu anderen Regionen teilhaben kann. Es ist überdies anzumerken, dass im Bereich der postobligatorischen Schulzeit auch den in einer beruflichen Ausbildung stehenden Jugendlichen die Teilnahme an Austauschprojekten ermöglicht werden sollte.

In Austauschaktivitäten mit anderen Sprachgebieten sollen demnach einbezogen werden Schüler und Schülerinnen sowie Lehrkräfte der

- Primarschulen
- Schulen der Sekundarstufe I
- Schulen der Sekundarstufe II: Maturitätsschulen, Lehrerseminare, andere allgemeinbildende Schulen dieser Stufe (z.B. Diplommittelschulen), Vollzeitberufsschulen (z.B. Handelsmittelschulen, Verkehrsschulen) und vor allem auch Teilzeitberufsschulen (kaufmännische Berufsschulen, gewerblich-industrielle Berufsschulen und die entsprechenden Berufsmittelschulen)

Zu beachten ist, dass es sich bei den durch die aktualisierten Empfehlungen angestrebten Austauschaktivitäten *nicht ausschliesslich und immer um den Austausch von Klassen, Lehrlingen oder Lehrkräften zwischen geographisch verschiedenen Orten* handeln muss, sondern dass darunter auch Aktivitäten wie die Erstellung von Kontakten und Verbindungen mittels Briefwechsel, gemeinsamen Umfragen und Projekten mit Schulen anderer Sprachregionen und Länder, den gegenseitigen Austausch von Zeichnungen, Klassenarbeiten, Tonbändern, Videos, Kontakte über Fax zwischen Schulen, usw. verstanden werden können. Der physische Austausch ist nur eine der Austausch-

formen, muss aber keineswegs die einzig geeignete und zweckmässige sein, vor allem, wenn man an die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe denkt.

#### Die inhaltlichen Schwerpunkte von Austauschprojekten sind komplexer geworden

Die Austauschpraxis in der Schweiz zeigt, dass Sprach- und Kulturkontakte in zunehmendem Masse als Möglichkeit angesehen werden, *im Rahmen einer Austauschpädagogik projektorientiert, themenzentriert und interdisziplinär zu arbeiten*. Austauschaktivitäten mit anderen Sprachregionen bilden einen festen Bestandteil des Fremdsprachenunterrichts und sind deshalb konsequenterweise in Lehrplänen verankert worden. Austauschprojekte verstehen sich so als wesentlicher Beitrag zur dringend notwendigen Verbesserung der Mehrsprachigkeitskompetenz der Schüler und Schülerinnen und eröffnen darüberhinaus Möglichkeiten der persönlichen Auseinandersetzung der Jugendlichen mit kulturellen, sozio-ökonomischen, psychologischen usw. Zusammenhängen.

#### Die Europäisierung bzw. Internationalisierung des Austausches im Bildungswesen

Auf nationaler Ebene wird der Jugendaustausch als wertvolles Mittel zur Förderung des Verständnisses für die anderen Sprachregionen des Landes und zur Verbesserung der Verständigung zwischen den Sprachgruppen verstanden. Diesen landesinternen Austauschaktivitäten kommt nach dem Ausgang der Abstimmung über den EWR-Vertrag noch grössere Aktualität und Priorität zu als bisher, zumal sie einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Sprachfriedens darstellen.

Im Zuge der Diskussion um die Stellung der Schweiz im Rahmen der europäischen Integration erweist sich der Jugendaustausch zunehmend auch als sinnvolle Möglichkeit für die Schulen, im Rahmen von geeigneten Landes- und/oder Sprachgrenzen übergreifenden Projekten einen konkreten, realitätsnahen Einblick in andere Kulturräume zu gewinnen. Insbesondere die diesbezüglichen Aktivitäten des Europarates, aber auch der Europäischen Gemeinschaft, der UNESCO sowie zahlreicher anderer Organisationen tragen wesentlich zu einer Internationalisierung des Austausches im Bildungswesen in der Schweiz bei. Angesichts der quantitativen Verteilung der Nationalsprachen einerseits und der an Wichtigkeit gewinnenden europäischen Dimension andererseits erscheint der internationale Austausch im Bildungswesen als eine sinnvolle Ergänzung zum nationalen Austausch. Auch in diesem Bereich sollten deshalb angesichts des Ausgangs der EWR-Abstimmung in Zukunft in verstärktem Masse Austauschaktivitäten initiiert und gefördert werden.

Auch der Austausch von Lehrpersonen in seinen verschiedenen Formen ist ein wichtiger Bestandteil einer modernen Lehrerfort- und Weiterbildung und versteht sich als Ergänzung zum bestehenden kantonalen, regionalen und schweizerischen Angebot in der Lehrerfort- und Weiterbildung. Er ermöglicht eine persönliche, fachliche und pädagogische Fortbildung der Lehrerschaft durch Aufenthalte kürzerer oder längerer Dauer an einer anderen Schule im In- oder Ausland, das Kennenlernen anderer Erziehungs- und Ausbildungssysteme und die Auseinandersetzung mit anderen Lehrinhalten und Unterrichtsformen. Kontakte, die sich aus dem Austausch von Lehrpersonen ergeben, erleichtern schliesslich die Verwirklichung von Schulpartnerschaften und schulischen Austauschprojekten.

## Geeignete Massnahmen zur Förderung von nationalem und internationalem Austausch im Bildungswesen

Schon seit über zwei Jahrzehnten beteiligen sich schweizerische Schulen aller Stufen an Austauschprojekten mit dem In- und Ausland. Man kommt allerdings nicht umhin festzustellen, dass in der Schweiz:

1. trotz günstiger Voraussetzungen (vier Sprachgebiete im eigenen kleinen Lande, anderssprachige Gebiete im grenznahen Ausland) erst ein sehr geringer Teil unserer Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit hat, an schulischen Austauschaktivitäten teilzunehmen;
2. Austauschvorhaben immer wieder aus verschiedenen Gründen (schlechte infrastrukturelle und organisatorische Voraussetzungen, ungenügende Information, mangelnde finanzielle Unterstützung) nicht realisiert werden können.

Der nationale und internationale Austausch soll deshalb in Zukunft nachdrücklich gefördert werden. Die aktualisierten Empfehlungen liefern hierfür eine geeignete Grundlage und den nötigen Impuls.

18. Februar 1993



## Empfehlungen zu Europa in der Schule

vom 18. Februar 1993

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und die für die Berufsbildung zuständigen kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren,

- gestützt auf Art. 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970,
- in Anbetracht bereits früher gemachter Empfehlungen,
- im Bewusstsein der aktuellen und künftigen Tragweite der Gestaltung Europas,
- sowie im Bestreben, der Schule in der Schweiz zu ermöglichen, ihre Informations- und Bildungsrolle diesbezüglich voll auf wahrzunehmen,

empfehlen den zuständigen Behörden:

1. die Anstrengungen beim Lernen und Unterrichten von Fremdsprachen auf allen Bildungsstufen fortzusetzen und sie gegebenenfalls zu verstärken;
2. die Bemühungen um die Eingliederung von Menschen anderer Sprache und Kultur und zur Förderung der interkulturellen Verständigung fortzuführen;
3. auf allen Stufen Schüler und Schülerinnen, Lehrlinge, Lehrpersonen und Schulleitungen zur Kontaktnahme und zu Austauschaktivitäten unter den verschiedenen Sprachregionen der Schweiz, in den Grenzregionen und mit den andern europäischen Ländern zu ermuntern und diese zu unterstützen;
4. die europäische Dimension ausdrücklich in die Lehrpläne aller Stufen aufzunehmen;
5. die europäische Dimension bei der Planung und Verwirklichung von Unterrichtsmitteln zu berücksichtigen und gegebenenfalls geeignete pädagogische Hilfsmittel zu entwickeln;
6. bei der Erstausbildung sowie bei der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte die europäische Dimension angemessen zu gewichten;
7. Schulen zur Teilnahme an schulischen und ausserschulischen Tätigkeiten zur Förderung der europäischen Dimension aufzumuntern und diese zu unterstützen;
8. miteinander zusammenzuarbeiten und Informationen über die gemachten Erfahrungen auszutauschen.

Plenarversammlung vom 18. Februar 1993

# Begründung

## Einleitung

Der europäischen Dimension im Bildungswesen wird überall in Europa wachsende Aufmerksamkeit geschenkt. Zwar ist die Beschäftigung mit diesem Thema nicht völlig neu, bildete es doch bereits in der Vergangenheit sowohl auf internationaler Ebene (bei Bildungsminister-Konferenzen) wie auch in verschiedenen Staaten Gegenstand von Resolutionen, Empfehlungen und Erklärungen.

Die rasche Entwicklung der wirtschaftlichen und politischen Lage in Europa sowie die grossen Herausforderungen, denen sich unser Land derzeit gegenüber gestellt sieht, bieten eine ausgezeichnete Gelegenheit, um die Auseinandersetzung mit diesem Thema auch in der Schweiz fortzuführen und zu vertiefen. Konkrete Grundlagen hierfür bestehen bereits in Form von Empfehlungen, welche die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz zum Fremdsprachenunterricht (1975, 1896), zur Schulung der fremdsprachigen Kinder (1972, 1974, 1976, 1985, 1991), zur Förderung des nationalen und internationalen Austausches im Bildungswesen (1985, 1993) sowie in Form einer Erklärung zum Thema des Rassismus in der Schule (1991) herausgegeben hat. Die damit verbundenen Bestrebungen sollen mit diesen Empfehlungen fortgeführt, ergänzt und verstärkt werden. Dieses Anliegen erhält nach der Abstimmung über den EWR-Vertrag vom 6. Dezember 1992 noch mehr Gewicht.

## Das allgemeine Umfeld

1. Der Begriff "europäische Dimension" enthält, kurz gesagt, zwei wesentliche Aspekte, einen allgemeinen und einen besonderen. Allgemein geht es dabei um "die europäische Dimension des Bildungswesens", die darin zum Ausdruck kommt, dass heute verschiedene Staaten im Bildungswesen dieselben Probleme haben, diese in vergleichenden Studien analysieren und nach abgesprochenen Lösungen suchen, welche die gegenseitige Mobilität und Durchlässigkeit fördern, dabei gleichzeitig aber auch die nationale Identität und die Eigenart des nationalen Bildungswesens wahren. Im besonderen gilt es, die europäische Dimension im Bildungswesen zu berücksichtigen. Dabei sollen in der Schule auf die gemeinsamen Werte, die Geschichte, das kulturelle Erbe, die gemeinsam geteilte Zukunft aufmerksam gemacht, und so bei den Jugendlichen ein "europäisches Bewusstsein", eine grössere Offenheit und erweiterte Zukunftsperspektiven gefördert werden. Konkret geht es darum, die europäische Dimension so in den Unterricht zu integrieren, dass dieser dem europäischen Gedanken förderlich ist. Bei den vorliegenden Empfehlungen geht es vor allem um diesen besonderen Aspekt der europäischen Dimension im Unterricht. Im übrigen soll hier unter "europäischer" Dimension der ganze Kontinent verstanden und diese nicht mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Organisation gleichgesetzt werden.
2. Europa ist weit mehr als bloss ein geographischer Begriff. Die europäische Dimension umfasst in ihrer ganzen Vielfalt auch eine gemeinsame Geschichte, eine gemeinsame kulturelle Tradition sowie die Achtung bestimmter ethischer, rechtlicher, wissenschaftlicher und künstlerischer Werte, die sein gemeinsames Erbe

ausmachen. Natürlich kann es nicht darum gehen, Europa zu idealisieren, hat dieser Erdteil im Verlaufe seiner Geschichte doch auch dunkle Zeiten gekannt, in denen elementare Grundwerte mit Füßen getreten wurden. Diese Werte können wie folgt zusammengefasst werden:

- die Bereitschaft zur Verständigung, zur Überwindung von Vorurteilen und die Anerkennung gemeinsamer Interessen unter Respektierung der Verschiedenartigkeit;
  - die Offenheit gegenüber verschiedenen Kulturen unter gleichzeitiger Wahrung der Identität jeder einzelnen Kultur;
  - die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen und die Achtung von Gerichtsentscheidungen im Rahmen der Menschenrechte;
  - die Bereitschaft zum harmonischen Nebeneinander sowie zum Kompromiss, der die unterschiedlichen Interessen miteinander versöhnt;
  - die Verteidigung der Freiheit, der pluralistischen Demokratie, der Menschenrechte und des Rechts;
  - die Entwicklung eines wirtschaftlichen Produktions- und Austauschsystems zwischen den Staaten, das sowohl zu einem Faktor des individuellen und sozialen Wohlstands als auch der politischen Stabilität wurde;
  - die Sorge um Wahrung eines europäischen und weltweiten ökologischen Gleichgewichts;
  - der Wille, den Frieden in Europa und in der Welt zu erhalten.
3. Die Schweiz verfügt über eine natürliche europäische Dimension. Dies liegt zum einen an ihrer geographischen Lage, zum andern aber vor allem an ihrer sprachlichen und kulturellen Vielfalt, an der grossen Zahl von Ausländern im Lande sowie auch an den Werten, die ihren politischen Strukturen zugrunde liegen. Die wichtigen Entscheide, vor die sich die Schweiz und ihre Bürgerinnen und Bürger gestellt sehen, machen auf allen Ebenen grosse Anstrengungen erforderlich, um die Information und das Bewusstsein darüber, was für das Europa von morgen auf dem Spiele steht, zu fördern. Dies unabhängig davon, wie sich unser Land politisch und rechtlich in Europa integrieren wird.
4. Die europäische Dimension im Unterricht zu berücksichtigen bedeutet nicht, dass dabei auf die lokale, kantonale, regionale oder nationale Dimension verzichtet werden müsste. Im Gegenteil ist gerade die Verwurzelung in diesen andern Dimensionen wichtig, um die Perspektiven darüber hinaus öffnen und erweitern zu können. Die Schweiz hat starke Trümpfe in ihrer Hand, die sie bei der weiteren Gestaltung Europas zur Geltung bringen kann: der Schutz der kulturellen Eigenart, die Förderung des sozialen Ausgleichs, die Achtung der Minderheiten, eine ausgewogene und differenzierte Wirtschaftsentwicklung, der auf dem Prinzip der Subsidiarität basierende Föderalismus, bei dem die Entscheide möglichst bürgerlich getroffen werden.
5. Bei der Berücksichtigung der europäischen Dimension kann es aber auch nicht darum gehen, einem kurzsichtigen Eurozentrismus zu verfallen, der genau so gefährlich wäre, wie der Rückzug in eine nationalistische Mentalität. Die Werte, die es zu fördern gilt, sind universell. Ihre Verbreitung führt ganz natürlich zur Öffnung. Wenngleich die europäische Dimension betont wird, ist dabei doch stets auch die Interdependenz und die Solidarität Europas mit der übrigen Welt in Betracht zu ziehen. So gewinnen etwa die für die Zukunft wichtigen Fragen betreffend den internationalen Handel, die Wanderbewegungen oder das ökologische Gleichgewicht eine zunehmend planetarische Dimension.

6. Die Lage in Europa ändert sich zur Zeit rasch. Sie ist geprägt durch die Gangart der Europäischen Gemeinschaft auf ihrem Wege hin zur Europäischen Union, durch die Perspektive eines entstehenden Europäischen Wirtschaftsraums, durch die Demokratisierung der Länder Mittel- und Osteuropas sowie durch eine unaufhaltsam zunehmende Interdependenz mit der übrigen Welt.
7. Die laufenden Veränderungen führen unaufhaltsam zu einer zunehmend multikulturellen und mehrsprachigen europäischen Gesellschaft, in welcher Arbeit, Studium und Freizeit mehr und mehr durch Mobilität geprägt sein werden. Europa erscheint so nicht mehr bloss als Idee, sondern immer mehr als konkrete Wirklichkeit im Alltagsleben einer immer grösseren Zahl von Menschen, und auch unser Land wird mit dieser neuen Situation direkt konfrontiert.
8. Diese Entwicklung bietet neue und positive Möglichkeiten des Entdeckens, des Austausches, der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Bereicherung, welche die Bande der Solidarität unter den verschiedenen Nationen verstärken können.
9. Die gemeinsamen europäischen Werte sind jedoch auch gefährdet, und zwar durch ihre wachsende Geringschätzung, die abnehmende Verantwortungsbereitschaft und die Exzesse des Individualismus in den westeuropäischen Staaten sowie durch die neue Situation, die durch den Zusammenbruch des politischen und wirtschaftlichen Systems in den mittel- und osteuropäischen Ländern entstanden ist. Die alten, an die Freiheit gewöhnten Demokratien Europas neigen zu einer Art gefährlicher "politischer Apathie", während die neuen Staaten Mittel- und Osteuropas nach dem Einsturz der alten Ideologie die neue Orientierung erst noch finden müssen. Auch in der Schweiz sowie in zahlreichen andern Ländern ist zudem ein Aufflammen von Rassen- und Nationalitätenkonflikten, von brudermörderischem Hass und Fremdenfeindlichkeit festzustellen.
10. So wird eine bessere Berücksichtigung der europäischen Dimension im Unterricht zu einer wichtigen Aufgabe des Bildungswesens, und zwar auf allen Stufen. Denn die heranwachsende Generation wird beim Aufbau eines solidarischeren, ausgeglicheneren und demokratischeren Europas eine wichtige Rolle zu spielen haben.

## Kommentar

### Allgemeine Bemerkungen

1. Die vorliegenden Empfehlungen sind absichtlich allgemein formuliert, denn sie betreffen das gesamte Bildungssystem und alle Unterrichtsstufen. Die Berücksichtigung der europäischen Dimension entspricht einer grundlegenden Aufgabe des Bildungswesens, die darin besteht, jede Einzelperson auf ein Leben in einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft vorzubereiten und sie zu befähigen, ihre Pflichten und ihre Verantwortung als Bürger oder Bürgerin wahrzunehmen.

2. Damit muss schon in den ersten Schuljahren begonnen werden, wenngleich sich die Hauptanstrengungen auf die Jugendlichen und die jungen Erwachsenen der beiden Sekundarstufen zu richten haben, von denen schon eine beträchtliche Zahl über das Stimm- und Wahlrecht verfügt, obwohl sie noch immer in der Ausbildung stecken. Besondere Aufmerksamkeit sollte übrigens zusammen mit den Sozialpartnern jenen Jugendlichen gewidmet werden, die sich in der Berufsausbildung befinden. Sie sind oder werden nämlich an ihrem Arbeitsplatz sehr direkt mit der Alltagswirklichkeit einer multikulturellen und mehrsprachigen Arbeiterschaft konfrontiert. Gesamthaft gesehen braucht es einen erneuerten, um die europäische und die weltweite Dimension erweiterten staatskundlichen und auf die Menschenrechte abgestützten Unterricht in allen europäischen Staaten. In einer europaweiten Gemeinschaft genügen das für einen rein lokalen, kantonalen, regionalen oder nationalen Rahmen erforderliche Wissen sowie die hierfür nötigen Kompetenzen und Werthaltungen nicht mehr.
3. Die Rolle der Schule besteht zunächst darin, auf allen Stufen eine breite Information über Europa zu vermitteln, wobei es sich nicht darum handeln kann, hierfür eine neue Disziplin zu schaffen. Vielmehr geht es darum, die Lehrinhalte anzupassen und die sich im Rahmen der bestehenden Unterrichtspläne bietenden Gelegenheiten zu nutzen, um gewisse Themen und Begriffe in einer etwas anderen und breiteren Perspektive anzugehen. So könnten etwa unsere Lehrpläne für den Geographie- und den Geschichtsunterricht ohne grössere Schwierigkeiten umgestaltet werden, zumal diese ja ganz natürlich auf Europa hin geöffnet sind.
4. Wissen allein genügt indessen nicht! Vor allem gilt es auch, eine neue Geisteshaltung zu fördern und eine bestimmte Werthaltung heranzubilden. Der Klassenalltag in der Schule bietet hierfür zahlreiche Gelegenheiten, um aktiv eine echt interkulturelle Pädagogik zu praktizieren.

## Orientierungshilfen für die Umsetzung der Empfehlungen

### *Empfehlung 1*

Die Fremdsprachenkenntnisse spielen nicht nur als Kommunikationsmittel, sondern auch beim Entdecken der europäischen Kulturwelt eine Schlüsselrolle. Der seit vielen Jahren vom Europarat geförderte kommunikative Sprachunterricht, nach welchem sich die in der Schweiz praktizierte Didaktik ausrichtet, sollte daher auf allen Stufen und insbesondere auch in der Berufsbildung weiterverfolgt und verstärkt werden. Ein konkreter Beitrag hierzu sind die Empfehlungen der EDK zur Vorverlegung des Unterrichts in der zweiten Landessprache, die konsequent und baldmöglichst in allen Kantonen umzusetzen sind.

### *Empfehlung 2*

Viele Schulklassen in unserem Lande sind sowohl ethnisch wie kulturell gesehen heterogen zusammengesetzt. Dies bietet willkommenen Anlass, sowohl die Gemeinsamkeiten als auch die Vielfalt Europas zur Geltung zu bringen. Eine mit jungen Ausländern oder Gastarbeitern geteilte Lehrzeit sollte Gelegenheit für eine echte interkulturelle Erziehung bieten, die auf gegenseitigem Respekt und Meinungs-austausch gründet, so dass dadurch die Solidarität und die Bereitschaft, zusammen in Frieden zu leben, gestärkt werden. Die von der COROME (Commission romande des moyens d'enseignement) geleistete Arbeit sowie der Bericht, der von der Pädagogischen Kommission zur

Erläuterung der Erklärung der EDK über den Rassismus in der Schule ausgearbeitet wurde, bieten manch guten Ansatzpunkt für Tätigkeiten in diese Richtung.

### *Empfehlung 3*

Um Geistes- und Werthaltungen zu prägen, genügt es nicht, in den traditionellen Fächern bloss zusätzliches Wissen zu vermitteln oder über die europäischen Institutionen zu informieren. Eine aktive, auf das gemeinsame Suchen, Entdecken, Erfahren und Erleben ausgerichtete Pädagogik ermöglicht ein viel tiefgreifenderes und beständigeres Bewusstwerden, wie vielfältig und kulturell reich Europa ist. Viele Schülerinnen und Schüler haben bereits die Erfahrung eines Auslandsaufenthaltes gemacht, sei es anlässlich einer Reise oder in den Ferien. Die so gewonnenen Erfahrungen könnten vorzüglich dazu dienen, sich noch vertiefter mit Europa auseinanderzusetzen. Eine ganz besondere Öffnung scheint gegenüber den Ländern Mittel- und Osteuropas angezeigt, um sowohl diese Länder besser kennenzulernen als auch sich selbst in diesen Ländern besser bekannt zu machen.

Von den zu diesem Zweck verfügbaren Mitteln erwähnt seien der Austausch von Schülerinnen und Schülern, von Lehrlingen und Lehrkräften (siehe hierzu die aktualisierten Empfehlungen vom 18. Februar 1993) oder Schulen- bzw. Klassenpartnerschaften, aber auch die Erstellung von Verbindungen mittels Briefwechselln, gemeinsamen Umfragen und Projekten mit Schulen anderer Regionen oder Länder.

Im Berufsbildungsbereich ist es angesichts der Lehrverträge und der Schwierigkeiten gewisser Unternehmen, ihre Lehrlinge freizustellen, zweifelsohne schwieriger, Austauschaktivitäten zu pflegen; dennoch könnten Modelle und Projekte entwickelt und gefördert werden, die es gestatten würden, eine oder mehrere Etappen der Berufsbildung im Ausland zu absolvieren.

In welcher Form auch immer solche Austauschaktivitäten stattfinden, so versteht sich von selbst, dass diese immer sorgfältig vorbereitet werden müssen.

### *Empfehlung 4*

Zwar räumen in der Schweiz die Lehrpläne mehrerer Fächer Europa bereits einigen Platz ein. Europa und seine Entwicklung sollten jedoch integrierender Bestandteil möglichst aller unterrichteten Fächer sein, zumindest auf den Sekundarstufen I und II. Nicht nur Fächer wie Geschichte oder Geographie sind also angesprochen, sondern z.B. auch Literatur, Musik, darstellende Kunst, Philosophie, Religion, Ökologie sowie eine um die europäische und die weltweite Dimension erweiterte Staats- und Wirtschaftskunde. Was die Berufsbildung betrifft, so hat das BIGA in diesem Bereich eine wichtige Rolle zu spielen.

### *Empfehlung 5*

Will man die europäische Dimension in den Unterricht einbringen, so braucht es hierfür geeignete Unterrichtsmittel. In vielen Fällen genügt dazu eine Anpassung bereits bestehender Mittel oder die Neuformulierung der didaktischen Zielvorgaben für die Lehrkräfte. Die fast überall vorhandenen finanziellen Schwierigkeiten sollten dabei nicht unbedingt eine ausschlaggebende Rolle spielen, denn das Einbringen der europäischen Dimension in den Unterricht macht mehr eine Veränderung der Perspektiven, eine verstärkte Zusammenarbeit und den Gebrauch bereits bestehender Unterrichtsmittel als bedeutende Investitionen erforderlich.

In gewissen Fällen drängt sich jedoch die Erstellung zusätzlicher Unterrichtsmittel auf. Exemplarisch sei in diesem Zusammenhang auf die von der COROME ausgearbeiteten Leitlinien zur Berücksichtigung der europäischen Dimension in der obligatorischen

Schule der welschen Schweiz verwiesen. Zahlreiche Informations- und Dokumentationsquellen bestehen bereits, und auch reichhaltiges und vielfältiges didaktisches Material ist hierfür bei den internationalen Organisationen (Europarat, Europäische Gemeinschaft, UNESCO) oder bei nicht-staatlichen Organisationen (Europäische Lehrervereinigung, ständige europäische Konferenz der Vereinigungen der Geographielehrer, usw. ) vorhanden. Der Europarat führt zur Zeit ein grosses Projekt über den Sekundarschulunterricht durch, in dessen Verlauf zuhanden der Lehrkräfte mehrere didaktische und dokumentarische Schriften publiziert werden, wie z.B.: pädagogische Dossiers, ein Atlas über die europäische Dimension, ein Vademecum für den schulischen Austausch, Monographien über interessante Erfahrungen und gute Beispiele beim Einführen der europäischen Dimension in den Unterricht.

#### *Empfehlung 6*

Der Erfolg schulischer Unterrichtspläne beim Wecken eines europäischen Bewusstseins hängt nicht nur von den Kenntnissen, sondern vor allem von der Haltung und Einstellung der Unterrichtenden ab. Es ist deshalb erforderlich, dass für die Lehrkräfte im Rahmen ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung hierfür entsprechende Kurse durchgeführt werden. Aber auch für die Verantwortlichen der Bildungs- und Schulverwaltung sowie für die Schulbehörden sind entsprechende Angebote zu schaffen. Darüber hinaus sollten die Lehrkräfte sowie weitere Bildungsverantwortliche ermuntert werden, von Studienmöglichkeiten in andern europäischen Ländern und Austauschaktivitäten mit diesen Ländern zu profitieren. Die Lehrkräfte sollten insbesondere so ausgebildet werden, dass sie sich pädagogisch im interkulturellen Bereich und im schulischen Austausch auskennen.

#### *Empfehlung 7*

Zahlreiche im schulischen oder ausserschulischen Rahmen vorgeschlagene Tätigkeiten können zur Berücksichtigung der europäischen Dimension beitragen. In diesem Zusammenhang sei namentlich auf die aktualisierten Empfehlungen der EDK zur Förderung des nationalen und internationalen Austausches im Bildungswesen hingewiesen. Erwähnt seien zudem der Schülerwettbewerb "Europa in der Schule", der jedes Jahr zusammen vom Europarat, der Europäischen Gemeinschaft und der europäischen Kulturstiftung in Amsterdam organisiert wird, und der auf die gesamte Schweiz ausgedehnt werden sollte. Auch die mit der UNESCO verbundenen Schulen oder die UNESCO-Clubs ermöglichen die Herstellung von Verbindungen zwischen Schulen in Europa oder in andern Gegenden der Welt. In einigen Ländern, wie z.B. in Portugal, sind auch schon europäische Clubs gegründet worden.

#### *Empfehlung 8*

Bestimmt gibt es bereits zahlreiche individuelle Initiativen von Lehrkräften oder Lehrervereinigungen in der Schweiz zur Förderung der europäischen Dimension im Unterricht und Bildungswesen, doch sind diese wenig bekannt. Einige Kantone oder gewisse Regionen, wie z.B. die "Regio Basiliensis", die "Arge Alp" oder die COROME, arbeiten diesbezüglich an konkreten Projekten, die anregend wirken und in gemeinsame Aktivitäten ausmünden könnten. Zu diesem Zwecke sollte ein systematischer und auf gesamtschweizerischer Ebene (z.B. im Sekretariat der EDK-Schweiz) organisierter und koordinierter Austausch von Informationen und Erfahrungen auf allen Ebenen ins Auge gefasst werden. Dies würde es unter anderem gestatten, die mit der Einführung der europäischen Dimension in den allgemeinen und den berufsbildenden Unterricht verbundenen finanziellen Schwierigkeiten zumindest teilweise zu lösen.



# Thesen zur Entwicklung von Fachhochschulen und Berufsmaturitäten

vom 18. Februar 1993

## 1. Ausbau der höheren Bildung: fachbezogene Hochschulen

Um dem steigenden Qualifikationsbedarf zu entsprechen und die Anerkennung der Abschlussdiplome sicherzustellen, sind höhere Fachschulen, höhere Kunstschulen und höhere Lehrerbildungsstätten auszubauen und als Fachhochschulen zu führen.

Die neuen fach- oder berufsfeldbezogenen Hochschulen treten neben die bestehenden wissenschaftlichen Hochschulen. Der Hochschulbereich umfasst künftig

- die Universitäten (inkl. Eidgenössische Technische Hochschulen)
- die Fachhochschulen (FH)

## 2. Kategorien

Fachhochschulen sind:

- die Fachhochschulen für Technik, Architektur, Landwirtschaft, Wirtschaft, Verwaltung, Soziales, Gesundheitsberufe usw.
- die Pädagogischen Hochschulen
- die Kunsthochschulen (für Musik, bildende Kunst usw.)

## 3. Auftrag

Gemeinsamer Bildungsauftrag dieser Schulen ist

- die Vermittlung einer praxisorientierten, wissenschaftlich fundierten Ausbildung
- die Qualifizierung der Studierenden für ein berufliches (bzw. künstlerisches) Aufgabenfeld, das hohe fachwissenschaftliche und berufliche Fertigkeiten erfordert
- die anwendungsbezogene Forschung sowie die Förderung des Wissens- und Technologietransfers

Die Schulen verleihen anerkannte Studienabschlüsse, jedoch keine Lizentiate, Promotionen und Habilitationen.

## 4. Strukturen

Gemeinsame Strukturelemente dieser Schulen sind:

- In der Regel dreijähriger Vollzeit-Ausbildungsgang oder ein entsprechender Teilzeit-Ausbildungsgang.
- Aufnahme von Studierenden, die sich in der Regel aufgrund einer abgeschlossenen Ausbildung der Sekundarstufe II über die entsprechende Reife ("Fachhochschulreife") ausweisen.
- Strukturiertes Studium mit systematischem Aufbau.

- Die Hauptlehrkräfte (Professorinnen und Professoren) müssen sich in der Regel über einen wissenschaftlichen Abschluss und über besondere Leistungen im Beruf sowie über die pädagogisch-didaktische Eignung ausweisen. Die Schulen verfügen zudem über Lehrbeauftragte aus der Praxis sowie über wissenschaftliche Hilfskräfte.
- Die Studierenden sind an Entwicklungsarbeiten und an Arbeiten der angewandten Forschung zu beteiligen.
- Die Schulen vermitteln ein Angebot an Nachdiplom- und anderen Weiterbildungsstudien.
- Die Zahl der ordentlichen Studierenden soll mindestens 150 betragen.

Für Schulen mit besonderen Angeboten (Fernunterricht, späterer Einstieg) gelten diese Elemente sinngemäss.

#### 5. Zugangsvoraussetzungen (Fachhochschulreife)

- In den Fachbereichen, in denen eine berufliche Grundausbildung besteht (Berufslehre nach BBG oder Landwirtschaftsgesetz), erfolgt der Fachhochschulzugang in der Regel über die abgeschlossene Berufslehre und eine zusätzliche Allgemeinbildung; als Ausweis gilt die Berufsmatura (These 6). Inhaber und Inhaberinnen von gymnasialen Maturitäten und von anerkannten Diplomen von Diplommittelschulen werden zugelassen, wenn sie sich über spezifische Praktika von der Dauer mindestens eines Jahres ausweisen; vorausgesetzt wird eine Ausbildung (inkl. Praktika) von vier Jahren nach der obligatorischen Schulzeit.
- In den Fachbereichen, in denen keine entsprechende berufliche Grundausbildung besteht, erfolgt der Fachhochschulzugang über eine Berufsmatura, eine gymnasiale Maturität oder ein anerkanntes DMS-Diplom. Es können ergänzende Praktika oder Eignungsabklärungen vorgesehen werden.
- Für die Pädagogischen Hochschulen werden besondere Zulassungsbedingungen festgelegt.
- Der Zugang zu den Kunsthochschulen erfolgt über eine abgeschlossene Ausbildung der Sekundarstufe II von mindestens drei Jahren Dauer und den Ausweis künstlerischer Eignung.

#### 6. Berufsmatura

Im Bereich der vom BBG und vom Landwirtschaftsgesetz geregelten Berufsbildung wird als Ausweis der Fachhochschulreife die Berufsmatura eingeführt. Die Berufsmatura kann erwerben, wer eine mindestens dreijährige Berufslehre erfolgreich abschliesst und sich zusätzlich über eine breite Allgemeinbildung ausweist. Erfolgt die Ausbildung in einem schulischen Lehrgang (z.B. Handelsmittelschule nach BBG), muss ein berufliches Praktikum von einem Jahr Dauer ausgewiesen werden.

Die Allgemeinbildung muss mindestens 1400 Lektionen umfassen; sie soll für alle Formen der Berufsmatura möglichst einheitlich sein.

Die Hauptformen der Berufsmatura sind:

- a. die technische Berufsmatura (Fachhochschulreife für die technikbezogenen Fachhochschulen)
- b. die gestalterische Berufsmatura (Fachhochschulreife für die Hochschulen für bildende Kunst; vorbehältlich künstlerischer Eignung)

- c. die kaufmännische Berufsmatura (Fachhochschulreife für die wirtschaftsbezogenen Fachhochschulen)
- d. die landwirtschaftliche Berufsmatura (Fachhochschulreife für die landwirtschaftlichen Fachhochschulen)
- e. die gewerbliche Berufsmatura (Reife für gewerbliche Weiterbildungen)

Soweit ausserhalb des BBG und des Landwirtschaftsgesetzes berufliche Grundausbildungen bestehen, können in diesen Bereichen ebenfalls Berufsmaturitäten entwickelt werden.

## 7. Koordination / Konzeptarbeiten

Die Konferenz der kantonalen Erziehungs- und Volkswirtschaftsdirektoren führt unter Mitwirkung des Bundes einen ständigen Ausschuss für Fachhochschulfragen (Fachhochschulkonferenz). Aufgabe der Fachhochschulkonferenz ist die Koordination und Weiterentwicklung der Fachhochschulen in der Schweiz.

Die Konferenzen der kantonalen Sanitäts- und Fürsorgedirektoren, die schweizerischen Schulleiter- und Dozentenkonferenzen sowie die interessierten Kreise der Wirtschaft sind an den Entwicklungsarbeiten zu beteiligen.

## 8. Gesetzgebung / Verwaltung

*Aufgaben der Kantone sind:*

- Sie regeln ihre Fachhochschulen sowie die Anerkennung kommunaler oder privater Fachhochschulen. Dabei sind
  - soweit möglich umfassende Lösungen anzustreben ("Gesetz über höhere Ausbildung");
  - soweit möglich interkantonale Absprachen zu treffen (Trägerschaftskonkordate, Beteiligungskonkordate).
- Sie schützen die Bezeichnung "Hochschule" bzw. "Fachhochschule" und die Titel der Diplomierten.
- Sie stellen soweit möglich eine einheitliche Verwaltung der Fachhochschulbelange sicher.
- Sie regeln im Rahmen der Bundesvorschriften die Berufsmatura, richten die entsprechenden Ausbildungsangebote ein und organisieren die Abnahme und Zertifizierung der Prüfungen.

*Aufgaben des Bundes sind:*

- Er erlässt ein Rahmengesetz über die Fachhochschulen in seinem Zuständigkeitsbereich und regelt die entsprechenden Berufsmaturitäten.
- Er gewährleistet den Titelschutz für die Diplomierten dieser Schulen.
- Er fördert die übrigen Fachhochschulen mit Bundesbeiträgen.

## 9. Finanzielles

- Mittelfristig ist folgende Lösung anzustreben:
  - an den betrieblichen Aufwendungen der Fachhochschulen im Bereich seiner Zuständigkeit beteiligt sich der Bund mit 40% der effektiven Aufwendungen;
  - an den Aufwendungen der übrigen Fachhochschulen beteiligt sich der Bund mit 25% der effektiven Aufwendungen.
- Kurzfristig leistet der Bund an den Ausbau der HTL, HWV und HFG zu Fachhochschulen einen Sonderbeitrag von 50% der ausgewiesenen Mehraufwendungen der Schulträger.
- Die Nicht-Standortkantone leisten den Standortkantonen von Fachhochschulen Schulgeldbeiträge.

## 10. Realisierung

Die Reform ist schrittweise zu vollziehen mit dem Ziel, sie innert 10 Jahren vollständig zu realisieren.

Der innere Ausbau der (heutigen) höheren Fachschulen zu Fachhochschulen hat dieselbe Priorität wie die Erhöhung der Studienplätze. Die Einführung der Berufsmaturität ist mit dem Ausbau der Fachhochschulen zeitlich abzustimmen.

## 11. Andere Fachausbildungen

Der Aufbau von Fachhochschulen darf nicht zu einer Vernachlässigung der übrigen beruflichen und fachlichen Weiterbildungen führen (i.b. Ausbildungen zum Techniker, zu Pflege- und Fürsorgeberufen, Meisterausbildungen usw.).

## 12. Gesamtkonzept höhere Ausbildung

Auf mittlere Frist ist ein Gesamtkonzept für den Hochschulbereich in der Schweiz anzustreben.

Kurzfristig sind mindestens die Übertrittsmöglichkeiten zwischen den Universitäten und den Fachhochschulen festzulegen. Im besondern ist für Studierende an FH, die sich für eine Tätigkeit in der Forschung oder für ein höheres Lehramt eignen, ein adäquater Übertritt an die Universitäten vorzusehen.

Empfehlung im Sinn von Art. 3 des Schulkonkordats

Plenarversammlung vom 18. Februar 1993

# Empfehlungen zur Gleichstellung von Frau und Mann im Bildungswesen

vom 28. Oktober 1993

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

- gestützt auf Art. 3 des Konkordats über die Schulkoordination
- nach Kenntnisnahme des Berichts "Mädchen - Frauen - Bildung. Unterwegs zur Gleichstellung"
- in Weiterentwicklung der Beschlüsse vom 2. November 1972 und 30. Oktober 1981

erlässt die folgenden Empfehlungen:

## 1. Grundsätze

Frau und Mann haben gleichen Zugang zu allen schulischen und beruflichen Ausbildungsgängen.

Die Ziele und Inhalte der Ausbildungsgänge sind für beide Geschlechter gleich.

Auf allen Stufen der Unterrichtsberufe und der Bildungsverwaltung ist ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter anzustreben.

## 2. Koedukation

Der Unterricht ist koedukativ. Seedukativer Unterricht ist möglich, soweit er die Gleichstellung der Geschlechter fördert.

## 3. Gleichwertigkeit im Unterricht

Im Unterricht und in den Unterrichtsmitteln ist die Lebens- und Berufswelt beider Geschlechter offen und in ihrer Vielfalt zu behandeln.

Lehrerinnen und Lehrer beachten die Gleichwertigkeit der Geschlechter in den Kommunikationsformen und im Sprachgebrauch.\*

## 4. Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte

Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein verpflichtendes Thema in der Lehrerbildung. Lehrerinnen und Lehrer sind zu befähigen, Benachteiligungen zu erkennen und zu korrigieren.

\*Für den Sprachgebrauch im Deutschen sind die Richtlinien der EDK-d vom 17. September 1992 massgebend.

## 5. Berufs- und Studienberatung

Die Jugendlichen sind so zu informieren und zu beraten, dass sie ihre Schul- und Berufswahl unabhängig von geschlechtsspezifischen Vorurteilen treffen können.

## 6. Schulorganisation

Die Schulorganisation nimmt in flexibler Weise auf gleiche Berufsmöglichkeiten von Müttern und Vätern Rücksicht. Als Massnahmen kommen etwa Blockzeiten, Mittagsverpflegung, Hausaufgabenhilfe, gleitende Aufnahmezeiten, Tagesschulen und flexible Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen in Frage.

## 7. Schulentwicklung und Forschung

Die Kantone fördern Studien und Projekte, die zur Gleichstellung von Frau und Mann im Bildungswesen beitragen.

Plenarversammlung vom 28. Oktober 1993

## Erklärung zum Hochschulzugang in der Schweiz

vom 28. Oktober 1993

Angesichts der Kapazitätsprobleme in den Medizinalstudien hat die Schweizerische Hochschulkonferenz den Universitätskantonen empfohlen, die Rechtsgrundlagen für Zulassungsbeschränkungen zu schaffen.

Die Einführung von Zulassungsbeschränkungen wirft wichtige bildungspolitische Fragen auf.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Die Schweiz ist auf eine qualifizierte Ausbildung ihrer wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Kader angewiesen. Der ausbildungswilligen Jugend muss Gelegenheit gegeben werden, eine ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Ausbildung zu erhalten. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt sich daher mit Nachdruck für den *freien Zugang zu den Universitäten und zu anderen Formen der höheren Ausbildung* in der Schweiz ein.
2. Der *Zugang zu den Universitäten* soll für Bewerberinnen und Bewerber *aus allen Kantonen* nach einheitlichen Kriterien für Eignung und Leistung erfolgen. Der ordentliche Zulassungsausweis ist das schweizerisch anerkannte Maturitätszeugnis. Die damit ausgewiesene allgemeine Hochschulreife muss hohen Ansprüchen an die Studierfähigkeit genügen. Die laufende Revision der Regeln zur Maturitätsanerkennung soll den Standard der Hochschulreife dementsprechend neu definieren. Die Gleichbehandlung der Studentinnen und Studenten aus Hochschul- und Nichthochschulkantonen ist durch die Interkantonale Vereinbarung über die Hochschulbeiträge garantiert.
3. Die Einführung von *Berufsmaturitäten* und der Aufbau von *Fachhochschulen* bringen wichtige Alternativen zur gymnasialen Maturität und zum universitären Studium. Damit sie ihren Aufgaben entsprechen können, hochwertige Kader auszubilden, müssen auch hier hohe fachliche und intellektuelle Ansprüche erfüllt werden. Die EDK empfiehlt den Kantonen insbesondere, die Qualität der Berufsmaturität sicherzustellen.
4. Sofern, wie zur Zeit in der Medizin, zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung *Zulassungsbeschränkungen* nicht zu vermeiden sind, sind sie *nach Ausbildungsgängen und zeitlich zu beschränken sowie auf schweizerischer Ebene zu koordinieren*. Das Ausbildungsangebot ist gesamtschweizerisch auszuerschöpfen, im besonderen durch Umteilung der Studierenden.

Eine Ausweitung auf weitere Ausbildungsgänge muss in jedem Fall wieder auf nationaler Ebene abgeklärt werden.

Die Einführung von Zulassungsbeschränkungen darf nicht zum Anlass genommen werden, die Zahl der Studienplätze zu reduzieren. Die EDK unterstützt zudem nachdrücklich die Bestrebungen der Hochschulkantone, die Studienzeiten zu verkürzen.

5. Die Nichthochschulkantone tragen seit Jahren zur Finanzierung der Universitäten bei. Für die nächste Beitragsperiode ist eine angemessene Erhöhung der Beiträge zu prüfen, wobei die Beiträge nach mehr oder weniger kostenintensiven Ausbildungsgängen bemessen werden sollen.

Nach wie vor sind die Beiträge des Bundes an die Universitäten ungenügend. Sie hinken der Entwicklung der Studentenzahlen und der Entwicklung des Hochschulaufwandes hintennach. Der Bund wird daher nachdrücklich ersucht, die Grundbeiträge anzuheben und einen offenen Hochschulzugang mitzutragen.

Plenarversammlung vom 28. Oktober 1993

# Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen

vom 9. Juni 1994

Empfehlung an die Kantone gemäss Art. 3 des Schulkonkordats vom 28. Oktober 1970

Vgl. separates EDK-Dossier 30A



## Empfehlungen zur Harmonisierung des Schuleintrittsalters

vom 28. Oktober 1994

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

- gestützt auf Art. 3 des Schulkonkordats
- nach Kenntnisnahme des Berichts "Schuleintrittsalter" und der Ergebnisse der Vernehmlassung

beschliesst:

1. Die Konkordatskantone, deren gesetzliche Regelung des Schuleintrittsalters den Bestimmungen von Art. 2 des Schulkonkordats nicht entspricht, werden ersucht, ihre Gesetzgebung dem Konkordat anzupassen.
2. Den Kantonen wird empfohlen
  - generell auf ein Schuleintrittsalter hinzuwirken, das dem mittleren Stichdatum des Konkordats (6. Altersjahr erfüllt am 30. Juni) entspricht oder darunter liegt
  - die Einschulung dem entsprechenden Reifegrad der Kinder anzupassen
  - flexible Lösungen für sinnvolle Ausnahmen vorzusehen, im besondern für vorzeitigen Schuleintritt bei ausgewiesener Schulfähigkeit des Kindes.

Plenarversammlung vom 28. Oktober 1994



## Erklärung zur Förderung des zweisprachigen Unterrichts in der Schweiz

vom 2. März 1995

Das Erlernen einer Fremdsprache wird in den Empfehlungen und Beschlüssen der EDK aus dem Jahre 1975 betreffend *Einführung, Reform und Koordination des Unterrichts in der zweiten Landessprache für alle Schüler während der obligatorischen Schulzeit* als "anerkanntes Bildungsziel" ausgewiesen und in den *Treffpunkten am Übergang von der obligatorischen Schulzeit zu den Anschluss-Schulen* aus dem Jahre 1986 präzisiert und ausgeweitet.

Die EDK würdigt die bisherigen Massnahmen und Anstrengungen, diese Empfehlungen und Beschlüsse umzusetzen, und bittet die kantonalen Behörden, ihre Bemühungen fortzusetzen.

Dem Erlernen von Fremdsprachen kommt eine stetig wachsende Bedeutung zu. Die Vertrautheit mit den Landessprachen und mit anderen Sprachen fördert den Zusammenhalt zwischen den Sprach- und Kulturgemeinschaften sowie das Zusammenleben mit anderen Sprachgruppen. Im Inland und darüber hinaus erleichtert die Mehrsprachigkeit die Mobilität bei der Ausbildung und im Erwerbsleben. Bestrebungen, die in der allgemeinen und beruflichen Bildung auf eine weitere Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz abzielen, sind deshalb zu unterstützen.

Der zweisprachige Unterricht - das heisst Sachunterricht in einer fremden Sprache mit zeitlich vorgelagertem, parallelem oder nachfolgendem Fremdsprachenunterricht - ist ein geeignetes Mittel, die Wirksamkeit des Sprachenlernens zu erhöhen und andere Formen des Fremdsprachenunterrichts zu ergänzen.

- Der zweisprachige Unterricht soll in altersgemässer Form und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse an Schulen aller Typen angeboten werden;
- der Erwerb zweisprachiger Schulabschlüsse - insbesondere von Maturitätsausweisen mit dem Vermerk "Zweisprachiger Unterricht" - ist zu ermöglichen und zu fördern;
- die Behörden sind aufgerufen, zugunsten des zweisprachigen Unterrichts allfällige administrative und gesetzliche Hindernisse zu beseitigen und in der Lehrerbildung und bei den Lehr- und Lernmaterialien geeignete Voraussetzungen zu schaffen.

Die EDK wird sich für den Informations- und Erfahrungsaustausch über geplante Projekte, laufende Modelle und Forschungs- sowie Evaluationsergebnisse im Bereich des zweisprachigen Unterrichts einsetzen. Damit sollen Doppelspurigkeiten vermieden und eine optimale Koordination der verschiedenen Arbeiten sichergestellt werden.

Plenarversammlung vom 2. März 1995

# Bericht der Pädagogischen Kommission und des Ausschusses Langue 2 / Fremdsprachenunterricht der EDK in Ergänzung zur Erklärung der EDK zur Förderung des zweisprachigen Unterrichts in der Schweiz

Sachunterricht in einer Fremdsprache: zweisprachiger Unterricht als geeignetes Mittel zum Sprachenlernen in unsern Schulen

## Einleitung

Unter zweisprachigem Unterricht ist Sachunterricht in einer fremden Sprache mit zeitlich vorgelagertem, parallelem oder nachfolgendem Fremdsprachenunterricht zu verstehen, wobei auch der Gebrauch und Erwerb von Zweitsprachen in der vorschulischen Erziehung zu diesem Unterricht zu zählen sind.

Der zweisprachige Unterricht öffnet somit die Grenzen des traditionellen Fremdsprachenunterrichts, indem Schülerinnen und Schüler Sachunterricht (Geographie, Mathematik, Werken, Hauswirtschaftslehre, Geschichte usw.) in einer anderen als der offiziellen Unterrichtssprache vermittelt erhalten und somit gleichzeitig eine Fremdsprache und Sachinhalte lernen. Er bedeutet in der schweizerischen Schullandschaft indessen nichts völlig Neues, weil er namentlich in der Rätoromania schon seit Jahren mit Erfolg praktiziert wird und eine natürliche Vertiefung des seit 1975 empfohlenen kommunikativen Fremdsprachenunterrichts darstellt.

Seit den frühen 70er Jahren, insbesondere aber im Gefolge der Empfehlungen und Beschlüsse der EDK aus dem Jahre 1975 betreffend *Einführung, Reform und Koordination des Unterrichts in der zweiten Landessprache für alle Schüler während der obligatorischen Schulzeit* beschäftigt sich die EDK mit sprachpolitischen, sprachdidaktischen und -methodischen Fragen. Schon damals wurde das Erlernen einer Fremdsprache als anerkanntes Bildungsziel definiert.

1986 hat die EDK zudem ergänzende Lernziele für den Fremdsprachenunterricht gutgeheissen, die sich insbesondere auf die Nahtstelle zwischen der Volksschule und den Berufs- und Mittelschulen beziehen. Darin wurde das allgemeine Bildungsziel des Fremdsprachenunterrichts wie folgt präzisiert:

"Der Schüler

- entwickelt eine positive Haltung zur Mehrsprachigkeit im allgemeinen und insbesondere in der Schweiz,
- ist bereit, Anderssprachige zu verstehen und sich mit ihnen zu verständigen,
- ist bemüht, Einblicke in andere Sprachräume zu gewinnen,
- zeigt Verständnis für die Eigenart anderer Sprachgruppen,
- ist ansprechbar auf ästhetische Aspekte im Umgang mit Sprache."

(*Treffpunkte am Übergang von der obligatorischen Schulzeit zu den Anschluss-Schulen, 1986, S. 38*)

Die vorliegende Erklärung der EDK zur Förderung des zweisprachigen Unterrichts fügt sich nahtlos in diese Präzisierung des allgemeinen Bildungsziels des Fremdsprachenunterrichts aus dem Jahre 1986 ein. Sie soll dazu beitragen, die Wirksamkeit die-

ses Sprachenlernens in unseren Schulen und den Zusammenhalt zwischen den schweizerischen Sprach- und Kulturgemeinschaften zu verbessern.

Die Erklärung berücksichtigt auch andere Anliegen der EDK. So will etwa die Erklärung der EDK vom 6. Juni 1991 zum Thema *Rassismus und Schule* das auf gegenseitigem Verständnis und Toleranz basierende Zusammenleben mit den verschiedenen anderen Sprachgruppen in unserem Lande fördern.

Die Erklärung findet sich in ihrer sprach- und kulturpolitischen Stossrichtung auch im Einklang mit den *Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder* vom 24. Oktober 1991, mit den *Empfehlungen: Europa in der Schule* sowie mit den *Empfehlungen zur Förderung des nationalen und internationalen Austausches im Bildungswesen*, die beide von der EDK am 18. Februar 1993 beschlossen wurden.

Die Erklärung erscheint zudem auch in einem gesamtpolitischen Zusammenhang als nützlich und sinnvoll. Die immer zahlreicher werdenden interkantonalen, grenzüberschreitenden und europäischen Projekte und Zusammenschlüsse verstärken den Bedarf nach verbesserten Sprachkenntnissen, welche zu einem vorrangigen Bildungsziel werden. Im Rahmen der Landes- bzw. Sprachgrenzen überschreitenden Zusammenarbeit (wie z.B. der Arbeitsgemeinschaften der Alpenländer, des Wirtschaftsraums Mittelland, der Regio Basiliensis, des INTERREG-Programms) ist die Förderung der gegenseitigen Verständigung im weitesten Sinne des Wortes erst recht eine Notwendigkeit. Unterschiedliche Sprachen bedeuten ja auch unterschiedliche Wahrnehmungsweisen, Empfindungen und Denkstrukturen. Was die Zusammenschlüsse nach gleichsprachigen Regionen betrifft (Zentralschweiz, Tessin-Lombardei, Axe lémanique - Rhonetal, Jurabogen, Bodenseeregion), ist darauf zu achten, dass gleichzeitig auch die Verbindungen zur übrigen Schweiz verstärkt werden. Gerade dieses Anliegen einer guten Verständigung im Gesamtrahmen unseres Landes hängt jedoch ebenfalls von der Förderung der Mehrsprachigkeit seiner Bewohnerinnen und Bewohner ab.

Dass die Schweizerinnen und Schweizer grundsätzlich mehrsprachig seien, ist zwar ein wohlwollendes, leider aber ein nur halbwegs wahres Vorurteil des Auslandes. Die viersprachige Schweiz sollte sich deshalb der Herausforderung echter Mehrsprachigkeit stellen, bevor sie von Europa überholt wird.

## Argumente zugunsten des zweisprachigen Unterrichts

1. Ein Blick auf die aktuelle politische Diskussion zeigt, dass zweisprachiger Unterricht einem Anliegen entspricht. Der EDI-Bericht *Zustand und Zukunft der viersprachigen Schweiz* (1989) weist ausdrücklich auf diese Unterrichtsform hin, die Verständigungskommissionen von National- und Ständerat empfehlen sie ebenfalls mit Nachdruck in ihrem Bericht aus dem Jahre 1993, und die Eidgenössische Maturitätskommission hat beschlossen, 1995 eine zweisprachige Maturität einzuführen. Auch die EDK hat anlässlich ihrer Plenarversammlung vom 24. Februar 1994 wissen lassen, dass nach ihrer Ansicht diese Neuerung im Zuge der Zeit liege und der von ihr verfolgten Fremdsprachenförderung entspreche. Schliesslich sind auch in den EDK-Regionen bereits verschiedene Initiativen ergriffen worden, die in dieselbe Richtung zielen (Empfehlungen der Commission romande pour l'enseignement de l'allemand - CREA, die unter anderem den zweisprachigen Unterricht betreffen, und dessen Förderung in Form kontrollierter Pilotexperimente von der CDIP/SR+TI am 18. März 1993 gutgeheissen wurde; Einsetzung einer regio-

nen Gruppe Immersion/mehrsprachiger Unterricht durch die NW EDK, Arbeiten an einem Gesamtsprachenkonzept in der IEDK in Zusammenarbeit mit der NW EDK).

2. Wichtigstes Ziel des zweisprachigen Unterrichts ist es, die Fremdsprachenkompetenz der Schüler und Schülerinnen zu verbessern und so die Kommunikation zwischen den verschiedenen Sprachgemeinschaften in unserem Land sowie mit Menschen aus dem Ausland zu erleichtern. Er setzt eine offizielle Unterrichtssprache voraus und berührt deshalb das Territorialitätsprinzip nicht. Auch wird die Kompetenz der Kantone zur Fixierung der Lehrinhalte des Sachunterrichts nicht tangiert, da zwar in einer Fremdsprache, aber nach den Lehrplänen und Vorgaben des Standortkantons unterrichtet wird.
3. Die Ergebnisse des Fremdsprachenunterrichts an öffentlichen Schulen in der Schweiz sind trotz der insgesamt positiven Bilanz der Reformen von 1975 noch nicht überall befriedigend. Bestrebungen, die Wirksamkeit des schulischen Fremdspracherwerbs zu erhöhen und damit möglichst viele Schülerinnen und Schüler mit einer verbesserten und diversifizierten Fremdsprachenkompetenz auszurüsten, müssen fortgesetzt und durch zusätzliche Massnahmen ergänzt werden. Dabei soll Bewährtes beibehalten und die allgemeine Zielsetzung nicht verändert werden. Dies wird durch zweisprachigen Unterricht gewährleistet.
4. Über den zweisprachigen Unterricht liegen zahlreiche Erfahrungs- und Evaluationsberichte vor. Sie belegen, dass die verschiedenen Formen des zweisprachigen Unterrichts in vielfältiger Weise die schulische Vermittlung von Fremdsprachenkompetenzen verbessern. Dabei entstehen keine Defizite in der muttersprachlichen Kompetenz. Und die in einer Fremdsprache vermittelte Sachkompetenz ist bei genügender Dauer mit jener des einsprachigen Unterrichts vergleichbar.
5. Zweisprachiger Unterricht ist auch kompatibel mit den in den letzten Jahren in der Schweiz eingeführten pädagogischen Neuerungen (neue Lehr- und Lernformen, grössere Autonomie der einzelnen Schule usw.). Er lässt sich bei entsprechenden didaktischen Massnahmen mit diesen Unterrichtsformen kombinieren und stellt einen Beitrag zur Überschreitung der Fächergrenzen dar.
6. Verschiedene Lerntypen brauchen verschiedene Lernangebote. Das Lernen von Fremdsprachen durch ihren Gebrauch entspricht einem Bedürfnis vieler. In einem modernen Fremdsprachenunterricht wird dieses Bedürfnis berücksichtigt. Besonders gut kann ihm im Sachunterricht in einer fremden Sprache entsprochen werden. Was sich in der betrieblichen Berufs(fort)bildung bereits bewährt hat, sollte auch in der Schule oder in der Grundausbildung möglich gemacht werden.
7. Zweisprachiger Unterricht war bisher nur einer Minderheit zugänglich (Rätoromanen, Schülern und Schülerinnen von Pilotklassen, namentlich im Bereich der Sprachgrenzen). Angesichts der stetig wachsenden Bedeutung der Fremdsprachenkompetenz im beruflichen und privaten Alltag ist es wünschenswert, dass noch weit mehr Jugendliche von zweisprachigen Unterrichtsangeboten profitieren können. Dass hierfür ein Bedürfnis besteht, belegen private Initiativen. Zweisprachiger Unterricht sollte weder für eine privilegierte noch für eine besonders begabte Schülerschaft reserviert bleiben.

## Orientierungshilfen für die praktische Umsetzung der Erklärung

Das 7. Schweizerische Forum des Ausschusses L2 der EDK (Ascona 1993) hat die Vielfalt der bereits eingeführten oder in Planung begriffenen, den Bedürfnissen der einzelnen Regionen und Schultypen angepassten Formen des zweisprachigen Unterrichts in unserem Lande eindrücklich aufgezeigt. Die am 18. November 1994 in Luzern erfolgte Gründung der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des mehrsprachigen Unterrichts in der Schweiz geht ebenfalls auf eine Anregung dieses Forums zurück. Das Forum hat auch für die anschliessenden Orientierungshilfen wertvolle Vorarbeit geleistet.

### Organisatorische und institutionelle Voraussetzungen

Zweisprachiger Unterricht kann, auch im gleichen Kanton, durchaus unterschiedliche Formen annehmen. Es gilt, geeignete Formen für diesen Unterricht auszuwählen, das heisst, Formen zu bestimmen, die den spezifischen Bedürfnissen der jeweiligen Schulstufe und den örtlichen sprachlichen Verhältnissen sowie dem sprachpolitischen Umfeld Rechnung tragen. Wie bereits erwähnt, wird der Status der offiziellen Unterrichtssprache durch das Angebot eines zweisprachigen Unterrichts nicht angetastet. Erforderlich jedoch ist, die organisatorischen und institutionellen Voraussetzungen zu schaffen, die einen solchen Unterricht überhaupt ermöglichen. Dabei gilt es auch, allfällige administrative und gesetzliche Hindernisse zu beheben, welche der Einführung eines solchen Unterrichts im Wege stehen.

Das Angebot zweisprachigen Unterrichts empfiehlt sich nicht allein in zwei- und mehrsprachigen Kantonen: im Kanton Graubünden ist zweisprachiger Unterricht schon seit Jahrzehnten Realität; intensiv bemühen sich darum auch die Kantone Wallis und Freiburg, wo erste Projekte bereits angelaufen sind oder kurz vor ihrer Verwirklichung stehen. Zweisprachiger Unterricht empfiehlt sich auch in den einsprachigen Kantonen; einsprachige Schüler und Schülerinnen an Schulen dieser Kantone können aus dem Angebot zweisprachigen Unterrichts besonderen Vorteil ziehen. Zweisprachiger Unterricht ist so keine "Spezialität", die den in dieser Hinsicht ohnehin schon bevorteilten zwei- und mehrsprachigen Kantonen vorbehalten bleiben sollte.

### Schulorts- und schulhausbezogene Projekte

Die lokalen sprachlichen Verhältnisse sind auch in offiziell einsprachigen Kantonen unterschiedlich. Dies haben die Daten der Eidgenössischen Volkszählung 1990 klar gezeigt. Dieser Unterschiedlichkeit, aber auch anderen Faktoren der Diversität, sollte durch die Förderung schulorts- und schulhausbezogener Projekte Rechnung getragen werden, da sie die örtlichen Verhältnisse auch bei der Sprachenwahl besonders gut berücksichtigen können.

### Sprachenwahl

Was die Wahl der zusätzlichen Unterrichtssprache betrifft, so geniessen in zwei- oder mehrsprachigen Kantonen die jeweiligen Kantonssprachen (Deutsch und Französisch in den Kantonen Bern, Freiburg und Wallis, Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch im Kanton Graubünden) bei Projekten zweisprachigen Unterrichts eine bevorzugte

Stellung. Dabei sind Projekte mit sprachlich homogenen oder mit sprachlich gemischten Klassen denkbar.

In allen Kantonen - und zwar unabhängig von ihrer offiziellen Ein-, Zwei- oder Mehrsprachigkeit - kann zweisprachiger Unterricht dazu dienen, schon bisher angebotene Sprachen (Landessprachen und Englisch) zu stärken und so Raum zu schaffen für ein zusätzliches Fremdsprachenangebot (Landessprachen, weitere internationale Verkehrssprachen, je nach örtlichen Verhältnissen auch noch andere Sprachen). Zweisprachiger Unterricht in den Landessprachen, weiteren internationalen Verkehrssprachen oder anderen Sprachen kann aber auch dazu verwendet werden, den bisherigen Fremdsprachenunterricht in sinnvoller Weise zu ergänzen.

### Zweisprachige Schulabschlüsse und zweisprachige Schulen

Die Eidg. Maturitätskommission (EMK) hat 1994 auf Antrag des Bundesamtes für Bildung und Wissenschaft für die Eidgenössischen Maturitätsprüfungen Maturitätsausweise mit dem Vermerk "Zweisprachiger Unterricht" eingeführt. Maturitätsprüfungen in zwei bis drei Fächern (Biologie, Geschichte, Geographie) können fortan in einer Zweitsprache abgelegt werden. Als Zweitsprachen kommen andere Landessprachen in Frage. Die EMK könnte die Regelung später noch auf andere Sprachen (z.B. Englisch) und Fächer (z.B. Physik, Chemie) ausdehnen.

Auch die Kantone sollten in den kantonalen Maturitätsreglementen Maturitätsausweise mit dem Vermerk "Zweisprachiger Unterricht" einführen. Dieser Vermerk könnte in einem nächsten Schritt auf andere Abschlüsse der Sekundarstufe II (Berufsmittelschulen, Diplommittelschulen usw.) ausgedehnt werden.

Zweisprachige Maturitätsschulen bestehen bereits in Zürich (Liceo artistico) und in Freiburg (Collège St.-Michel, Gymnasium Gambach). In den Kantonen Neuenburg und Bern gibt es Schulen mit besonderen Klassen für Studentinnen und Studenten aus der Deutschschweiz, welche das Handelsdiplom oder den Maturitätsausweis Typus E auf Französisch erhalten können (Ecole Supérieure de Commerce, Neuenburg, Ecole supérieure de commerce, Neuenstadt). Im Ausland gibt es schon seit längerer Zeit zweisprachige Gymnasien (Europaschulen, zweisprachige Gymnasien in Deutschland und in Frankreich). Zweisprachige Studienabschlüsse ("Licence bilingue") können auch an der juristischen, der wirtschaftswissenschaftlichen und der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg (CH) erworben werden.

### Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen

Lehrpersonen, die sich an Projekten zweisprachigen Unterrichts beteiligen - sei es im eigenen Kanton oder in anderen Kantonen (z.B. während eines Austausch) - sollten methodisch-didaktisch und allenfalls sprachlich für diese Aufgabe vorbereitet werden. Zumindest von einem Teil der neu auszubildenden Lehrpersonen sollte die Fähigkeit erworben werden, Sachunterricht in einer anderen Sprache zu erteilen bzw. Sachunterricht in der eigenen Muttersprache anderssprachigen Schülern und Schülerinnen zu vermitteln.

Künftige Lehrpersonen der Sekundarstufe I und insbesondere der Sekundarstufe II sollten auf die Vorteile aufmerksam gemacht werden, die es mit sich bringt, wenn Sprachfächer mit Nicht-Sprachfächern kombiniert werden. Für Lehrpersonen, die keine Sprachfächer unterrichten, sollte der Erwerb von Zusatzqualifikationen in einem

Sprachfach erleichtert werden. Im Sinne des Ausschöpfens bestehender Ressourcen kann zudem auf die in manchen Kantonen nicht geringe Zahl zwei- oder mehrsprachiger Lehrpersonen zurückgegriffen werden. Auch für sie sollte der Erwerb entsprechender Zusatzqualifikationen gefördert werden.

### Mobilität von Lehrpersonen

Die EDK hat 1990 Empfehlungen über die gegenseitige Anerkennung der kantonalen Lehrdiplome in den Bereichen der Vorschule und der obligatorischen Schule erlassen. Voraussetzung für die Anerkennung ist dabei "die Beherrschung der Unterrichtssprache, bzw. der am Schulort gesprochenen Landessprache". Diese Voraussetzung müsste für den Einsatz von Lehrpersonen in Projekten zweisprachigen Unterrichts wohl überdacht werden, es sei denn, sie hätten einen Teil ihres Pensums in der örtlichen Unterrichtssprache zu erteilen.

Die 1993 erlassenen Empfehlungen der EDK zur Förderung des nationalen und internationalen Austausches im Bildungswesen betreffen explizit auch die Lehrpersonen. Wenn die berufliche Mobilität der Lehrpersonen gefördert werden soll, sollte dies nicht nur für deren Anstellung in anderssprachigen Kantonen, sondern auch für den temporären Austausch von Lehrpersonen zwischen verschiedenen Sprachgebieten gelten.

### Lehr- und Lernmaterialien

Auch zweisprachiger Unterricht muss kantonalen Lehrplänen folgen. Lehr- und Lernmaterialien können deshalb nicht ohne weiteres aus anderssprachigen Kantonen übernommen werden. Sie bedürfen der Anpassung, damit sie den spezifischen Kenntnissen und Anforderungen von Zweitsprachlernenden Rechnung tragen. Dabei ist eine interkantonale, gegebenenfalls auch internationale, Sprachgrenzen überschreitende Zusammenarbeit anzustreben. Nützlich sind dabei Kontakte mit Regionen und Schulen des In- und Auslands, wo zweisprachiger Unterricht bereits praktiziert wird (Graubünden, Zürich, Wallis, Freiburg, Neuenburg, Elsass, Aostatal, Südtirol, Luxemburg, Gymnasien in Deutschland und Frankreich, Europa-Schulen usw.).

### Zusammenarbeit unter den Kantonen und über die Landesgrenzen hinaus

Bei Massnahmen im Bereich des zweisprachigen Unterrichts gilt es, das Potential der Kooperation zwischen Kantonen verschiedener Sprachgebiete besser zu nutzen. Auch grenzüberschreitende Kooperation mit anderssprachigen Gebieten des Auslands kann in diesem Bereich Gegenstand einer im Entstehen begriffenen grenzüberschreitenden Regionalpolitik bilden.

Zwei Gründe sind es vor allem, die für die Förderung einer derartigen Kooperation sprechen und die zeigen, dass diese im Interesse der Kantone liegt:

Erstens wird der Vollzug durch solche Formen der Kooperation wesentlich erleichtert. Dies betrifft besonders auch lokale Projekte, bei denen es um die Zusammenarbeit einzelner Schulen geht. Offenkundig sind auch die Vorteile Sprachgrenzen überschreitender Kooperation bei der Ausbildung von Lehrpersonen, bei der Rekrutierung geeigneter Lehrkräfte sowie bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmaterialien.

Zweitens erlangt die Sprach- und Kantonsgrenzen überschreitende Zusammenarbeit auch eine immer grössere staatspolitische Bedeutung. Sie ist Zeichen und Ausdruck eines sich entwickelnden neuen und dynamischen Föderalismus.

Es geht hier somit nicht um etwas völlig Neues, sondern bloss um eine Intensivierung und Konkretisierung von unterstützungswürdigen Bemühungen, die vielerorts bereits bestehen und um deren Ausdehnung auf Gebiete und Gebietskörperschaften, die bisher noch nicht davon erfasst worden sind.

#### Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation

Bisherige Erfahrungen im In- und Ausland haben gezeigt, dass erfolgversprechende pädagogische Versuche aller Art wissenschaftlich vorbereitet, begleitet und evaluiert werden müssen. Bereits bestehende Modelle (Graubünden), aber auch neue Projekte (Wallis, Freiburg, Neuenburg usw.) sollten deshalb wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden, wobei eine dazu geeignete Institution mit Vorteil als überregionale Koordinationsstelle bestimmt werden sollte.

Als gesamtschweizerische Koordinationskonferenz ist die EDK bereit, sich für den Informations- und Erfahrungsaustausch über geplante Projekte, laufende Modelle und Forschungs- und Evaluationsergebnisse im Bereich des zweisprachigen Unterrichts einzusetzen.

Bern, 9. November 1994

## Konferenz der Erziehungsdirektoren der deutsch- und der mehrsprachigen Kantone und des Tessins



## Empfehlungen zum Verhältnis Hochsprache und Mundart im Schulunterricht

vom 15. Juni 1984

Die Konferenz der Erziehungsdirektoren der deutsch- und mehrsprachigen Kantone stellt fest, dass seit einiger Zeit die Hochsprache im Unterricht der Volks- und Mittelschule vernachlässigt wird, und dass - entgegen den Vorschriften - weitgehend in Mundart unterrichtet wird.

Die Konferenz erlässt zuhanden der Kantone folgende Empfehlungen:

1. Unterrichtssprache an den Volks- und Mittelschulen ist grundsätzlich die deutsche Hochsprache. Dies gilt nicht nur für die sprachlichen Fächer.
2. Von diesem Grundsatz ausgenommen ist der Unterricht an den unteren Primarklassen, der soweit erforderlich in Mundart erteilt werden kann. Im Rahmen bestimmter Unterrichtsformen kann die Mundart auf allen Stufen verwendet werden.
3. Hochsprache und Mundart sind Sprachformen, die beide eine kulturelle Aufgabe erfüllen. Die Schüler sollen sich in beiden Sprachformen angemessen ausdrücken können. Im Sprachunterricht soll daher auch die Pflege der Mundart ihren angemessenen Platz finden.
4. Bei der Ausbildung der Lehrer ist der Beherrschung der deutschen Hochsprache in Wort und Schrift sowie der Fähigkeit, Sprache zu vermitteln, vermehrt Beachtung zu schenken.

Konferenz vom 15. Juni 1984



# Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann

17. September 1992

## Einleitung

In den letzten Jahren haben Frauen, aber auch Männer, immer bewusster wahrgenommen, dass in der geschriebenen und gesprochenen Sprache oft nur die männlichen Personen genannt und angesprochen werden. Damit fühlen sich Frauen durch den Sprachgebrauch in unserer Gesellschaft häufig abgewertet oder nicht zur Kenntnis genommen.

Sensibilisierte Frauen und Männer haben daraufhin versucht, diese Tatsache durch einen bewussteren Sprachgebrauch zu verändern. Es entwickelten sich in der Folge viele neue Formen, durch die Frauen und Männer auch sprachlich gleichgestellt werden. Leider werden aber auch Formen gebraucht, die grammatikalische, orthographische oder sprachästhetische Regeln verletzen, die dem Gebot der Prägnanz zuwiderlaufen und die nur in der geschriebenen Sprache "funktionieren". Dies hat u.a. auch in der Verwaltung und im Bildungsbereich auf allen Ebenen zu einer mehr oder weniger grossen Verunsicherung im Sprachgebrauch geführt.

Von ihrem Auftrag her haben die Erziehungsdirektionen eine besondere Verantwortung: Zum einen haben sie berechtigten Anliegen der Frauen in bezug auf die Gleichstellung im Bereich der Sprache und der Kommunikationsmittel zu entsprechen; zum anderen haben sie darüber zu wachen, dass den Kindern, Jugendlichen und Studierenden klare Normen vermittelt werden, welche sie in ihrem schulischen, beruflichen und persönlichen Leben befähigen, sich sprachlich - schriftlich und mündlich, orthographisch und grammatikalisch - korrekt auszudrücken.

Bei der Abfassung der Richtlinien haben sich die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren von folgenden Überlegungen und Prinzipien leiten lassen:

- Die deutsche Sprache verfügt über eine Vielfalt sprachlicher Mittel zur Bezeichnung männlicher und weiblicher Personen. Um Einseitigkeiten zu vermeiden, ist es unbedingt notwendig, dass Texte als Ganzes und von Anfang an bewusst konzipiert werden. Nur so ist es möglich, einen Text zu gestalten, der Frauen und Männer in gleicher Weise anspricht, ohne umständlich, steif oder weitschweifig zu wirken.
- Bei der Abfassung von Texten ist auch darauf zu achten, an wen sich ein Text richtet. Ebenso ist die Funktion von Bedeutung, die einem Text zukommt.

- Ausserdem spielt es eine Rolle, ob der betreffende Text neu geschrieben, d.h. damit auch neu konzipiert wird, oder ob es sich um die Redaktion eines bestehenden Textes handelt, dessen Konzept nicht ohne weiteres verändert werden kann und darf.
- Von besonderer Wichtigkeit ist auch das Prinzip der Verständlichkeit des sprachlichen Ausdrucks. Texte müssen gut lesbar sein und dürfen dem Sprachrhythmus nicht zuwiderlaufen.
- Schliesslich sollen nur Formen verwendet werden, welche den grammatikalischen, orthographischen oder sprachästhetischen Regeln entsprechen.

Die Richtlinien, im Sinn von Empfehlungen an die Kantone, sollen bewirken, dass im schriftlichen Verkehr innerhalb der Bildungsverwaltung, im Unterrichtsgeschehen, bei der Abfassung von Berichten und bei der Herausgabe von Lehrmitteln aller Art überholte Sprachformen vermieden und korrekte sowie gut les- und aussprechbare Kommunikationsformen verwendet werden.

Die Regelung des Sprachgebrauchs gilt auch für Prüfungen und Prüfungsarbeiten auf allen Stufen; so kann eine für alle Beteiligten notwendige Sicherheit gewährleistet und überdies ein Beitrag zur interkantonalen Zusammenarbeit der Schul- und Ausbildungsstätten geleistet werden.

## A Standardisierte Texte

### 1. Korrespondenz: Adresse, Anrede

1.1 Grundsätzlich ist für jede weibliche Person nur noch die Anrede "Frau" anzuwenden.

1.2 Bei der Anrede nicht genau bekannter Personen sind immer beide Geschlechter zu erwähnen.

z.B.:

- Sehr geehrte Damen und Herren
- Liebe Kollegen und Kolleginnen / Kolleginnen und Kollegen

1.3 Bei namentlich bekannten Personen, die mit einem Titel angesprochen werden, kann die weibliche oder männliche Form verwendet werden.

z.B.:

- Frau Regierungsrätin, Frau Regierungsrat
- Frau Rektorin, Frau Rektor
- Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren
- Frau Pfarrer, Frau Pfarrerin
- Frau Professor, Frau Professorin
- Frau Doktor, Frau Doktorin (Arzt/Ärztin)

*Aber:*

*Ohne weibliche Endung "in" werden gebraucht:*

z.B.:

- Sehr geehrte Frau Schultheiss
- Sehr geehrte Frau Landammann
- Sehr geehrte Frau Obmann
- Sehr geehrte Frau Oberst

- 1.4 Das einfache Beifügen von "Frau" ist zu vermeiden. Also nicht: Herr Müller und Frau, sondern Herr und Frau Müller bzw. Frau und Herr Müller

## 2. Titel von Broschüren, Dokumentationen, Informationsblättern

- 2.1 Auf Deck- und Titelblättern von Broschüren, Dokumentationen, Informationsblättern und dergleichen sollen beide Geschlechter durch entsprechende Formulierungen angesprochen werden.

z.B.:

- Merkblätter für Praktikumslehrer und -lehrerinnen
- Orientierungshilfe für Junglehrer und Junglehrerinnen

## 3. Talons, Formulare

- 3.1 Grundsätzlich ist für jede weibliche Person nur noch die Anrede "Frau" anzuwenden.

- 3.2 Anwendung der vollen Paarformel bei Formularen

z.B.:

- Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
- Name des Leiters/der Leiterin

- 3.3 Bei Anmeldetalons und Einladungen sollen immer Paarformeln oder entsprechende geschlechtsneutrale Formulierungen gewählt werden.

z.B.:

- ..... würden wir uns freuen, Sie mit Ihrer Gattin bzw. Ihrem Gatten begrüßen zu dürfen
- ... würden wir uns freuen, Sie mit Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner begrüßen zu dürfen
- Ich nehme am Empfang teil und werde mich durch ..... Personen begleiten lassen.

#### 4. Inserate

Bei Stellenausschreibungen sollen beide Geschlechter erwähnt werden, ausser wenn ausdrücklich nur ein Geschlecht angesprochen wird.

### B Bezeichnungen männlicher und weiblicher Personen in Texten (Korrespondenz, Berichte, Lehrmittel)

1. Folgende Möglichkeiten der Bezeichnung männlicher und weiblicher Personen in Texten sind gestattet und sollen *in freier Wahl* angewendet werden:

#### 1.1 Geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen

z.B.:

- der Mensch
- die Person
- die Hilfskraft
- das Mitglied
- die Mitgliedschaft
- die Lehrkraft
- die Lehrperson
- das Kind

Vorteile:

- entspricht der Grammatik
- Bezeichnungen sind kurz
- Missverständnisse sind ausgeschlossen (weder Frauen noch Männer werden einseitig angesprochen)
- Problemlose Übereinstimmung (Kongruenz) mit Artikeln, Pronomen und Adjektiven

#### 1.2 Nominalisierte Adjektive oder Partizipien in der Mehrzahl (Nominalisierung)

z.B.:

- die Neuen
- die Angestellten
- die Verwandten
- die Lehrbeauftragten
- die Studierenden
- der Angestelltenverband

Vorteile:

- entspricht der Grammatik
- Missverständnisse sind ausgeschlossen (weder Männer noch Frauen werden einseitig angesprochen)
- keine Probleme mit der grammatikalischen Übereinstimmung von Bezugswörtern (Begleiter, Stellvertreter, Adjektive)
- Problemlose Bildung von Zusammensetzungen und Ableitungen

### 1.3 Indefinitpronomen (unbestimmte Fürwörter)

z.B.:

- man
- alle
- jedermann
- jemand
- niemand
- irgendwer
- wer

Vorteile:

- entspricht der Grammatik
- Bezeichnungen sind kurz

### 1.4 Volle Paarformeln, Einzahl oder Mehrzahl

z.B.:

- der Lehrer und die Lehrerin; die Lehrer und die Lehrerinnen
- der Student und die Studentin; die Studenten und die Studentinnen
- der Schüler und die Schülerin; die Schüler und die Schülerinnen
- das Lehrer- und Lehrerinnenseminar; die Lehrer- und Lehrerinnenseminare

Vorteile:

- entspricht der Grammatik
- Missverständnisse sind ausgeschlossen (Frauen und Männer werden ausdrücklich angesprochen)

Nachteile:

- In längeren Texten sind die Wiederholungen störend. Dies kann z.T. dadurch vermieden werden, indem man das Personalpronomen "sie" oder das Demonstrativpronomen "diese" verwendet.
- In der Einzahl gelegentlich Probleme mit der grammatikalischen Übereinstimmung von Bezugswörtern (Relativ-, Possessivpronomen).  
z.B.: Jeder Lehrer und jede Lehrerin, der/die ein solches Problem mit seinem/ihrer Problemschüler bzw. seiner/ihrer Problemschülerin einfühlsam bespricht, kann etwas erreichen.

### 1.5 Nominalisierte Adjektive oder Partizipien in der Einzahl als volle Paarformel (Nominalisierungen)

z.B.:

- ein Angestellter oder eine Angestellte
- der oder die Neue
- Angestellte / Angestellter

Vorteile:

- entspricht der Grammatik
- Missverständnisse sind ausgeschlossen (Frauen und Männer werden ausdrücklich angesprochen)

Nachteile:

- In längeren Texten sind die Wiederholungen störend
- In der Einzahl gelegentlich Probleme mit der grammatikalischen Übereinstimmung von Bezugswörtern (Relativ-, Possessivpronomen)

## 1.6 Generisches Maskulinum (*mit Zurückhaltung zu verwenden*)

z.B.:

- Lehrerfortbildung
- Lehrerseminar
- Studentenschaft
- Lehrerbesoldungsgesetz
- Lehrerschaft

Wenn in Texten das generische Maskulinum gebraucht wird, kann es sinnvoll sein, zu Beginn des Textes eine *Fussnote* anzubringen, um darauf hinzuweisen, dass die an und für sich "männlichen" Formen im Sinn der generischen Bedeutung für beide Geschlechter Geltung haben.

Vorteile:

- entspricht der Grammatik
- kurze Ausdrücke (auch in Zusammensetzungen und Ableitungen)
- grösstmögliche Ökonomie in der Sprache, verbunden mit einer hohen Verständlichkeit
- für die Rechtsprechung sehr geeignet

Nachteile:

- Frauen werden nicht ausdrücklich angesprochen
- die Fussnote erscheint bei Zitaten oder Auszügen aus den Texten nicht mehr

## 1.7 Legaldefinition (*mit Zurückhaltung zu verwenden*)

In einem zusammenhängenden Text verwendete Personenbezeichnungen werden bei ihrem ersten Auftreten hinsichtlich ihrer Bedeutung festgelegt. Die Legaldefinition stellt sicher, dass mit einer Formulierung, die nicht beide Geschlechter anspricht, dennoch beide Geschlechter gemeint sind.

z.B.:

- Unter "Lehrern" im Sinn dieses Gesetzes werden vom Gemeinderat gewählte Lehrerinnen und Lehrer der Gemeinde verstanden, die ...
- Diese Verordnung regelt die Ausbildung von Turnlehrerinnen und Turnlehrern (im folgenden Turnlehrer genannt).
- Dieses Dekret regelt die Fort- und Weiterbildung der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner (im folgenden Kindergärtnerinnen genannt).

Vorteile:

- entspricht der Grammatik
- Prinzip der Ökonomie in der Sprachanwendung
- für die Rechtsprechung sehr geeignet

Nachteile:

- Frauen (oder Männer, z.B. Kindergärtnerinnenausbildung) werden nicht ausdrücklich angesprochen
- die Legaldefinition erscheint bei Zitaten und Auszügen aus Berichten nicht mehr
- Die Verwendung der Legaldefinition nur in neuen Erlassen kann zu Auslegungsproblemen im Verhältnis zum bisherigen Recht führen

2. Die nachfolgend aufgeführten Formen zur Bezeichnung von männlichen und weiblichen Personen sind *nicht zu verwenden*

2.1 Verkürzte Paarformel in Einzahl und Mehrzahl mittels unterschiedlicher orthographischer Techniken (Schrägstrich, Grossbuchstabe, Klammer) zur Kennzeichnung der Verkürzung

z.B.:

- der/die Lehrer/in
- jedeR StudentIn
- jede/-e Schüler/-in
- jede(r) Schüler(in)
- jede/r Schüler/in
- für jedeN neueN SchülerIn
- den Kund/inn/en
- die Schüler(innen)
- die Schüler/-innen
- die Schüler/innen
- der oder die LehrerIn
- die SchülerInnen
- das Lehrer/innenseminar
- LehrerInnenzimmer
- das LehrerInnenseminar
- die LehrerInfortbildung
- ist das Kind SchülerIn, so ...
- jede(r) BÄuerIn
- jeder BaEurIn

Begründung:

- entspricht nicht der Grammatik und Orthographie
- in gesprochener Sprache nicht umsetzbar
- Ableitungen können nicht ohne weiteres gebildet werden
- in der Einzahl Übereinstimmung mit Artikeln, Pronomen und Adjektiven teilweise häufig nicht möglich (Bezugswörter), z.B. des/der Lehrer(s)In

2.2 Verkürzte Nominalisierungen in der Einzahl als verkürzte Paarformeln, die mittels unterschiedlicher orthographischer Techniken (Schrägstrich, Grossbuchstabe) die Verkürzung kennzeichnen

z.B.:

- ein/e Angestellte/r
- der/die Angestellte
- jedeR Angestellte

Begründung:

- entspricht nicht der Grammatik und Orthographie
- in gesprochener Sprache nicht umsetzbar
- vielfach Probleme mit der Übereinstimmung von Artikeln, Pronomen und Adjektiven (Bezugswörter), z.B. jedeR gute Angestellte, die bzw. der ihren bzw. seinen Auftrag sorgfältig ausführt, erhält eine Belohnung.

### 2.3 Unbestimmte Paarformeln

z.B.:

- man und frau
- man/frau
- mann/frau
- mann und frau
- jedermann und jedefrau
- jedermann und jederfrau

Begründung:

- entspricht nicht der Grammatik und Orthographie
- z.B.: So etwas sieht mann/frau nicht jeden Tag

Konferenz vom 17. September 1992

## Sachregister

"acquis communautaire" im Bildungsbereich 149  
Anerkennung der kantonalen Lehrdiplome 151  
Ausbildung der Lehrer der Sekundarstufe II 155  
Ausbildung der Lehrer für die Sekundarstufe I 97  
Ausbildungsbeiträge 65  
Bildungszusammenarbeit mit Europa 169  
Doppelbesteuerung ausländischer Lehrer 153  
Einbezug der Berufsbildung und der nichtuniversitären Tertiärstufe 166  
Einführung in die italienische Kultur und Sprache 99  
Europa in der Schule 181  
Fachhochschulen und Berufsmaturitäten 189  
Förderung des nationalen und internationalen Austausches im Bildungswesen 175  
Förderung des Schüler- und Lehreraustausches 105  
Gastarbeiterkinder 13, 17, 45  
gleiche Ausbildungschancen für Mädchen und Knaben 75  
Gleichstellung von Frau und Mann im Bildungswesen 193  
Harmonisierung der kantonalen Stipendienordnungen 143  
Heilpädagogische Früherziehung in der Schweiz 171 Hochschulzugang 19  
Hochschulzugang in der Schweiz 195  
Hochschulzugang von Inhabern eines Primar- oder Sekundarlehrerpatentes 55  
Hochschulzugang von Inhabern eines Primarlehrerpatentes 89  
Hochsprache und Mundart im Schulunterricht 201  
Informatik in den Volksschulen 109  
Jugendliche und Arbeitsmarkt 41  
Klinikkapazität 43  
Konkordat über die Schulkoordination von 1970 165  
Lehrerarbeitslosigkeit 47  
Lehrerbildung 59  
Mädchenbildung 11 Mathematikunterricht 77  
Mitgliedschaft aller 26 Kantone 165  
Mittelschule 39  
Neunjährige Schulpflicht 165  
Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen 197  
Rassismus und Schule 157  
Schuleintrittsalter 167, 199  
Schuljahrbeginn 101  
Schulkoordination und Schulreform 53  
Schulpolitik 93  
Schulübertritt zwischen Kantonen 15  
Schulung der fremdsprachigen Kinder 107, 163  
Sonderpädagogik 103  
sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann 203  
Stellenangebot für Lehrer 69  
Stipendienpolitik 21,95  
Treffpunkte Fremdsprachunterricht 113  
Umwelterziehung an den Schulen 147  
Unterricht in der zweiten Landessprache 25  
zweisprachiger Unterricht 199